

**Beschlussempfehlungen und Berichte****des Petitionsausschusses****zu verschiedenen Eingaben**

## Inhaltsverzeichnis

1.	17/1297	Steuersachen	FM	15.	17/2049	Staatsanwaltschaften	JuM
2.	17/1327	Verkehr	VM	16.	17/2145	Personenstandswesen, Staatsangehörigkeit, Meldewesen	IM
3.	17/2014	Kommunale Angelegenheiten	IM	17.	16/1942	Bausachen	MLW
4.	17/2042	Ausländer- und Asylrecht	JuM	18.	16/5048	Verkehr	VM
5.	17/2097	Abfallentsorgung	UM	19.	17/1597	Verkehr	VM
6.	17/2170	Kommunale Angelegenheiten	IM	20.	17/1783	Verkehr	VM
7.	17/1756	Ausländer- und Asylrecht	JuM	21.	17/2046	Bausachen	MLW
8.	17/1257	Ausländer- und Asylrecht	JuM	22.	17/1286	Beamtenversorgung	FM
9.	17/2053	Kommunale Angelegenheiten	IM	23.	17/1888	Personenstandswesen, Staatsangehörigkeit, Meldewesen	IM
10.	17/2115	Steuersachen	FM	24.	17/1996	Freiwillige Gerichtsbarkeit	JuM
11.	17/2232	Öffentlicher Dienst	VM	25.	17/1511	Bausachen	MLW
12.	17/1323	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	26.	17/2013	Kommunale Angelegenheiten	IM
13.	17/1147	Gesundheitswesen	SM				
14.	17/1806	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM				

## 1. Petition 17/1297 betr. Steuersache, Erlass eines Verspätungszuschlags

Der Petent wendet sich gegen die Festsetzung und Vollstreckung eines Verspätungszuschlags. Der Verspätungszuschlag bezieht sich auf die verspätete Abgabe der Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung (Feststellungserklärung) 2019.

Den Behörden seien staatliche Aufgaben übertragen worden, die sie vielfach nicht selbst erledigen könnten. Der Staat würde diesem „strukturellen staatlichen Vollzugsdefizit“ dadurch begegnen, indem er die Aufgaben bestimmten Berufsgruppen auferlege. Die steuerberatenden Berufe sähen ihr Mitwirken als Bürgerpflicht, jedoch „nur unter der Prämisse der konstruktiven Zusammenarbeit“. Diese Erkenntnis sei noch nicht bei allen Behörden durchgedrungen. Daher sei die Geldbuße dem Petenten gegenüber zu erlassen.

Das Petitionsschreiben könnte dahingehend verstanden werden, dass sich der Petent als Vertreter einer Personengesellschaft an den Petitionsausschuss wendet. Da sich die Festsetzung des Verspätungszuschlags allerdings gegen ihn und nicht gegen die Personengesellschaft richtet, wird zu seinen Gunsten davon ausgegangen, dass er ein eigenes Begehren geltend macht.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

### Sachverhalt:

Der Petent ist vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personengesellschaft. Es handelt sich um einen Zusammenschluss von Steuerberatern, Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern. Der Petent selbst ist Steuerberater und Rechtsanwalt. Hieraus erzielt er Einkünfte aus selbständiger Arbeit. Dazu werden die Einkünfte der Personengesellschaft im Rahmen einer Feststellungserklärung ermittelt, dem Petenten anteilig zugerechnet und später in seine persönliche Einkommensteuerfestsetzung übernommen.

Der Petent reichte die Feststellungserklärung der Gesellschaft für 2019 am 2. November 2021 ein. Als Abgabefrist war im Finanzamt der 31. August 2021 hinterlegt. Bereits in den vergangenen Jahren wurden Steuererklärungen wiederholt zu spät abgegeben.

Im Rahmen der Bearbeitung der Feststellungserklärung forderte das Finanzamt mit Schreiben vom 13. Dezember 2021 ergänzende Erläuterungen und Belege an. Trotz eines Erinnerungsschreibens vom 18. Januar 2022 erfolgte keine Antwort. Am 21. März 2022 erging der Bescheid über die gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen (Feststellungsbescheid) für 2019 ohne Berücksichtigung der nicht näher erläuterten Aufwendungen. Aufgrund der verspäteten Abgabe der Feststellungserklärung wurde gegen den Petenten mit Bescheid vom 22. März 2022 ein Verspätungszuschlag festgesetzt.

Gegen den Verspätungszuschlag legte der Petent am 27. März 2022 Einspruch ein und beantragte Ausset-

zung der Vollziehung. Zur Begründung trug der Petent vor, dass aufgrund der Auswirkungen der Coronapandemie eine fristgerechte Abgabe nicht möglich gewesen sei. Das Finanzamt teilte dem Petenten am 25. April 2022 mit, dass der Einspruch keine Aussicht auf Erfolg habe. Aufgrund des weiter rückständigen Verspätungszuschlags kündigte das Finanzamt die Vollstreckung an, worauf der Petent den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung wiederholte. Am 30. Juni 2022 unternahm das Finanzamt einen Vollstreckungsversuch und hinterließ eine weitere Zahlungsaufforderung.

Nachdem der Petent am 3. Juli 2022 das Finanzamt darüber informierte, dass er sich an den Petitionsausschuss gewandt habe, teilte ihm das Finanzamt am 11. Juli 2022 erneut mit, dass der Einspruch gegen den Verspätungszuschlag keine Aussicht auf Erfolg habe und lehnte den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ab. Über den Einspruch gegen den Verspätungszuschlag ist noch nicht entschieden.

### Rechtliche Würdigung:

#### – Fristverlängerung

Die Frist zur Abgabe von Steuererklärungen für das Jahr 2019 endete für steuerlich unberatene Steuerpflichtige am 31. Juli 2020. Für steuerlich Beratene wurde die reguläre Abgabefrist wegen der Coronapandemie allgemein um sechs Monate auf den 31. August 2021 verlängert. Zwar ist der Petent als Steuerberater tätig, die Personengesellschaft selbst ist jedoch nicht von einem externen Steuerberater beraten. Sie ist daher eine steuerlich unberatene Steuerpflichtige. Daher gilt für deren Feststellungserklärung grundsätzlich der 31. Juli 2020 als Abgabefrist.

Das Finanzamt ordnete die Personengesellschaft unzutreffend als steuerlich beraten ein und ging deshalb von einer Abgabefrist bis zum 31. August 2021 aus. Da die Gesellschaft tatsächlich als steuerlich unberaten gilt, handelt es sich hierbei um eine im Vergleich zu anderen unberatenen Steuerpflichtigen großzügige Verlängerung der regulären Abgabefrist um insgesamt 13 Monate.

#### – Festsetzung des Verspätungszuschlags

Gegen denjenigen, der seiner Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung nicht fristgemäß nachkommt, kann ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden (§ 152 Absatz 1 Satz 1 Abgabenordnung – AO). Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung des Finanzamts. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlags kommt insbesondere im Fall wiederholt verspäteter Erklärungsabgabe in Betracht (Anwendungserlass zur Abgabenordnung zu § 152, Nummer 2). Im Fall einer Feststellungserklärung sind die Feststellungsbeteiligten erklärungsspflichtig (§ 181 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 AO). Gegen diese richtet sich dann auch der Verspätungszuschlag (§ 152 Absatz 4 AO).

Vor diesem Hintergrund ist die Festsetzung des Verspätungszuschlags gegen den Petenten weder dem

Grunde noch der Höhe nach zu beanstanden. Insbesondere hat das Finanzamt umfassende Überlegungen zur Ermessensentscheidung angestellt: So hat der Petent auch in den Vorjahren die Feststellungserklärungen teilweise mit großer Verspätung, zum Teil auch erst nach Androhung bzw. Festsetzung von Zwangsgeldern oder nach Ergehen von Schätzungsbescheiden, abgegeben.

Der Zeitraum zwischen Abgabe der Feststellungserklärung bis zum Erlass des Feststellungsbescheids ist für die Festsetzung eines Verspätungszuschlags unbeachtlich. Das Finanzamt hat – entgegen der Darstellung des Petenten – zeitnah mit der Bearbeitung begonnen und ergänzende Erläuterungen angefordert, die auch nach einem Erinnerungsschreiben nicht vorgelegt wurden. Auch wenn der Petent damit seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkam, liegt der Grund für den Verspätungszuschlag allein in der verspäteten Abgabe der Feststellungserklärung. Die nach der Erklärungsabgabe erfolgten Schritte sind für die Festsetzung des Verspätungszuschlags dem Grunde und der Höhe nach unbeachtlich.

Entgegen den Ausführungen des Petenten wurde die Feststellungserklärung 2019 nicht sieben, sondern neun Wochen verspätet eingereicht. Die Berechnung der Höhe des Verspätungszuschlags erfolgte entsprechend den gesetzlichen Vorgaben korrekt.

#### – Einspruch gegen den Verspätungszuschlag

Der Petent hat gegen die Festsetzung des Verspätungszuschlags fristgerecht Einspruch eingelegt. Über den Einspruch ist noch nicht entschieden. Nach Abschluss des Petitionsverfahrens entscheidet das Finanzamt förmlich über den Einspruch gegen die Festsetzung des Verspätungszuschlags. Für die Überprüfung dieser Entscheidung ist der Finanzrechtsweg gegeben.

#### – Erlass des Verspätungszuschlags

Finanzbehörden können Ansprüche aus dem Schuldverhältnis ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre (§ 227 AO). Gründe, die für eine sachliche und/oder persönliche Unbilligkeit sprechen, wurden vom Petenten nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich.

Da die Festsetzung des Verspätungszuschlags der geltenden Rechtslage entspricht und offenkundig nicht über den mit der Regelung verfolgten Zweck und die Wertung des Gesetzgebers hinausgeht, scheiden sachliche Billigkeitsgründe aus. Aufgrund der siebenstelligen Höhe der Einkünfte der Personengesellschaft ist ferner nicht damit zu rechnen, dass es sich bei der Vollziehung des Verspätungszuschlags um eine unbillige Härte handelt, die die wirtschaftliche oder persönliche Existenz des Steuerpflichtigen ernstlich gefährdet. Persönliche Billigkeitsgründe sind daher ebenfalls nicht erkennbar.

Hinzu kommt, dass der Petent die Ursache für den Verspätungszuschlag durch die verspätete Abgabe bei

großzügiger Fristverlängerung selbst gesetzt hat. Er ist damit weder erlassbedürftig noch erlasswürdig.

#### – Vollziehung des Verspätungszuschlags

Der Vollstreckungsversuch des Finanzamts am 30. Juni 2022 erfolgt vor Einlegung der Petition. Rechtlich ist er nicht zu beanstanden, da die Voraussetzungen für die Vollstreckung vorlagen (§ 254 AO). Gründe, die gegen eine Vollstreckung sprechen, wurden im Vollstreckungsverfahren nicht vorgetragen und sind auch aus den Akten nicht ersichtlich.

Am 11. Juli 2022 und damit im bereits laufenden, auf Verwaltungsseite aber noch nicht bekannten Petitionsverfahren hat das Finanzamt den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung förmlich abgelehnt. Da die Vollstreckungsmaßnahmen bis zur Entscheidung über die Petition nicht weiterverfolgt werden, hat der Petent durch die Ablehnung der Aussetzung der Vollziehung jedoch keinen Nachteil erfahren.

Die Ablehnung der Aussetzung der Vollziehung erfolgte in der Sache rechters. Auf Antrag soll die Aussetzung erfolgen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsakts bestehen oder wenn die Vollziehung für die betroffene Person eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte (§ 361 Absatz 2 Satz 2 AO). Da die Festsetzung des Verspätungszuschlags – wie oben dargestellt – ermessensfehlerfrei war, bestehen keine Zweifel an dessen Rechtmäßigkeit. Eine unbillige Härte in der Erhebung des Verspätungszuschlags ist nicht ersichtlich und wurde auch nicht nachvollziehbar vom insoweit darlegungspflichtigen Petenten vorgetragen.

#### – Coronapandemie

Darüber hinaus geht der Petent fehl, wenn er ein Recht auf Erlass oder Begünstigung im Vollstreckungsverfahren aufgrund seiner Mitwirkung bei der Behebung vermeintlicher „struktureller staatlicher Vollzugsdefizite“ ableiten will.

Zum einen verfängt bereits die Ableitung einer Ausnahme von bundesgesetzlich geregelten Pflichten aufgrund der pauschalen Behauptung eines Vollzugsdefizits „in vielen staatlichen Bereichen“ nicht ansatzweise. Das zitierte Urteil des Bundesverfassungsgerichts betrifft einen gänzlich anderen Sachverhalt, zu dem der Petent keinen Bezug herzustellen vermag. Auch die Ausführungen zur Grundsteuer ändern hieran nichts. Denn es geht vorliegend um eine Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung. Die steuerberatenden Berufe haben sich ihrer Natur nach regelmäßig auf rechtliche Änderungen und – gelegentlich auch größere – Reformen einzustellen. Dies gehört zum Kernbereich ihrer am privatwirtschaftlichen Markt angebotenen Tätigkeit und vermag keine weiteren Sonderrechte zu begründen.

Zum anderen geht die Argumentation im konkreten Fall auch an der Sache vorbei. Da die Personengesellschaft selbst – wie oben dargestellt – nicht steuerlich

beraten, sondern als steuerlich unberatener Steuerpflichtiger anzusehen ist, gelten für den Petenten dieselben Regelungen hinsichtlich der Festsetzung eines Verspätungszuschlags wie gegenüber anderen steuerlich nicht beratenen Steuerpflichtigen. Dies folgt nicht zuletzt aus dem verfassungsrechtlichen Gebot der Gleichbehandlung nach Artikel 3 des Grundgesetzes. Der Verspätungszuschlag war mithin auch erforderlich, um eine gleichmäßige und gerechte Festsetzung und Erhebung der Steuern sicherzustellen. Die berufliche Tätigkeit des Petenten als Steuerberater ändert hieran nichts. Gerade als fachkundige Person müssten dem Petenten die Konsequenzen einer verspäteten Erklärungsabgabe bewusst sein, zumal ihm bereits eine ungewöhnlich lange Frist zur Abgabe der Erklärung gesetzt worden war. Einen weitergehenden Antrag auf Fristverlängerung hat der Petent im Vorfeld nicht gestellt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

## **2. Petition 17/1327 betr. Anbindung einer Haltestelle an die Frankenbahn**

Der Petent begehrt die Beseitigung der nur eingleisigen Schienenanbindung der Bahnhaltestelle Königshofen (Baden) auf der Frankenbahn.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Bahnhof Königshofen (Baden) hatte früher vier Bahnsteiggleise, heute ist nur noch eines davon übrig (an Gleis 2). Die Bahnsteige an den Gleisen 1 und 4 wurden abgebaut, Gleis 3 ist ein gesperrtes ehemaliges Gütergleis und endet im Bahnhof. Königshofen wird im Fahrplanjahr 2022 von zwei Linien bedient: RE 87/RB 88 Aschaffenburg–Lauda–Crailsheim und RB 85/RE 8 Würzburg–Lauda–Osterburken in einem zurzeit verkehrenden Probebetrieb zwischen Lauda und Osterburken. Für die Züge der Linien RE 87 und RB 88 kann der Verkehr vollständig über den Bahnsteig an Gleis 2 abgewickelt werden. Dies ist für die Fahrgäste eine optimale Lösung, da alle Züge unabhängig von der Richtung vom gleichen Bahnsteig verkehren.

Für die auf Probe verlängerte RB 85 nach Osterburken ist dies jedoch nicht möglich, da der dafür erforderliche Bahnsteig an Gleis 1 von der Deutschen Bahn (DB) abgebaut wurde.

Bewertung:

Der Nachteil einer fehlenden Direktverbindung aus Richtung Würzburg nach Königshofen und von Königshofen in Richtung Osterburken kann durch die Umsteigeverbindungen über Lauda teilweise kom-

pensiert werden. Aus Richtung Würzburg bestehen in der Regel Umsteigezeiten von drei bis sechs Minuten, in Richtung Osterburken von fünf bis sechs Minuten. Außerdem kann nach Osterburken auf den beschleunigten RE umgestiegen werden – mit Umsteigezeiten von ebenfalls fünf bis sechs Minuten. Insgesamt bestehen damit für Königshofen ein bis zwei Verbindungen je Stunde in beide Richtungen der Frankenbahn.

Die Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg hat bereits im Jahr 2021 im Auftrag des Ministeriums für Verkehr mit der DB Station&Service AG intensiv untersucht, unter welchen Voraussetzungen sich ein Bahnsteig an Gleis 1 wenigstens für die Dauer des Probebetriebs wiedererrichten lassen könnte. Ergebnis dieser Untersuchung war, dass ein solches Provisorium zwar technisch möglich, hierfür jedoch ein Außenbahnsteig mit mindestens 70 Metern Länge einschließlich Block- und Fertigteildamenten, rück- sowie stirnseitigen Geländern, Beleuchtung, Gefahraumlinien sowie sämtlicher eisenbahntechnischer Nebenarbeiten erforderlich wäre. Dieser Bahnsteig wäre auf der Grundlage der allgemeinen bauaufsichtlich und eisenbahnspezifisch eingeführten Normen und Regelwerke zu planen und die erforderlichen bautechnischen Nachweise zu erbringen. Zu beachten sind hierbei insbesondere die DB-Richtlinie 813 „Personenbahnhöfe planen“ sowie eine Reihe weiterer DB-Richtlinien, Gesetze, Verordnungen und auch Dokumentationen des Eisenbahn-Bundesamts. Die technischen Anforderungen umfassen unter anderem eine ausreichende Länge für die eingesetzten Fahrzeuge, Fundament, Neigung, Belag, Beleuchtung, Wegeleitung und Zugänglichkeit, Entwässerung und elektrische Erdung. Da es sich vorliegend um eine Neuerrichtung handelt, gelten die regelmäßigen Erfordernisse an die Planfeststellung von Betriebsanlagen der Eisenbahn (vgl. § 18 Absatz 1 Allgemeines Eisenbahngesetz).

Die Kosten für Planung und Bau dieses Bahnsteigs liegen nach Auskunft der DB AG bei rund 650 000 Euro. Die Umsetzung dürfte (Stand Frühjahr 2022) mindestens 18 Monate in Anspruch nehmen. Da das Fortbestehen des heutigen Probebetriebs der Linie RB 85 noch nicht gesichert ist, können Aufwendungen in dieser Größenordnung sachlich nicht gerechtfertigt werden. Sollte sich jedoch nach dem Ende des Probebetriebs zeigen, dass das Kriterium für die dauerhafte Finanzierung und Aufrechterhaltung der Leistung von mindestens 500 Personen je Tag erreicht wurde und die Linie aus Regionalisierungsmitteln finanziert werden kann – oder sich die Landkreise alternativ an den Betriebskosten beteiligen – sollte die zweite Bahnsteigkante in Königshofen nochmals vertieft untersucht werden. Nach Einschätzung der Landesregierung wird sich die Verstetigung des Probebetriebs der Linie RB 85 nicht maßgeblich an den Fahrgästen entscheiden, die in Königshofen aufgrund der fehlenden zweiten Bahnsteigkante möglicherweise nicht in den Zug einsteigen.

Es wird abschließend darauf hingewiesen, dass der Bahnhof Königshofen (Baden) sich im Eigentum der DB Station&Service AG und damit des Bundes befin-

det – der gemäß Artikel 87e Absatz 4 Grundgesetz zu gewährleisten hat, dass dem Wohl der Allgemeinheit, insbesondere den Verkehrsbedürfnissen, beim Ausbau und Erhalt des Schienennetzes der Eisenbahnen des Bundes sowie bei deren Verkehrsangeboten auf diesem Schienennetz Rechnung getragen wird. Die Landesregierung ist insoweit bereits mit großem Nachdruck dabei, die bestehenden mangelhaften Zustände an den Bahnhöfen der Frankenbahn zu verbessern. So werden etwa eine ganze Reihe Verkehrsstationen an der nördlichen Frankenbahn im Rahmen des Bahnhofsmodernisierungsprogramms II mit Landes- und Bundesmitteln sowie einer Beteiligung von kommunaler Seite umfassend ausgebaut und verbessert.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

### **3. Petition 17/2014 betr. Gräberliste, Friedhof Neresheim**

Der Petent bringt vor, dass ein auf dem Friedhof in Neresheim bestatteter Soldat im Ersten Weltkrieg gewesen und während eines Fronturlaubs in Neresheim gestorben sei.

Die Stadt Neresheim als nach dem Landesrecht zuständige Behörde habe bisher keine Untersuchungen zu dieser Grabstätte durchgeführt. Nach der Militärakte sei sein Wohnort ein Stadtteil der Stadt Neresheim gewesen.

Der Petent bittet um eine parlamentarische Untersuchung, ob die Stadt Neresheim Feststellungen nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz zu der oben genannten Grabstätte durchgeführt habe.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Stadt Neresheim führt aus, dass sich das vom Petenten angeführte Grab nicht auf einem auf dem Gebiet der Stadt liegenden Friedhof befinde. Die Prüfung und Einsicht in die entsprechenden Unterlagen des städtischen Archivs hätten ergeben, dass der Verstorbene kein Kriegstoter sei. In der bei der Stadt Neresheim zu führenden Gräberliste nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz sei der Verstorbene nicht verzeichnet.

Bewertung:

Die Anwendung des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) setzt um eine Feststellung eines Grabes nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz vornehmen zu können voraus, dass überhaupt eine entsprechende Grabstätte bekannt ist.

Eine entsprechende Grabstätte, die den Anwendungsbereich des Gräbergesetzes eröffnen würde, ist nach

den Ausführungen der Stadt Neresheim nicht bekannt. Auch konnten keinerlei Hinweise auf den Verbleib der sterblichen Überreste des Verstorbenen ausfindig gemacht werden. Anhaltspunkte für weitere Nachforschungen an anderen Orten haben sich weder aus dem Vortrag in der Petitionsschrift noch aus der eingeholten Stellungnahme ergeben.

Die begehrte Feststellung des von dem Petenten benannten Grabes kann bereits deshalb nicht erfolgen, weil keine Grabstätte bekannt ist. Die Grablage des Verstorbenen wurde von der zuständigen Stelle mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln geprüft, konnte aber nicht geklärt werden. Bereits aus diesem Grund kann die vom Petenten begehrte Untersuchung der Grabstätte im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Gräbergesetz nicht erfolgen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

### **4. Petition 17/2042 betr. Aufenthaltstitel**

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Aussetzung der Abschiebung sowie ein dauerhaftes Bleiberecht im Bundesgebiet. Es wird angeführt, dass das Verlassen des Bundesgebiets für den Petenten angesichts seiner Integration in Deutschland eine außergewöhnliche Härte darstelle. Es wird zudem vorgebracht, Abschiebungen nach Pakistan seien aufgrund der großen humanitären Naturkatastrophen, der Hochwasserlage aufgrund des Monsunregens und dadurch entstandener Krankheiten, zu stoppen. In der Petition wird außerdem vorgebracht, der Petent halte sich bereits seit mindestens zehn Jahren im Bundesgebiet auf und falle unter das neue „Chancen-Aufenthaltsrecht“. Dazu wird auf den Koalitionsvertrag auf Bundesebene Bezug genommen. Er habe Freundschaften zu deutschen Familien geknüpft und ihm seien die Werte des Landes vertraut. Der Petent habe es nach so langer Zeit verdient, eine Chance auf ein Bleiberecht zu erhalten. Die aktuelle Situation in Pakistan sei für viele Menschen schwierig und die Situation für sie nicht zu stemmen. Insbesondere herrsche in Pakistan eine Klimakrise, Wirtschaftskrise, politische Krise, Hunger und Inflation.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Sachverhalt

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 31-jährigen pakistanischen Staatsangehörigen. Er reiste eigenen Angaben zufolge im Mai 2013 in das Bundesgebiet ein und stellte im Juni 2013 einen Asylantrag. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lehnte den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter

ter, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie subsidiären Schutzes im Februar 2017 als offensichtlich unbegründet ab. Es stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vorliegen und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung nach Pakistan zur fristgemäßen freiwilligen Ausreise auf.

Gegen diesen Bescheid erhob der Petent im März 2017 vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage und beantragte im verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutz deren aufschiebende Wirkung anzuordnen. Das Verwaltungsgericht lehnte den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung mit unanfechtbarem Beschluss von April 2017 ab und wies die Klage des Petenten mit Entscheidung vom Juli 2017 ab. Rechtskraft trat im November 2017 ein. Der Petent ist seit März 2017 vollziehbar ausreisepflichtig. Der Bescheid des BAMF ist aufgrund der Ablehnung als offensichtlich unbegründet mit Bekanntgabe sofort vollziehbar.

Mit Schreiben vom Mai 2017 wurde der Petent erstmals über seine Passpflicht belehrt. Mit Verfügung vom Dezember 2017 wurde er sodann dazu aufgefordert, bis Ende Januar 2018 gültige Reisedokumente zu beschaffen und vorzulegen. Dennoch legte er bis zum Fristablauf keine gültigen Reisedokumente oder Nachweise für seine Mitwirkungshandlungen vor, sodass das Regierungspräsidium im Februar 2018 die zwangsweise Passbeschaffung einleitete. Im August 2020 legte der Petent einen gültigen Reisepass vor, welcher bereits im November 2018 ausgestellt worden war. Aufgrund des vorgelegten Reisepasses wurde der Nachname des Petenten korrigiert.

Im Juni 2020 teilte der damals dazu Bevollmächtigte (ein nach eigener Aussage unentgeltlich tätiger Rechtsassessor ohne Zulassung zur Rechtsanwaltschaft) des Petenten mit, dass dieser in Mexiko eine slowakische Staatsangehörige geheiratet habe und stellte einen Antrag auf Erteilung einer EU-Aufenthaltskarte. Bei der Eheschließung handelt es sich um eine sogenannte Stellvertreter-Eheschließung, welche in Abwesenheit der Betroffenen zustande gekommen sein soll. Dies erfolgt durch die Beauftragung Dritter, die gegen eine Gebühr sämtliche Formalitäten erledigen.

Im Mai 2021 wurden der Petent und seine Ehefrau zur Hochzeit bzw. dem Eheleben befragt. Die Auswertung dieser Befragung ergab den Verdacht, dass der einzige Zweck der Eheschließung die Erwirkung eines Aufenthaltsrechts für den Petenten gewesen ist. Die zuständige Ausländerbehörde informierte den Petenten daraufhin mit Schreiben vom Juli 2021 darüber, dass beabsichtigt sei, das Nichtbestehen des Freizügigkeitsrechts festzustellen und keine Aufenthaltskarte zu erteilen und gab ihm die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen.

Mit Bescheid vom Oktober 2021 wurde das Nichtbestehen des Freizügigkeitsrechts für Angehörige von EU-Bürgern gemäß § 2 Absatz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU) festgestellt und die Ausstellung der Aufenthaltskarte auf Grundlage des § 5 Absatz 4 FreizügG/EU abgelehnt. Gegen diesen Bescheid erhob

der Bevollmächtigte des Petenten fristgerecht Widerspruch. Mit Bescheid vom Dezember 2021 wurde der Widerspruch vom zuständigen Regierungspräsidium zurückgewiesen. Ein Rechtsmittel hiergegen wurde nicht eingelegt. Der Bescheid ist bestandskräftig.

Im Januar 2022 beantragte der Bevollmächtigte einen Aufenthaltstitel nach § 25b AufenthG für den Petenten. Über diesen Antrag konnte nicht entschieden werden, da gegen den Petenten ein Ermittlungsverfahren lief. Im Januar 2023 beantragte der Bevollmächtigte die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 104c AufenthG, hilfsweise erneut die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG. Über diese Anträge wurde noch nicht förmlich entschieden. Der Bevollmächtigte wurde nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens im April 2023 darüber informiert, dass aufgrund des vorliegenden Strafbefehls die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht in Betracht komme. Es wurde gebeten, dies mit dem Petenten zu besprechen und gegebenenfalls den Antrag zurückzunehmen.

Gegen den Petenten wurde mit Strafbefehl des zuständigen Amtsgerichts vom Februar 2023 wegen des Erschleichens einer Aufenthaltskarte oder eines Aufenthaltsdokuments nach § 9 Absatz 1 FreizügG/EU eine Geldstrafe in Höhe von 120 Tagessätzen zu je 50 Euro verhängt. Der Bundeszentralregisterauszug vom Mai 2023 enthält keine Eintragungen.

Der Petent geht einer geringfügigen Beschäftigung nach und verdient seit März 2023 bei einer monatlichen Arbeitszeit von 64 Stunden 800 Euro brutto. Der Petent bezieht Sozialleistungen. Ein Sprachnachweis A2 wurde vorgelegt.

Darüber hinaus wurden keine Nachweise bzgl. einer Vereinsmitgliedschaft oder ehrenamtlichen Engagement des Petenten vorgelegt. Nachweise über die Teilnahme an einem Integrationskurs liegen ebenfalls nicht vor.

## 2. Beurteilung, insbesondere rechtliche Würdigung

Der Petent ist seit der Ablehnung seines Asylantrags vollziehbar zur Ausreise verpflichtet.

Eine Beschäftigungsduldung für den Petenten nach § 60d AufenthG kommt bereits aufgrund des zu geringen Umfangs seiner Beschäftigung nicht in Betracht.

Dem Petenten kann zudem kein Aufenthaltstitel nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes gewährt werden.

Der Asylantrag des Petenten wurde unanfechtbar abgelehnt. Gemäß § 10 Absatz 3 Sätze 1 und 3 AufenthG darf ihm daher vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Abschnitts 5 oder im Falle eines Anspruchs auf Erteilung eines solchen erteilt werden.

Der Petent verwirklicht jedoch derzeit keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Für eine Aufenthaltsgewährung nach § 25 Absatz 1 bis 3 AufenthG fehlt es an einer den dort aufgeführten Tatbeständen entsprechenden Feststellung des BAMF.

§ 25 Absatz 4 AufenthG findet ausschließlich auf nicht vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer Anwendung. Der Petent ist jedoch vollziehbar ausreisepflichtig.

Sofern sich die Petition auf zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse bezieht, ist eine Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem BAMF. Die Entscheidung des Bundesamts bindet gemäß § 42 Asylgesetz die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz.

Dem Personenkreis, dem eine Aufenthaltsgewährung nach § 25a AufenthG eröffnet ist, gehört der Petent nicht an, da er mit einem Alter von 30 Jahren kein Jugendlicher oder junger volljähriger Ausländer mehr ist.

Aufgrund des Strafbefehls vom Februar 2023 (120 Tagessätze) kommt weder ein Aufenthaltstitel nach § 25b AufenthG noch ein Aufenthaltstitel nach § 104c AufenthG in Betracht.

Dem Petenten ist auch kein humanitärer Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 5 AufenthG zu erteilen, da ihm die Ausreise weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Eine Unmöglichkeit der Ausreise im Sinne dieser Vorschrift, die sowohl die zwangsweise Rückführung als auch die freiwillige Ausreise umfasst, liegt nicht vor. Gründe hierfür wurden weder vorgetragen noch sind solche ersichtlich.

Tatsächlich unmöglich wäre eine Rückführung beispielsweise, wenn Rückreisedokumente nicht vorliegen würden und auch nicht beschafft werden könnten. Für den Petenten liegt jedoch ein gültiger Reisepass vor. Anderweitige tatsächliche Ausreisehindernisse sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Auch kommt insbesondere kein rechtliches Abschiebungshindernis aus dem Schutz von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 Grundgesetz (GG) oder dem Schutz des Familienlebens gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) in Betracht. Es liegen im Bundesgebiet keine durch Artikel 6 GG und Artikel 8 EMRK geschützten familiären Bindungen vor.

Der Petent hat auch keine schützenswerten sozialen Bindungen im Sinne des Artikels 8 EMRK. Der Schutzbereich des Artikels 8 EMRK erfasst die sozialen Bindungen eines Ausländers grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthalts. Da dem Petenten ausschließlich asylverfahrensrechtliche Aufenthaltsgestattungen und Duldungen erteilt worden sind, wurde ihm zu keiner Zeit ein Aufenthaltsrecht eingeräumt, das ein berechtigtes Vertrauen auf Fortbestand des Aufenthalts hätte begründen können. Zudem teilte die Ehefrau des Petenten dem zuständigen Regierungspräsidium im Widerspruchsverfahren gegen den Ablehnungsbescheid des Aufenthaltstitels nach § 25b AufenthG eigeninitiativ brieflich mit, nicht mit dem Petenten zusammenzuleben.

Ein rechtliches Ausreisehindernis im Hinblick auf Artikel 8 EMRK aufgrund einer etwaigen tiefgreifenden Verwurzelung im Bundesgebiet und gleichzeitiger Ent-

wurzelung im Heimatland kommt ebenfalls nicht in Betracht. Dieses setzt voraus, dass die Verwurzelung des Ausländers in Deutschland infolge fortgeschrittener beruflicher und sozialer Integration bei gleichzeitiger Unmöglichkeit einer Reintegration im Herkunftsstaat dazu führt, dass das geschützte Privatleben nur noch hier geführt werden kann (faktischer Inländer). Der Petent geht zwar einer geringfügigen Beschäftigung nach und hat ein Sprachzertifikat A2 erworben. Es ist jedoch weder erkennbar noch belegt, dass der Petent sich derart nachhaltig in gesellschaftliche Strukturen der Bundesrepublik integriert hätte, dass ansatzweise vom Grad der Verwurzelung eines faktischen Inländers gesprochen werden könnte. Im Gegenteil zeigt das Begehen einer Straftat durch den Petenten, dass er nicht gewillt ist, die hiesige Rechtsordnung zu achten.

Ebenso wenig ist von einer Entwurzelung des Petenten vom Heimatland auszugehen. Der Petent reiste nach eigenen Angaben im Mai 2013 in das Bundesgebiet ein. Er verbrachte sein gesamtes Leben zuvor, vor allem die besonders prägende Zeit der Kindheit und Jugend, im Heimatland und wurde dort sozialisiert. Pakistan ist dem Petenten vertraut. Bei der Anhörung zu seinem Asylantrag beim BAMF hat er zudem angegeben, dass sein Vater, drei Schwestern sowie seine Großfamilie noch in Pakistan lebten. Er hat nach eigenen Angaben die Schule bis zur vierten Klasse besucht, wurde von seinen Eltern finanziell unterstützt und hat Cricket im Verein gespielt. Nach alledem ist ihm eine Rückkehr und Reintegration in Pakistan jederzeit möglich und zumutbar.

Weitere Ausreisehindernisse werden nicht vorgetragen und sind auch nicht ersichtlich.

Sonstige Rechtsgrundlagen, die dem Petenten einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, kommen derzeit nicht in Betracht.

Beschlussesempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

## 5. Petition 17/2097 betr. Abfallgebühren

Der Petent wendet sich gegen eine Gebührenfestlegung durch den Abfallgebühren-Vorauszahlungsbescheid des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft vom 28. März 2023. Im Wesentlichen richtet sich die Petition gegen

- die Anzahl der kostenpflichtigen Restmüllleerungen; aus der weiteren Ausführung des Petenten ergibt sich, dass er sich bei diesem Punkt nicht gegen die Festsetzung von sechs Mindestleerungen pro Abrechnungsjahr, sondern gegen die Vorauszahlung für zwölf Leerungen seines Restabfallbehälters für das erste Veranlagungsjahr wendet (Punkt 1);

- die In-Rechnungstellung von mindestens sechs Pflichtleerungen (Punkt 2);
- die angekündigte Festsetzung von Verwaltungsgebühren für die Bearbeitung seines Widerspruchs gegen den Abfallgebührenvorauszahlungsbescheid vom 28. März 2023 (Punkt 3).

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Eigenbetrieb ist nach der Rücknahme aller abfallwirtschaftlichen Leistungen von den Kommunen durch den Landkreis seit 1. Januar 2023 zuständiger öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Kreis. Für die Vorjahre hat der Petent von seiner damals zuständigen Wohnortgemeinde Abfallgebührenbescheide erhalten.

Zu Punkt 1: Veranlagung von zwölf Leerungsvorauszahlungen

In § 26 Absatz 3 der Abfallwirtschaftssatzung (AWS) des Kreises vom 13. Dezember 2021 mit 1. Änderung vom 12. Dezember 2022 ist die Vorauszahlung auf die Leerungsgebühr für das erste Jahr auf zwölf Leerungen festgesetzt. Es werden in der Schlussrechnung für 2023, die im Frühjahr 2024 versandt wird, mindestens sechs Leerungen und maximal die tatsächlich erfolgte Zahl der Leerungen abgerechnet. Überzahlungen werden zurückerstattet bzw. mit der Vorauszahlung für 2024 verrechnet. Ab dem Folgejahr 2024 basiert die Vorauszahlung des Petenten für die Leerungsgebühr dann jeweils auf der Anzahl der von ihm im Vorjahr in Anspruch genommenen Leerungen. Es werden aber mindestens sechs (Pflicht-)Leerungen abgerechnet. Insbesondere bei Benutzern der Abfallentsorgungseinrichtung, die sich einer abfallarmen Haushaltsführung verpflichtet sehen, stößt die Anzahl der zwölf als Leerungsgebühren-Vorauszahlung veranschlagten Leerungen auf Widerstand.

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft begründet die Herangehensweise der Gebührenerhebung über eine mehrjährige Erhebung und Verrechnung mit dem Wechsel der Verantwortlichkeit für die Müllentsorgung zwischen Kommune und Landkreis. Im Rahmen der ersten Vorauszahlung werden dabei nicht nur sechs Pflichtleerungen veranlagt, sondern – wie in der Satzung festgeschrieben – zwölf Leerungen. Dies ist deshalb nicht zu beanstanden, da sich die zwölf Leerungen am durchschnittlichen Bedarf eines Haushalts orientieren. Letztendlich tatsächlich zu bezahlen sind von dem einzelnen Haushalt die in der Schlussabrechnung des jeweiligen Veranlagungsjahrs ausgewiesenen, tatsächlich in Anspruch genommenen Leerungen, mindestens aber sechs Pflichtleerungen. Ab dem zweiten Veranlagungsjahr des Haushaltes werden individuelle Vorauszahlungen entsprechend der Zahl der Leerungen im Vorjahr erhoben – mindestens aber wiederum für sechs Pflichtleerungen. Die in der Satzung festgesetzten Leerungsvorauszahlungen sind angemessen und nach § 15 Kommunalabgabengesetz (KAG) zulässig.

Zu Punkt 2: In-Rechnungstellung von mindestens sechs Pflichtleerungen

Der Kreis erhebt nach § 24 Absatz 1 Abfallwirtschaftssatzung (AWS) die Nutzungsgebühren für die von ihm durchgeführte Abfallentsorgung bei privaten Haushaltungen durch eine Kombination aus einer Jahresgebühr und einer Leistungsgebühr (= Leerungsgebühr). Dieses Gebührensystem ist nach der Rechtsprechung zulässig und in Baden-Württemberg häufig vertreten. Es ist zulässig, dass bei der Erhebung von Leerungsgebühren eine Mindestanzahl an Leerungen abgerechnet wird. Mit der Vorgabe, dass mindestens sechs Leerungen abgerechnet werden, hält sich der Kreis an der unteren Grenze der Zahl der Mindestleerungen, die nach der Rechtsprechung abgerechnet werden können. Die Festsetzung von Mindestleerungen verfolgt das Ziel, eine ordnungsgemäße Abfallbeseitigung sicherzustellen und hygienische Anforderungen bei der Abfallbeseitigung zu erfüllen. Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts kann sogar, die Zahl von 13 Mindestleerungen bei einem Einpersonenhaushalt und 20 Leerungen bei Mehrpersonenhaushaltungen rechtmäßig sein.

Der kleinste Restabfallbehälter, der im Kreis gewählt werden kann, hat ein Volumen von 40 Liter. Somit wird seitens des Trägers der Abfallentsorgungseinrichtung ein wirksamer gebührenrechtlicher Anreiz zur Restabfallreduzierung durch Abfallvermeidung und -verwertung geschaffen. Bei sechs Mindestleerungen entspricht dies einem Jahresmindestvolumen von 240 Litern bzw. einem wöchentlichen Behältervolumen von fünf Litern. Damit besteht auch für kleine Haushalte, die ihren Abfall sorgfältig trennen und Angebote zur Abfallverwertung und Abfallvermeidung wahrnehmen, ein gebührenrechtlicher Anreiz, den Anfall von Restabfall gering zu halten. Der Petent entschied sich bei der Bedarfsabfrage für einen 80 Liter Restabfallbehälter.

Ein Umtausch des Restabfallbehälters in eine kleinere Behältergröße ist für den Petenten nach den Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung jederzeit gegen eine Tauschgebühr möglich.

Zu Punkt 3: Ankündigung der Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Bearbeitung des Widerspruchs gegen den Abfallgebühren-Vorauszahlungsbescheid

Aufgrund der Gebührensatzung des Landkreises vom 15. Dezember 2008 mit Gebührenverzeichnis vom 15. Dezember 2008, zuletzt geändert am 11. November 2022, werden Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen erhoben, die auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vorgenommen werden. Darunter fällt die Bearbeitung eines Widerspruchs gegen den Abfallgebühren-Vorauszahlungsbescheid. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr bemisst sich nach dem Aufwand bzw. dem Stand der Bearbeitung. Zum Zeitpunkt der Anfrage des Petenten konnte der Aufwand vom Eigenbetrieb noch nicht abgeschätzt werden, daher wurde dem Petenten keine konkrete Gebührenhöhe mitgeteilt. Der Hinweis auf die Verwaltungsgebühr erfolgte informativ.

Der Petent bemängelt außerdem, dass das Volumen der Restabfallbehälter – wie in der örtlichen Tagespresse thematisiert worden sei – angeblich nicht exakt der für den Behälter angegebenen Literzahl entspreche.

Die vom Eigenbetrieb eingesetzten Behälter werden bundesweit von vielen Kommunen verwendet, entsprechen sämtlichen in Deutschland geltenden Vorschriften, wie z. B. der Norm DIN EN 840, und sind zertifiziert. Negative Abweichungen vom Nennvolumen wurden bei der Zertifizierung nicht festgestellt.

Die Darstellungen des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft sind nachvollziehbar. Das Gebühren- und Satzungsrecht des Landkreises hält sich im gesetzlich vorgegebenen Rahmen und ist durchaus üblich. Ermessensfehler in der Anwendung der gesetzlichen Vorgaben sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

## 6. Petition 17/2170 betr. Kommunale Angelegenheiten, Gemeindeordnung

Die Petentin ist der Auffassung, dass Gemeinderäte die Interessen der Bürgerschaft nur unzureichend berücksichtigen und kritisiert, dass kleinere Fraktionen im Gemeinderat ihre Ideen häufig nicht durchsetzen könnten. Sie beanstandet außerdem, dass Bürgermeister die Beschlüsse des Gemeinderats häufig nicht umsetzen würden und kritisiert generell die starke Stellung des Bürgermeisters in der baden-württembergischen Kommunalverfassung. Die Petentin regt eine Überarbeitung der Gemeindeordnung an, insbesondere hinsichtlich einer Umsetzung von Anträgen und Beschlüssen kleinerer Gemeinderatsfraktionen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde (§ 24 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung – GemO). Die Gemeinderäte werden von den Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt (§ 26 Absatz 1 GemO). Sie entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden (§ 32 Absatz 3 GemO).

Die Gemeindeordnung enthält verschiedene direktdemokratische Instrumente, wie Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (§ 21 GemO), Einwohnerversammlung (§ 20a GemO) und Einwohnerantrag (§ 20b GemO). Dadurch hat die Bürgerschaft die Möglichkeit, in Fällen, in denen sie mit dem Agieren des Gemeinderats nicht einverstanden ist, unmittelbar Einfluss auf die Entscheidungsfindung zu nehmen.

In der Gemeindeordnung sind auch diverse Minderheitenrechte für Gemeinderäte geregelt:

- Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt (§ 34 Absatz 1 Satz 3 GemO).
- Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Gemeinderatssitzung zu setzen (§ 34 Absatz 1 Satz 4 GemO).
- Eine Fraktion oder ein Sechstel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet (§ 24 Absatz 3 Satz 1 GemO).
- Ein Viertel der Gemeinderäte kann verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird (§ 24 Absatz 3 Satz 2 GemO).
- Jedes Gemeinderatsmitglied kann an den Bürgermeister schriftliche, elektronische oder in einer Gemeinderatssitzung mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten richten, die binnen angemessener Frist zu beantworten sind (§ 24 Absatz 4 GemO).

Durch diese Vorschriften wird gewährleistet, dass auch kleinere Fraktionen und Gruppierungen ihre kommunalpolitischen Vorstellungen in den Gemeinderat einbringen und sich an der Entscheidungsfindung beteiligen können.

Entscheidungen im Gemeinderat werden mit Stimmenmehrheit getroffen (§ 37 Absatz 6 GemO), soweit nicht für bestimmte Entscheidungen höhere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Kleinere Fraktionen müssen sich deshalb zur Durchsetzung ihrer Ziele Unterstützung bei anderen Fraktionen oder Gemeinderäten suchen. Gelingt dies nicht bzw. ist der Gemeinderat bei der Abstimmung mehrheitlich anderer Auffassung, kann der Vorschlag nicht durchgesetzt werden. Das liegt im Wesen der Demokratie.

Der Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderats obliegt dem Bürgermeister (§ 43 Absatz 1 GemO). Er ist hierzu verpflichtet, wenn er dem Beschluss nicht nach § 43 Absatz 2 GemO widersprochen hat, weil er der Auffassung ist, dass der Beschluss gesetzwidrig oder für die Gemeinde nachteilig ist. Allerdings können im jeweiligen Einzelfall auch sachliche oder rechtliche Gründe vorliegen, die einer (sofortigen) Umsetzung des Beschlusses entgegenstehen. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse (§ 24 Absatz 1 Satz 3 GemO).

Die starke Stellung des ebenfalls von den Bürgern direkt gewählten Bürgermeisters als Vorsitzender des Gemeinderats und Leiter der Gemeindeverwaltung ist ein Wesensmerkmal der baden-württembergischen Kommunalverfassung. Hauptorgan ist jedoch der Gemeinderat, dem die wesentlichen Entscheidungen vorbehalten sind. Die Gemeindeordnung regelt eine enge

Verzahnung der Zuständigkeiten und eine gegenseitige Kontrolle der beiden Gemeindeorgane. Diese Kommunalverfassung hat sich in den nun 67 Jahren ihrer Geltung bewährt.

Bei welchen Vorschriften der Gemeindeordnung die Petentin Änderungsbedarf sieht, wird von ihr nicht näher dargelegt. Soweit ihr Anliegen darauf abzielt, Möglichkeiten zu schaffen, dass Minderheiten im Gemeinderat ihre kommunalpolitischen Vorstellungen gegen den Willen der Mehrheit im Gemeinderat durchzusetzen können, wäre dies mit demokratischen Grundsätzen nicht vereinbar.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

## **7. Petition 17/1756 betr. Aufenthaltstitel, Ausbildungsdundung**

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Erteilung eines Aufenthaltstitels.

### II. Sachverhalt

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 31-jährigen pakistanischen Staatsangehörigen. Er reiste eigenen Angaben zufolge im November 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte Mitte Februar 2016 einen Asylantrag. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lehnte seinen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie subsidiären Schutzes Ende November 2016 ab, stellte fest, dass zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht vorliegen und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung nach Pakistan zur freiwilligen Ausreise auf. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Absatz 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Hiergegen erhob der Petent Mitte Dezember 2016 Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht. Mit Urteil des Verwaltungsgerichts von Anfang März 2019 wurde die Klage abgewiesen. Gegen das Urteil beantragte der Petent Mitte April 2019 die Zulassung der Berufung, welche mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg von Ende Juni 2019 unanfechtbar abgelehnt wurde, seit diesem Zeitpunkt ist das Urteil rechtskräftig.

Seither ist der Petent vollziehbar ausreisepflichtig.

Der Petent wurde mit Schreiben von Mitte Juli 2019 über die bestehende Passpflicht belehrt und mit Verfügung von Ende August 2019 zur Vorlage gültiger Reisedokumente oder sonstiger Identitätspapiere bis

Anfang Oktober 2019 aufgefordert. Hierauf wurden durch den Petenten keinerlei Dokumente vorgelegt oder beantragt. Anfang Oktober 2019 wurden daher durch das zuständige Regierungspräsidium Passbeschaffungsmaßnahmen eingeleitet.

Im Rahmen des an Pakistan gerichteten Rücknahmeersuchens teilte das BAMF Ende November 2020 mit, dass der Petent als pakistanischer Staatsangehöriger verifiziert worden sei und die Zusage für die Ausstellung eines Passersatzpapiers vorliege.

Eine für Ende Juli 2021 organisierte Abschiebungsmaßnahme scheiterte, da der Petent nicht an der ihm zugewiesenen Unterkunft angetroffen werden konnte.

Mitte Oktober 2021 sollte ein weiterer Abschiebungsversuch unternommen werden. Zur Sicherung der Abschiebung war im Vorfeld seitens des zuständigen Amtsgerichts die Inhaftierung des Petenten einstweilen angeordnet worden. Die Festnahme und damit auch die Abschiebung des Petenten konnte erneut nicht durchgeführt werden, da dieser nicht an der ihm zugewiesenen Unterkunft angetroffen werden konnte.

Der Petent war seither unbekanntem Aufenthalts, Mitte Oktober 2021 wurde daher im Ausländerzentralregister ein „Fortzug nach unbekannt“ gespeichert. Mitte Dezember 2021 erfolgte die Ausschreibung zur Festnahme.

Dem Petenten war die Beschäftigung zunächst kraft Gesetzes, später mangels Mitwirkung bei der Passbeschaffung und auch mangels Antragstellung bis zum „Fortzug nach unbekannt“ nicht erlaubt. Er hat bis Oktober 2021 öffentliche Leistungen bezogen.

Laut Auszug aus dem Bundeszentralregister von Januar 2023 wurde der Petent Mitte April 2021 wegen Betrugs zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen verurteilt.

In der Petition wird vorgebracht, dass das Verlassen des Bundesgebiets für den Petenten angesichts seiner Integration in Deutschland eine außergewöhnliche Härte darstelle und er darum bitte, ihm aus dringenden persönlichen Gründen ein Aufenthaltsrecht in Deutschland zu gewähren und seine Abschiebung nach Pakistan zu verhindern. Die Hochwasserlage sei nicht unter Kontrolle und es seien außerdem viele weitere Krankheiten entstanden. Weiter sei ihm Sommer 2021 ein Cousin abgeschoben worden, was den Petenten in eine schwere Depression und schließlich in die Obdachlosigkeit geführt habe. Weiter könne er, sobald er eine Arbeitserlaubnis habe, eine Stelle antreten und eine Ausbildung zum Altenpfleger beginnen.

Der Aufenthaltsort des Petenten ist mittlerweile wieder bekannt, er hat sich laut Mitteilung der Ausländerbehörde dort gemeldet. Die Löschung der Ausschreibung zur Festnahme ist erfolgt und im Ausländerzentralregister wurde ein Zuzug auf Anfang März 2023 gemeldet. Eine Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) mit der Nebenbestimmung „Erlischt mit Bekanntgabe des Abschiebetermins“ wurde Anfang März 2023 mit einer Gültigkeit bis Anfang Juni 2023 erteilt.

### III. Rechtliche Würdigung

Der Petent ist, nachdem sein Asylantrag bestandskräftig abgelehnt worden ist, vollziehbar zur Ausreise verpflichtet.

Es liegen keine Duldungsgründe im Sinne des § 60a Absatz 2 AufenthG vor.

Die Erteilung einer Beschäftigungsduldung gemäß § 60d AufenthG kommt für den Petenten nicht in Betracht, da er strafrechtlich in Erscheinung getreten ist. Es liegt ein Ausschlussgrund nach § 60d Absatz 1 Nummer 7 AufenthG vor.

Dem Petenten kann kein Aufenthaltstitel nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes gewährt werden.

Der Asylantrag des Petenten ist unanfechtbar abgelehnt worden. Gemäß § 10 Absatz 3 Sätze 1 und 3 AufenthG darf ihm daher vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Abschnitts 5 oder im Falle eines Anspruchs auf Erteilung eines solchen erteilt werden.

Der Petent verwirklicht jedoch derzeit keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absätze 1 bis 3 AufenthG scheidet aus. Das BAMF hat keine den dortigen Tatbeständen entsprechende Feststellungen getroffen.

Soweit sich die Petition auf zielstaatsbezogene Aspekte bezüglich den Möglichkeiten zum Aufbau einer Existenz in Pakistan bezieht, gilt im Übrigen, dass eine dahin gehende Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen ist. Die Entscheidung hierüber obliegt dem BAMF. Das BAMF entscheidet insbesondere über das Vorliegen von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 5 und Absatz 7 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Diese Entscheidung bindet gemäß § 42 Asylgesetz die Ausländerbehörden des Landes, weshalb dem Land auch insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz zukommt. Schließlich wurden zielstaatsbezogene Belange bereits im Asylverfahren geltend gemacht und durch das BAMF entsprechend gewürdigt.

§ 25 Absatz 4 AufenthG ist nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern vorbehalten. Der Petent ist jedoch vollziehbar ausreisepflichtig.

Dem Personenkreis, dem eine Aufenthaltsgewährung nach § 25a AufenthG eröffnet ist, gehört der Petent nicht an, da er mit einem Alter von 31 Jahren kein Jugendlicher oder Heranwachsender mehr ist.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG kommt zurzeit nicht in Betracht. Der Petent sichert seinen Lebensunterhalt nicht überwiegend durch Erwerbstätigkeit und es ist auch nicht zu erwarten, dass er dies in Zukunft tun wird. Ebenso wenig verfügt der Petent über hinreichende mündliche Sprachkenntnisse im Sinne des Niveaus A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Auch die begangene Straftat wegen Betrugs

spricht gegen eine nachhaltige Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik.

Der Petent kann keine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104c AufenthG (sogenanntes Chancen-Aufenthaltsrecht) erhalten. Er fällt nicht unter diese Regelung, da er eineinhalb Jahre unbekanntem Aufenthalts war und die zeitlichen Voraussetzungen für die Erteilung daher nicht erfüllt.

Zuletzt kommt auch eine Aufenthaltsgewährung nach § 25 Absatz 5 AufenthG nicht in Betracht. Demnach kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Eine Unmöglichkeit der Ausreise im Sinne dieser Vorschrift, die sowohl die zwangsweise Rückführung als auch die freiwillige Ausreise umfasst, liegt nicht vor.

Die Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Ein Verschulden des Ausländers liegt insbesondere vor, wenn er falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt (vgl. § 25 Absatz 5 Satz 4 AufenthG). Zu den zumutbaren Anforderungen hinsichtlich der Beseitigung von Ausreisehindernissen zählt beispielsweise auch die Mitwirkung bei der Passbeschaffung. Ein gültiger Reisepass wurde von dem Petenten bislang zwar nicht vorgelegt, die Zusage für die Ausstellung eines Passersatzpapiers liegt jedoch durch die pakistanischen Behörden vor.

Auch kommt kein rechtliches Abschiebungshindernis aus dem Schutz von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 Grundgesetz (GG) und dem Schutz des Familienlebens gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) in Betracht. Es liegen im Bundesgebiet keine durch Artikel 6 GG und Artikel 8 EMRK geschützten familiären Bindungen vor.

Der Petent hat auch keine schützenswerten sozialen Bindungen im Sinne des Artikels 8 EMRK. Der Schutzbereich des Artikels 8 EMRK erfasst die sozialen Bindungen eines Ausländers grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthalts. Da dem Petenten ausschließlich asylverfahrensrechtliche Aufenthaltsgestattungen und Duldungen erteilt worden sind, wurde ihm zu keiner Zeit ein Aufenthaltsrecht eingeräumt, das ein berechtigtes Vertrauen auf seinen Fortbestand hätte begründen können.

Auch im Übrigen kommt für den Petenten ein Schutz gemäß Artikel 8 EMRK aufgrund einer etwaigen tiefgreifenden Verwurzelung im Bundesgebiet bei gleichzeitiger Entwurzelung im Heimatland nicht in Betracht. Nachweise für eine fortgeschrittene Integration wurden nicht vorgelegt. Der Petent hält sich seit über sieben Jahren in der Bundesrepublik auf und das auch nur aufgrund der verweigerten Mitwirkung bei der Beschaffung von Reisedokumenten. Lediglich aufgrund des zeitlichen Horizonts kann im Übrigen auch nicht von einer nachhaltigen Integration ausgegangen wer-

den. Es liegen kein Sprachnachweis oder sonstige Nachweise vor, die auf eine Integrationsleistung hindeuten. Demgegenüber hat der Petent durch das Begehen einer Straftat gezeigt, dass er nicht integrationsbereit bzw. nicht gewillt ist, die hiesige Rechtsordnung zu achten.

Ebenso wenig ist von einer Entwurzelung des Petenten vom Herkunftsland Pakistan auszugehen. Der Petent reiste erstmals im Alter von 23 Jahren in das Bundesgebiet ein und hat bis dahin sein gesamtes Leben in Pakistan verbracht. Er wurde dort sozialisiert, dieses Land ist ihm vertraut. Bei der persönlichen Anhörung zu seinem Asylantrag beim BAMF gab der Petent zudem an, dass sich seine Eltern, seine Schwester sowie weitere Verwandte mütterlicherseits noch in Pakistan aufhielten. Er hat nach eigenen Angaben die Schule bis zur zwölften Klasse besucht und danach in der Landwirtschaft seiner Eltern gearbeitet. Zuletzt habe er ein eigenes Geschäft gehabt. Somit ist ihm eine Rückkehr und Reintegration in Pakistan jederzeit möglich und zumutbar.

Weitere Rechtsgrundlagen, die dem Petenten einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

#### Beschlussempfehlung

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

#### 8. Petition 17/1257 betr. Aufenthaltstitel

Mit der Petition wird ein Aufenthaltsrecht für den Petenten, einen 28-jährigen pakistanischen Staatsangehörigen, begehrt. Der Petent ist nach Angaben in der Petitionsschrift im April 2016 nach Deutschland eingereist. Der Asylantrag des Petenten sei abgelehnt, seine Klage vom zuständigen Verwaltungsgericht abgelehnt worden. Die erste Duldung sei im September 2018 ausgesprochen worden.

Der Petent sei sozial engagiert, nie kriminell in Erscheinung getreten und lebe nicht von Sozialhilfe. Seit Dezember 2021 arbeite der Petent Vollzeit in einem Pizza Service & Restaurant, davor habe er auch schon in diversen Berufen wie z. B. als Telefonist und Fahrer gearbeitet. Aufgrund seiner guten Integrationsleistungen solle dem Petenten ein Aufenthaltsrecht gewährt werden.

Die Prüfung der Petition hat ergeben, dass dem Petenten mittlerweile eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Aufenthaltsgesetz, befristet bis 23. Mai 2024, erteilt werden konnte.

#### Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Epple

#### 9. Petition 17/2053 betr. Kriegsgräberfürsorge, Friedhof Stuttgart-Vaihingen

Der Petent bringt vor, dass zwölf von ihm genannte Personen auf dem Alten Friedhof Vaihingen, einem Stadtteil der Landeshauptstadt Stuttgart, bestattet und Soldaten des Ersten Weltkriegs gewesen seien.

Der Petent bittet um eine parlamentarische Untersuchung, wie der Landtag von Baden-Württemberg in seiner gesetzgeberischen Tätigkeit im Rahmen der Budgetverantwortlichkeit für die Haushaltsmittel die Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe der Kriegsgräberfürsorge durch den zuständigen Friedhofsträger bei der Instandsetzung, Erhaltung und Pflege der o. g. Grabstätten durch die Bewilligung der notwendigen Haushaltsmittel unterstützt hat.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Gräber sind in der von der Landeshauptstadt Stuttgart zu führenden Gräberliste des Alten Friedhofs Vaihingen aufgeführt.

Die vom Petenten angeführten Grabstätten sind Gräber, die unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) fallen.

Nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz haben die Länder die in ihrem Gebiet liegenden Gräber nach § 1 festzustellen, in Listen nachzuweisen und diese Listen auf dem Laufenden zu halten. Nach § 1 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung und des Innenministeriums über Zuständigkeiten nach dem Gräbergesetz (Gräber-Zuständigkeitsverordnung) sind als zuständige Behörden für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten im Land die Gemeinden bestimmt. Danach ist die Landeshauptstadt Stuttgart zuständig für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten, für die auf ihrem Gebiet liegenden Gräber, die unter das Gräbergesetz fallen. Dieser Verpflichtung ist die Landeshauptstadt Stuttgart auch im Falle der in der Petitionsschrift genannten Grabstätten nachgekommen.

Nach § 5 Absatz 3 Gräbergesetz haben die Länder die in ihrem Gebiet liegenden Gräber nach § 1 zu erhalten. Maßnahmen zur Erhaltung sind Anlegung, Instandsetzung und Pflege. Nach § 10 Absatz 1 Gräbergesetz trägt der Bund die sich aus der Erhaltung der Kriegsgräber ergebenden Aufwendungen gemäß § 5 Absatz 3 Gräbergesetz. Konkret trägt der Bund nach § 10 Absatz 4 Gräbergesetz diese Aufwendungen, in dem er den Ländern die Aufwendungen in Form von einer Pauschale zur Weitergabe an die Friedhofsträger erstattet. Die Landeshauptstadt Stuttgart erhält damit im Ergebnis Mittel für den Erhalt der genannten Gräber.

#### Bewertung:

Die vom Petenten angeführten Gräber sind in der Gräberliste durch die Landeshauptstadt Stuttgart verzeichnet. Die Landeshauptstadt Stuttgart erhält für

den Erhalt der Gräber eine Pauschale auf Grundlage des Gräbergesetzes.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Eppler

#### **10. Petition 17/2115 betr. Besteuerung der Energiepauschale durch das LBV**

Der Petent wendet sich gegen die Entscheidung des Landesamts für Besoldung und Versorgung (LBV), die Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro mit 68 Euro zu besteuern. Nach Auffassung des Petenten werde die Energiepreispauschale bei Rentnern als auch bei Pensionären nicht besteuert. Weiter sei bei der Besteuerung seine Schwerbehinderung nicht berücksichtigt worden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2022 beantragte der Petent beim LBV die einkommensteuerfreie Auszahlung der Energiepreispauschale.

Mit den Bezügen für Januar 2023 wurde dem Petenten die Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro ausbezahlt. Hiervon wurde Lohnsteuer in Höhe von 68 Euro einbehalten. Die Auszahlung der Energiepreispauschale sowie der Lohnsteuerabzug waren aus der Bezügemitteilung für Januar 2023 ersichtlich. In dieser Mitteilung war zudem das Steuermerkmal „Jahresfreibetrag i. H. v. 1 140,00 Euro“ ersichtlich. Hierbei handelt es sich um den im Lohnsteuerabzugsverfahren zu berücksichtigenden steuerlichen Freibetrag für Menschen mit Behinderungen.

Weiterer Schriftverkehr wurde zwischen dem Petenten und dem LBV nicht geführt.

Bewertung:

Das Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Energiepreispauschale an Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie Alters- und Hinterbliebenengeldempfängerinnen und -empfänger in Baden-Württemberg (EnPauschEZG BW) trat mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 in Kraft.

Das Gesetz gilt nach § 1 Absatz 1 EnPauschEZG BW für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen, Alters- und Hinterbliebenengeld, welche sich nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamVG BW) bestimmen.

Nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes erhalten Personen, welche am 1. Dezember 2022 Anspruch auf Versorgungsbezüge, Alters- oder Hinterbliebenengeld haben eine einmalige Energiepreispauschale. Die Höhe beträgt 300 Euro. Die Auszahlung der Energiepreispauschale soll zum 30. Dezember 2022 erfolgen.

Die Energiepreispauschale ist nach § 19 Absatz 3 EStG als Einnahme im Sinne des § 19 Absatz 2 EStG zu berücksichtigen und unterliegt daher vollständig der Lohn- und Einkommensbesteuerung. Die Energiepreispauschale erhöht damit bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern den steuerpflichtigen Bruttoarbeitslohn.

Die Energiepreispauschale stellt daneben gemäß § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe c EStG auch für Empfängerinnen und Empfänger von gesetzlichen Renten sonstige steuerpflichtige Einkünfte dar. Eine Steuerfreiheit dieser Einkünfte ist auch in diesem Fall nicht vorgesehen.

Auf den Internetseiten des Ministeriums für Finanzen, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des LBV können detaillierte Ausführungen zur Auszahlung der Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende entnommen werden.

Ergebnis:

Als Empfänger von Versorgungsbezügen hatte der Petent Anspruch auf die Auszahlung der Energiepreispauschale zum 30. Dezember 2022. Nach § 19 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 EStG war die Energiepreispauschale dem Lohnsteuerabzug zu unterwerfen. Bei der Berechnung der einzubehaltenden Lohnsteuer wurde die Schwerbehinderung des Petenten berücksichtigt. Der im Lohnsteuerabzugsverfahren gebildete Jahresfreibetrag im Sinne des § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EStG in Höhe von 1 140 Euro wurde sowohl bei der Lohnsteuerberechnung für die laufenden Versorgungsbezüge als auch für die Energiepreispauschale berücksichtigt.

Eine Steuerfreiheit der Energiepreispauschale käme im Falle des Petenten nur dann in Betracht, wenn sein zu versteuerndes Einkommen im Jahr 2023 unter dem steuerlichen Grundfreibetrag in Höhe von 10 908 Euro (vgl. § 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EStG in der Fassung für 2023) liegen würde. Ob das beim Petenten für das Jahr 2023 der Fall ist, kann nicht beurteilt werden. Eventuell ist dann im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer eine Erstattung der einbehaltenen Lohnsteuer möglich. Daher ist die Abgabe einer Steuererklärung für das Jahr 2023 zu empfehlen, sofern keine Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung besteht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Eppler

#### **11. Petition 17/2232 betr. Fahrtkostenzuschuss**

Der Petent regt an, das JobTicket BW auch für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Tarifbeschäftigte und Auszubildende des Landes Baden-

Württembergs zu bezuschussen, die nicht in einem aktiven Dienstverhältnis mit dem Land stehen. Hierbei benennt er beispielhaft Beamtinnen und Beamte, die sich in Elternzeit, Mutterschutz oder im Sabbatjahr sowie im Ruhestand befinden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Seit dem 1. Januar 2016 bietet das Land Baden-Württemberg ein bezuschusstes Jobticket für seine Beschäftigten an. Der Zuschuss zum JobTicket BW beträgt 25 Euro pro Monat und wird monatlich mit den laufenden Bezügen bzw. dem Gehalt ausgezahlt.

Das JobTicket BW ist ein vom Land bezuschusster Fahrausweis zwischen Wohnung und Dienststelle (Ziffer 1 der Anordnung des Ministeriums für Verkehr und des Ministeriums für Finanzen über die Gewährung eines Zuschusses zum „JobTicket BW“ als Fahrkostensatz [Anordnung JobTicket BW]). Zuschussberechtigt sind die unmittelbar beim Land Beschäftigten (Arbeitsvertrag oder Dienstverhältnis mit dem Land). Diese Personengruppe umfasst alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie sonstige privatrechtlich Beschäftigte, Beamtinnen und Beamte sowie sonstige öffentlich-rechtlich Beschäftigte, Richterinnen und Richter, die in einem aktiven und nicht unterbrochenen Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis unmittelbar mit dem Land stehen, soweit und solange hieraus ein Anspruch auf laufendes Entgelt oder laufende beamtenrechtliche Bezüge besteht (Ziffer 5 der Anordnung JobTicket BW).

Mit dem JobTicket BW soll ein Anreiz geschaffen werden, dass die Beschäftigten des Landes für ihren Arbeitsweg zwischen Wohnung und Dienststelle den umweltfreundlichen öffentlichen Verkehr nutzen. Als Zuschuss des Arbeitgebers zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen Wohnung und Dienststelle, ist dieser nach § 3 Nummer 15 Einkommensteuergesetz steuerfrei und nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung beitragsfrei.

Bei dem vom Petenten genannten Personenkreis, sind diese Kriterien nicht erfüllt, da sie nicht zwischen der Wohnung und der Dienststelle pendeln.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Eppler

## **12. Petition 17/1323 betr. Beschwerde über einen Polizeieinsatz**

### **I. Gegenstand der Petition**

Der Petent rügt im Wesentlichen den polizeilichen Umgang mit seiner Person und seinen beiden Begleitpersonen anlässlich einer körperlichen Auseinanderset-

zung und macht geltend, aufgrund polizeilichen Fehlverhaltens Opfer von unangemessenen polizeilichen Maßnahmen geworden zu sein.

Der Petent berichtet, dass er am 28. Juni 2022 mit zwei Freunden auf dem Weg zu deren geparktem Fahrzeug gewesen sei, als sie auf der gegenüberliegenden Straßenseite eine Auseinandersetzung in einer Gaststätte bemerkt hätten. Nachdem der Streit eskaliert sei und einer der Gäste einer jungen Frau eine Flasche über den Kopf geschlagen und versucht habe, mit den Scherben zuzustechen, seien der Freund A des Petenten und dessen Freundin B über die Straße gerannt, um einzuschreiten.

Als der Aggressor bemerkt habe, dass der Petent und dessen Bekannte einschreiten wollten, habe er einen Stuhl genommen und versucht, A auf Abstand zu halten. Hierbei sei er in Richtung Innenstadt geflüchtet. A habe die Person bis zum Eintreffen der Polizei und der Rettungskräfte in Schach halten wollen, um dessen Flucht zu verhindern. Der Flüchtende habe mit dem Stuhl auf A eingeschlagen und ihn am Arm und an der Schulter getroffen. A habe hieraufhin zum Selbstschutz ein Taschenmesser zu Hilfe genommen. Der Täter sei daraufhin auf die andere Straßenseite geflüchtet. Der Petent habe A das Messer abgenommen und eingesteckt. A sei dem Täter weiter hinterhergerannt, während dieser noch immer mit dem Stuhl zugeschlagen habe. In diesem Moment seien mehrere Polizeifahrzeuge erschienen. Die Polizei habe den Täter in Gewahrsam genommen.

Die anwesenden Personen hätten anschließend der Polizei zugerufen, dass der Petent beziehungsweise A ein Messer hätte. Der Petent sei aufgefordert worden, das Messer herauszugeben, woraufhin er es einige Meter zu der Polizeibeamtin hingeschoben habe. Die Polizeibeamtin habe ihre Pistole im Anschlag gehabt. Der Petent habe sich auf den Boden legen müssen und seine Hände seien mit Kabelbindern auf den Rücken gefesselt worden.

A und B hätten sich unter vorgehaltener Waffe und der Androhung von Schusswaffengebrauch auf den Boden legen müssen. B habe sich schützend vor A stellen wollen und habe auf die Polizeibeamten eingeredet. Ein Polizeibeamter sei allerdings sehr aggressiv geworden, habe B auf den Boden geworfen, seinen Schlagstock gezückt und ihr mit Schlägen gedroht, wenn sie noch einen Ton sagen würde. Hieraufhin hätten beide Handschließen angelegt bekommen.

Die Polizei habe sich nur auf den Petenten und dessen Bekannten konzentriert und sei davon ausgegangen, dass sie die Körperverletzung begangen hätten. Eine Befragung der Gäste, des Opfers und der Passanten sei sehr zögerlich und spät erfolgt. Der Petent, A und B hätten in Handschließen ausharren müssen. Erst nach und nach hätten die Polizeibeamten festgestellt, dass sie Zivilcourage geleistet und mit dem eigentlichen Tatgeschehen nichts zu tun gehabt hätten.

Der Petent erklärt weiter, dass der eigentliche Täter wieder laufen gelassen worden sei. B sei zum Sachverhalt nicht befragt worden. A und der Petent seien

plötzlich Beschuldigte wegen gefährlicher Körperverletzung gewesen und in Handschließen zum Polizeirevier verbracht worden.

Die Polizeibeamten hätten behauptet, dass der Petent und A den Aggressor mit einem Messer verletzt hätten. Dies bestreitet der Petent, da weder A noch der Petent näher als einen Meter am Angreifer gewesen wären und die Verletzung daher nicht vom Messer stammen könne. Der Petent zweifelt die Einschätzung der Polizeibeamten an, das Messer sofort zweifelsfrei für die angebliche Tatwaffe zu halten, da die Verletzung auch von der zerschlagenen Flasche hätte stammen können.

Der Petent führt weiter aus, dass ihm und A auf Nachfrage versichert worden sei, dass lediglich eine erkennungsdienstliche Behandlung erfolgen würde und sie danach wieder gehen dürften. Der Petent sei für vier Stunden in eine Zelle eingesperrt worden, anschließend erkennungsdienstlich behandelt worden und hätte anschließend gehen dürfen. A sei jedoch nach der erkennungsdienstlichen Behandlung erneut in die Zelle des Polizeireviers verbracht worden, da die Beamten ihn wegen einer angeblichen Fremdgefährdung in ein Zentrum für Psychiatrie (ZfP) bringen wollten.

Der Petent habe gehört, wie A nochmals mit den Beamten gesprochen und flehentlich gesagt habe, dass er nichts gemacht hätte und eigentlich nur helfen wollte. Die Beamten habe dies nicht interessiert. Der Petent habe gehört, wie der Polizist in aggressivem Tonfall gesagt habe, dass sie nachhelfen würden, wenn A jetzt nicht seine Schuhe und Hose ausziehe. Danach habe der Petent dumpfe Schläge gehört, wie wenn etwas gegen die Wand geschlagen werde. A habe dem Petenten im Nachhinein berichtet, dass er von den Polizeibeamten mit dem Kopf gegen die Wand geschlagen worden sei. A hätte auch eine Wunde über dem rechten Auge gehabt.

Der Petent bringt weiter vor, dass A von den Polizeibeamten in ein ZfP verbracht worden sei. Dort sei wahrheitswidrig angegeben worden, dass eine Fremdgefährdung vorliegen würde. A sei zu Unrecht am ganzen Körper fixiert worden und habe die Nacht so ausharren müssen. In der Folge habe er in die Hose urinieren müssen, da er sich nicht rühren konnte und die Fixierung trotz Bitten nicht gelöst worden sei. Diese Maßnahme sei eindeutig rechtswidrig und gleiche einer verbotenen Folter.

Der Petent erklärt, dass A während des gesamten Polizeieinsatzes ruhig und besonnen gewesen sei, eine Fremdgefährdung nicht vorgelegen und er lediglich mit Worten gegen die Ingewahrsamnahme protestiert habe. Am nächsten Tag sei A wieder aus dem ZfP entlassen worden.

Der Petent hält die beteiligten Polizeibeamten persönlich für schadensersatzpflichtig, da die polizeilichen Maßnahmen überzogen und unverhältnismäßig gewesen seien. Das Strafverfahren wegen gefährlicher Körperverletzung sei einzustellen.

Der Petent ergänzt, dass es am 19. Mai 2022 einen Vorfall gegeben habe, bei dem es nach Darstellung des

Polizeireviers zu einem Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte gekommen sein soll. Dabei habe A lediglich ein kleines Lagerfeuer gemacht und habe friedlich dort gegessen, bis die Polizei gekommen sei. A sei daraufhin geflüchtet, habe sich letztendlich aber widerstandslos ergeben. Auch hier sei A durch die Polizeibeamten in das ZfP eingeliefert worden. Die Maßnahme der Polizei sei unverhältnismäßig.

## II. Sachverhalt

Am Abend des 28. Juni 2022 wurde die Polizei per Notruf über eine Schlägerei in einer Gaststätte informiert. Nach dem Eintreffen der Polizei und der Einholung der ersten Informationen vor Ort nahmen Polizeibeamte des Polizeireviers mehrere Personen, u. a. wegen des Verdachts einer gefährlichen Körperverletzung mit einer Waffe (Messer) und Strafvereitelung, fest. Unter den Beschuldigten befanden sich der Petent, sowie dessen Freund A und dessen Freundin B.

Entgegen den Angaben des Petenten ist jedoch bei dem zugrundeliegenden Sachverhalt nicht von einem Einschreiten des Petenten und seiner Begleiter im Rahmen von Zivilcourage auszugehen. Vielmehr war die Auseinandersetzung im Restaurant bereits beendet, als A sich in das Geschehen einmischte.

Dieser ging auf einen der Beteiligten der Schlägerei zu und zog ein mitgeführtes Klappmesser mit einer Klingenlänge von circa 9 Zentimetern aus seiner Hosentasche. Der mit dem Messer Bedrohte ergriff daraufhin einen vor einem gegenüberliegenden Café befindlichen Stuhl, um sich gegen A zu verteidigen und wich vor diesem in Schrittgeschwindigkeit zurück. Dabei hielt er zwar den Stuhl zur Abwehr erhoben, verhielt sich jedoch ausschließlich defensiv. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der geschädigten Person nicht um einen weiblichen, sondern einen männlichen Gast handelte.

Bei der Festnahme leistete A den Anweisungen der polizeilichen Einsatzkräfte keine Folge, weshalb diesem unmittelbarer Zwang und der Einsatz von Pfefferspray angedroht wurden. B wiederum stellte sich der Festnahme des A in den Weg und attackierte beim Zur-Seite-Schieben mit einem Ellbogenschlag einen Polizeibeamten. Anschließend nahmen die Polizeibeamten B ebenfalls fest. Der Petent versuchte, vom Einsatzort zu flüchten. Aufgrund des Vorhandenseins eines Messer hielt ein Beamter bei dessen Festnahme die dienstliche Schusswaffe in entschlossener Sicherungshaltung. Daraufhin händigte der Petent das Messer aus und ließ sich widerstandslos festnehmen.

Allen drei Beschuldigten legten die eingesetzten Polizeikräfte Kabelbinder oder Handschließen an. Nach den Festnahmen befragten weitere Einsatzkräfte Zeugen und sichteten Videomaterial. Hierdurch wurde deutlich, dass sich A in einem psychischen Ausnahmezustand mit akuter Fremdgefährdung befand. Auf die Polizisten wirkte er psychisch abwesend, ungehalten, aggressiv und unterlag Stimmungsschwankungen. Zur Klärung der Tatbeteiligung und Durchführung der weiteren Maßnahmen verbrachten die Polizisten den Petenten und A in die Gewahrsamseinrichtungen des

Polizeireviers. Nach der erkennungsdienstlichen Behandlung verließ der Petent das Polizeirevier. A verweigerte in der Gewahrsamseinrichtung die Abgabe von persönlichen Gegenständen. Daher nahmen ihm die Polizisten diese unter Anwendung von unmittelbarem Zwang ab.

Aufgrund der von ihm ausgehenden akuten Fremdgefährdung nahmen die Polizeikräfte A nach der Aufhebung der Festnahme gleichwohl in Gewahrsam. Anschließend wurde A dem diensthabenden Arzt im ZfP übergeben.

Bei dem Vorfall am 19. Mai 2022 meldeten zwei Passanten über den Notruf eine Person, die im Besitz eines Messers sei und ein Lagerfeuer gemacht habe. Es sei zu Beleidigungen und Bedrohungen gekommen. Bei einer Überprüfung der Polizei trafen die Beamten A im Bereich einer Schule, versteckt mit einer Axt in der Hand unter einer Treppe an. Da er der Aufforderung, die Axt wegzulegen und mit erhobenen Händen herauszukommen, nicht nachkam, wurde zuerst der unmittelbare Zwang und im Falle eines Axtangriffs der Schusswaffengebrauch angedroht. A flüchtete daraufhin in Richtung einer Flüchtlingsunterkunft. Der Einsatz eines Pfeffersprays durch die Polizisten erbrachte bei A keine Wirkung. Nach erneuter Androhung von unmittelbarem Zwang, kniete A sich auf den Boden und konnte festgenommen werden. Er wehrte sich vehement gegen die polizeilichen Maßnahmen. Nach der Verbringung in die polizeiliche Gewahrsamseinrichtung rannte A mit seinem Kopf gegen die Zellentür und -wand. A wurde daraufhin fixiert und dem gewahrsamsprüfenden Arzt vorgeführt. Anschließend verbrachten die Polizisten ihn wegen der Gefahr der Eigen- und Fremdgefährdung in das ZfP.

### III. Rechtliche Würdigung

Entgegen den Angaben des Petenten liegt ein Fehlverhalten der betroffenen Polizeibeamten gegenüber dem Petenten nicht vor.

Die Staatsanwaltschaft hat von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die Polizeibeamten nach § 152 Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO) mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für verfolgbare Straftaten abgesehen.

#### Vorkommnisse am 28. Juni 2022:

Der Petent sowie seine beiden Begleiter wurden als Tatverdächtige, u. a. wegen einer gefährlichen Körperverletzung vorläufig nach § 127 Absatz 1 Strafprozessordnung (StPO) festgenommen. Zum Zeitpunkt dieser vorläufigen Festnahmen lagen die Voraussetzungen des § 127 Absatz 1 StPO vor, da der Petent, A und B wegen des Verdachts der oben benannten Straftaten auf frischer Tat betroffen waren. Auch waren für die eingesetzten Polizeibeamten aufgrund der Zeugenaussagen keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass der Petent und seine Begleitpersonen aufgrund von Zivilcourage zugunsten einer geschädigten Person im Restaurant tätig geworden sein könnten. Im Gegensatz dazu durften die Einsatzkräfte anhand der vorläufigen

Befragungen vor Ort nachvollziehbar von einem bewaffneten Angriff des A auf eine dritte Person ausgehen.

A leistete den Anweisungen der Polizeibeamten keine Folge, weshalb zunächst unmittelbarer Zwang angedroht wurde. Bei der zwangsweisen Durchsetzung strafprozessualer Maßnahmen finden mangels Vorgaben zur Art und Weise der Zwangsanwendung in der Strafprozessordnung die Vorgaben der §§ 63 ff. Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG) Anwendung. Unmittelbarer Zwang ist demnach die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch einfache körperliche Gewalt, Hilfsmittel der körperlichen Gewalt oder Waffengebrauch (§ 64 Absatz 1 PolG). Er darf durch Beamte des Polizeivollzugsdienstes nach den §§ 65, 66 Absatz 1 PolG nur angewandt werden, wenn mildere Zwangsmittel nicht zum Ziel geführt haben bzw. den Erfolg der Maßnahme nicht absehbar herbeiführen können. Da im vorliegenden Fall keine Reaktion des A erfolgte, wurde als nächstes der Einsatz von Pfefferspray angedroht. Erst diese Androhung als nächste Stufe der Anwendung unmittelbaren Zwangs zeigte sich hierbei erfolgreich und ermöglichte die widerstandslose Festnahme des A.

B stellte sich der Festnahme des A in den Weg und wollte diese damit verhindern. Sie wurde mittels Anwendung einfacher körperlicher Gewalt zur Seite gezogen und anschließend vorläufig festgenommen. Das Bereithalten des Einsatzstocks in der Hand durch einen Beamten ist hierbei noch nicht als Androhung des Einsatzes zu werten.

Der Petent selbst versuchte, vom Einsatzort zu flüchten. Nach Ansprache durch die eingesetzten Polizeibeamten zeigte sich dieser einsichtig und ließ sich widerstandslos festnehmen. Hierbei händigte er ein Messer aus, welches als Tatmittel im Rahmen der vorangegangenen Auseinandersetzung in Betracht kam. Soweit der Petent den Griff an die Dienstwaffe durch einen Polizeibeamten kritisiert, war dies in Anbetracht des Ausgangssacherhalts aus Eigensicherungsgründen erforderlich. Das Bereithalten der Schusswaffe in der Hand ist nur dann als Androhen des Schusswaffengebrauchs zu werten, wenn die Waffe auf eine Person gerichtet wird. Dies war im vorliegenden Fall nicht gegeben, da die Waffe lediglich in entschlossener Sicherungshaltung gehalten wurde.

Die Fesselung des Petenten sowie seiner beiden Begleiter war aufgrund des gezeigten Flucht- und Widerstandsverhaltens verhältnismäßig.

Die polizeilichen Maßnahmen im Zusammenhang mit den Festnahmen der drei Personen in ihrer Art und ihrem Umfang entsprachen demnach jederzeit der jeweiligen Situation und waren insbesondere auf den Einzelfall bezogen geeignet, erforderlich und angemessen.

Die durchgeführten erkennungsdienstlichen Behandlungen beim Petenten und bei A erfolgten auf der Grundlage des § 81b StPO und dienten der Feststellung unveränderlicher körperlicher Merkmale zur Klärung der Tatbeteiligung der beiden Betroffenen.

Die zeitliche Dauer der Maßnahme ist auf den zunächst notwendigen Abschluss der Erstmaßnahmen (Verbringung zum Revier, Einlieferung in die Gewahrsamseinrichtung), sowie der Feststellung und Vernehmung von Zeugen sowie der Sichtung und Sicherstellung vorhandenen Videomaterials zurückzuführen.

Bezüglich der seitens des Petenten bemängelten Durchsuchung von A im Rahmen der Ingewahrsamnahme ist ebenfalls kein Fehlverhalten ersichtlich. Die zum Zeitpunkt des Vorfalls noch gültige Gewahrsamsordnung der Polizei Baden-Württemberg vom 17. Dezember 2013 sah für die Unterbringung in der Gewahrsamseinrichtung unter Punkt 2.3 vor, dass zu verwahrende Personen zu durchsuchen sind. Nach § 34 Absatz 2 Nummer 1 PolG ist die Durchsuchung einer Person gestattet, die festgehalten oder in Gewahrsam genommen werden darf.

Da die abzunehmenden Gegenstände des A nach Aufforderung nicht freiwillig herausgegeben wurden, allerdings für die Dauer des Aufenthalts in der Gewahrsamseinrichtung beschlagnahmt werden mussten, wurden diese durch Anwendung einfacher körperlicher Gewalt abgenommen. Die Behauptungen seitens des Petenten, dass A gegen die Wand geschlagen wurde, entbehren jeglicher Grundlage. Der Betroffene selbst hat gegenüber der Polizei keine Vorwürfe erhoben.

Das Vorbringen des Petenten, dass die erfolgte Unterbringung im ZfP und die dortige Fixierung von A unrechtmäßig erfolgt und als Freiheitsberaubung zu werten sei, trifft ebenfalls nicht zu. Nach Prüfung lagen sowohl die Voraussetzungen einer fürsorglichen Aufnahme und Zurückhaltung nach § 16 des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (PsychKHG) als auch die Voraussetzungen einer Fixierung nach § 25 PsychKHG vor, weshalb das Verhalten des ZfP insoweit aufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden ist. Der Vorwurf von Folter und Freiheitsberaubung des A entbehrt daher jeglicher Grundlage.

Vorkommnisse am 19. Mai 2022:

Die polizeilichen Maßnahmen gegenüber A beim Vorfall am 19. Mai 2022 waren in ihrer Art und ihrem Umfang in der Situation ebenfalls geeignet, erforderlich und angemessen.

A leistete den Anweisungen der Polizeibeamten keine Folge, führte eine Axt mit sich und versuchte, sich einer Festnahme zu entziehen. Die Androhung von unmittelbarem Zwang, die Drohung mit einem Schusswaffengebrauch im Falle eines Axtangriffs gegen die Polizisten sowie der Einsatz von Pfefferspray waren verhältnismäßig. Die Darstellung des zum Zeitpunkt des Geschehens nicht anwesenden Petenten, dass A friedlich gewesen sei und sich habe widerstandslos festnehmen lassen, können nicht bestätigt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gehring

### **13. Petition 17/1147 betr. Verlegung von Schädel-Hirn-Patienten ins schweizerische Ausland**

Der Petent fordert Aufklärung über ein nach seiner Kenntnis vermehrtes Aufkommen von Patientenverlegungen mit Schädel-Hirn-Verletzungen aus dem Raum Konstanz in das schweizerische Ausland und hinterfragt, ob die medizinischen, stationären Versorgungsstrukturen in diesem Bereich ausreichend sind.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die vom Petenten angesprochene Versorgung und Behandlung von Schwerst-Schädel-Hirnverletzten ist eine sehr komplexe Materie. Die Behandlungsstufen werden in einem Phasenmodell beschrieben – beginnend von der Phase A – der Akutbehandlung bis Phase F – der Langzeitrehabilitation.

Bei schweren Schädel-Hirn-Traumata zählt jede Minute. Die Heilungschancen für Patienten steigen deutlich, je schneller nach einem Unfall eine spezialisierte Therapie einsetzt. Die Erstbehandlung eines Schwerst-Schädel-Hirnverletzten (Phase A) erfolgt in einer Akutklinik – je nach dem gesundheitlichen Zustand des Patienten in einer Schlaganfallstation (Stroke Unit), auf der Normal- oder Intensivstation.

Liegt ein schweres Schädel-Hirn-Trauma vor, d. h. komatöse und insbesondere Patienten mit Begleitverletzungen und alle offenen Schädel-Hirn-Traumata sollten diese in ein Krankenhaus gebracht werden, das zu jeder Zeit in der Lage ist, die Röntgendiagnostik, die intensivmedizinische Überwachung und auch die notwendigen Operationen durchführen zu können.

Sind also die vom Petenten angesprochenen Krankenhäuser aus medizinischen Gründen nicht in der Lage, den Patienten zu behandeln, so ist eine Verlegung in das nächst geeignete Krankenhaus – auch im benachbarten Ausland – unabdingbar.

Grundsätzlich gilt, dass in Notfällen das nächstgelegene geeignete Krankenhaus anzufahren ist. Dieses kann bei Notfällen in schweizerischer Grenznähe sowohl in Deutschland als auch in der Schweiz liegen, sodass es vor allem bei Fällen mit einer hohen vitalen Gefährdung – wie u. a. bei Schwerst-Schädel-Hirnverletzten – üblich ist, dass ein Patient in ein schweizerisches Krankenhaus gebracht wird. Bei weniger zeitkritischen Einsätzen wird nach Möglichkeit der Patientenwunsch berücksichtigt.

Der Petent führt weiter aus, dass Patienten „teils gegen ihren Willen aus dem Landkreis Konstanz in den benachbarten Thurgau“ transportiert wurden.

Nach § 630d des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) muss vor der Durchführung einer medizinischen Maßnahme durch den Behandelnden die Einwilligung des Patienten eingeholt werden. Dies schließt grundsätzlich die Einwilligung zu einem Transport in ein anderes Land mit dem Ziel, dort eine medizinische Behandlung durchzuführen, mit ein. In § 630d BGB ist weiter geregelt, dass eine unaufschiebbare Maßnahme ohne Einwilligung durchgeführt werden darf, wenn die Einwilligung nicht rechtzeitig eingeholt werden

kann und die vorgesehene Maßnahme dem mutmaßlichen Willen des Patienten entspricht. Dabei wird in der Notfallrettung davon ausgegangen, dass es dem mutmaßlichen Willen beispielsweise bewusstloser – also nicht einwilligungsfähiger Patienten – entspricht, dass die lebensrettenden Maßnahmen durchgeführt werden. Im Zweifelsfall muss immer für das Leben des Patienten entschieden werden.

Wenn Notfallpatienten, nachdem die Einwilligungsfähigkeit wiederhergestellt werden konnte, mit diesem Verfahren nicht einverstanden sind, bleibt es ihnen unbenommen, sämtliche weitere medizinischen Maßnahmen abzulehnen.

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg hat in seiner Stellungnahme erklärt, dass der Rettungsdienst Patienten an geeignete Kliniken transportiert, die über entsprechende Kapazitäten verfügen. Die Abklärung der Aufnahmefähigkeit erfolgt vorrangig bei deutschen Kliniken. Ein vermehrtes Aufkommen von Transporten in die Schweiz liegt nicht vor.

Die zuständigen Ministerien haben zu den Fragen des Berichterstatters wie folgt ergänzend Stellung genommen:

- Werden die vom Petenten beschriebenen Verlegungen statistisch erfasst? Falls ja, wird um Vorlage entsprechender Statistiken gebeten und andernfalls um Mitteilung der Gründe, weshalb eine solche Statistik nicht geführt wird.

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg nimmt hierzu wie folgt Stellung: Intensivtransporte werden in Baden-Württemberg im Rahmen der zur Verfügung stehenden Intensivtransportmittel durch die Zentrale Koordinierungsstelle für Intensivtransporte (ZKS) vermittelt. Nach Auswertung der dortigen Einsatzdaten mit der Diagnose „Schädel-Hirn-Trauma“ durch die ZKS fand im Zeitraum 1. Januar 2020 bis 30. November 2022 lediglich ein entsprechender Intensivtransport aus dem Landkreis Konstanz in eine schweizerische Klinik statt. Zehn weitere Verlegungen wurden in andere Kliniken in Baden-Württemberg vermittelt. Zielkliniken waren hier das Universitätsklinikum Freiburg, das Schwarzwald-Baar Klinikum Villingen-Schwenningen, das Katharinenhospital Stuttgart sowie das Universitätsklinikum Tübingen.

Darüber hinaus haben nach ergänzender Auswertung der Einsatzdaten der Integrierten Leitstelle Konstanz im selben Zeitraum 18 Verlegungen aus dem Landkreis Konstanz in schweizerische Kliniken ohne Nutzung eines Intensivtransportmittels stattgefunden. Allerdings liegen der ILS (Integrierte Leitstelle) Konstanz keine belastbaren Angaben darüber vor, mit welcher Diagnose diese Verlegungen durchgeführt wurden.

- Der Petent schreibt von einer erheblichen Kostenabrechnung für die Patienten sowie davon, dass diese in Vorkasse gehen müssen. Was werden in diesen Fällen für Leistungen abgerechnet und mit welchen Kosten ist dabei zu rechnen? Wie setzen sich die Kosten der Überführung oder Verlegung zusammen?

Wie bereits dargelegt, ist es bei Notfällen in schweizerischer Grenznähe üblich, dass ein Patient mit einer hohen vitalen Gefährdung in ein schweizerisches Krankenhaus als nächstgelegenes Krankenhaus gebracht wird, da insbesondere bei schweren Schädel-Hirn-Traumata für die Heilungschancen jede Minute zählt. Die betroffenen Patienten müssen hierbei jedoch – anders als bei einer Behandlung im Inland – insoweit in Vorleistung treten, als dass ihnen bei einer Verbringung in ein Krankenhaus in der Schweiz mit einer dort stattfindenden Krankenhausbehandlung lediglich ein Kostenerstattungsanspruch für die entstandenen Fahr- und Behandlungskosten gegen ihre Krankenkasse zusteht. Das bedeutet, dass die Patienten grundsätzlich von den Krankentransportunternehmen und den Krankenhäusern für die erbrachten Beförderungs- und Behandlungsleistungen Kosten in Rechnung gestellt bekommen. Die Krankenkassen erstatten dann den Patienten diese Kosten. Die Höhe der angefallenen Kosten hängt hierbei von den jeweils erbrachten Beförderungs- und Behandlungsleistungen im konkreten Einzelfall ab und lässt sich nicht pauschal beziffern. In der Praxis ist es hierbei durchaus üblich, dass von den schweizerischen Krankenhäusern über sogenannte Kostengutsprachege-suche bei den Krankenkassen in Deutschland Kostenübernahmeanträge gestellt werden und die Abrechnungen der erbrachten Leistungen direkt mit den Krankenkassen erfolgen. Gleiches gilt auch für die Krankentransportunternehmen. Insofern dürfte die Zahl der Patienten, die mit einer Kostenabrechnung konfrontiert und in Vorleistung treten müssen, gering sein.

- In der Stellungnahme fehlen Informationen zur vom Petenten genannten Reduzierung von stationärer Akutversorgung. Stimmt die Aussage des Petenten? Was ist die Begründung für die aktuelle Entwicklung?

Zur stationären Akutversorgung gehören alle Betten in den Krankenhäusern und Kliniken. Zur Veranschaulichung der Entwicklung werden im Folgenden die Anzahl der im Krankenhausplan ausgewiesenen Betten aller Fachabteilungen im Landkreis Konstanz für die Jahre 2010, 2015, 2020 sowie 2022 zum Stand 13. Januar 2023 herangezogen:

Jahr 2010: 1 573

Jahr 2015: 1 585

Jahr 2020: 1 584

Jahr 2022: 1 577

**Begründung der aktuellen Entwicklung:**

Oberstes Ziel des Landes ist und bleibt die Sicherstellung einer adäquaten Gesundheitsversorgung der Bevölkerung. Es ist unser Bestreben, Krankenhäuser in die Lage zu versetzen, weiterhin eigenständig zu arbeiten und langfristig überlebensfähig zu sein.

Der angestoßene Strukturwandel im Krankenhauswesen war und ist dabei aufgrund der immer komplexeren medizinischen Behandlungsmöglichkeiten sowie wegen der Einhaltung von Qualitätsvorgaben und nicht zuletzt auch aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich. Die immer schwieriger werdende Personalgewinnung spielt dabei ebenfalls eine nicht unbedenkliche Rolle. All dies zeichnete sich im Zuge der Coronapandemie noch deutlicher ab.

Weitere Konzentrationen und Schwerpunktbildungen im Krankenhauswesen sind daher schlicht notwendig. Denn durch die Konzentration von medizinischem Knowhow an einem Standort wird die Versorgungsqualität der Menschen langfristig erheblich verbessert. Für Krankenhausstandorte, die nicht zukunftsfähig sind, sollen Angebote wie Notfallpraxen, Ärztehäuser und Gesundheitszentren etabliert werden, um die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung vor Ort weiterhin sicherzustellen. Im Landkreis Konstanz, vergleichbar zu anderen Stadt- und Landkreisen, kam es daher auch in der stationären Versorgung zu einem Strukturwandel.

Der Landeskrankenhausplan sieht für einzelne Regionen keine konkreten oder vorgefertigten Maßnahmen vor. Krankenhäuser werden eigenwirtschaftlich und eigenverantwortlich von den jeweiligen Krankenhausträgern geführt. Dort müssen die maßgeblichen strukturellen Entscheidungen getroffen werden. Das Land schließt also keine Krankenhäuser oder wandelt keine Krankenhäuser um, mit anderen Worten: es liegt nicht im Interesse des Landes, den Trägern bestimmte Strukturen vorzugeben.

Es ist vielmehr das Interesse des Landes, mit den Beteiligten vor Ort entsprechende Lösungsansätze zu finden. Das Ziel der Konsolidierung und Zukunftssicherung kann nur gemeinsam, auch unter Einbeziehung weiterer Gesundheitssektoren, erreicht werden.

Die Kernpunkte Konzentration und flächendeckende Versorgung müssen dabei in Entscheidungsprozessen miteinander abgewogen werden. Daher müssen die regionalen Versorgungsstrukturen insofern weiterentwickelt und sinnvoll optimiert werden. Die strukturellen Überlegungen zur Neuordnung der Gesundheitsversorgung eines Landkreises oder einer Region werden dabei grundsätzlich sehr intensiv vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration begleitet. Es werden laufend Gespräche mit verschiedensten Klinikbetreibern und Klinikträgern geführt. Dabei ist es im Interesse des Landes, mit allen Beteiligten vor Ort entsprechende Lösungsansätze zu suchen. So auch im Landkreis Konstanz.

Unter dem Aspekt der Erreichbarkeit und der flächendeckenden Versorgung werden Krankenhäuser daher bedarfsgerecht gestärkt. Unnötige Doppelstrukturen

gilt es abzubauen und stattdessen zukunftsfeste Häuser zu schaffen. Dabei muss die stationäre Versorgung zu jedem Zeitpunkt gesichert sein.

Dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration sind keine Versorgungslücken bei Schwerst-Schädel-Hirnverletzten insbesondere im Raum Konstanz bekannt.

- Gibt es einen besonderen Grund, weshalb auf die vom Petenten genannte Daseinsvorsorge nicht eingegangen wurde? Es wird um ergänzende Stellungnahme hierzu gebeten.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration weist die Vorwürfe des Petenten bezüglich der Vernachlässigung der grundgesetzlichen Daseinsfürsorge entschieden zurück. Die Landesregierung nimmt diesen im Grundgesetz verankerten Auftrag sehr ernst. Diesbezüglich bestehen aktuell auch Reformbewegungen auf Bundesebene. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration ist hierzu mit dem Bund sowie den beteiligten Partnern, den Kassen und Verbänden im engen Austausch. Grundsätzlich macht sich das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration dafür stark, die gesetzliche Daseinsfürsorge noch weiter zu optimieren und prüft im Zuge dessen auch ganz besonders die Praktikabilität zur Umsetzbarkeit der Reformbewegungen des Bundes hinsichtlich der Krankenhausplanung wie auch der Krankenhausfinanzierung.

**Beschlussempfehlung:**

Die Petition wird, soweit das Land durch die ergriffenen Maßnahmen seinen Aufgaben bereits nachkommt, für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

**14. Petition 17/1806 betr. Bearbeitung einer Beschwerde durch den Südwestrundfunk**

Nachdem der an den Südwestrundfunk (SWR) gerichteten Beschwerde des Petenten nicht entsprochen wurde, bittet er um Prüfung, ob die vom Intendanten des SWR getätigten Aussagen im Rahmen eines Interviews mit den gesetzlichen Regelungen aus dem SWR-Rundfunkstaatsvertrag vereinbar seien, und um Nachbesserung der Beschwerdemechanismen des Südwestrundfunks aufgrund mangelnder Effektivität.

Grund hierfür ist die Äußerung des Intendanten in einem Interview vom 16. Dezember 2022, wonach Betroffene „jaulen und quieken“ würden, wenn man 2023 damit beginne, lineare Kanäle einzustellen. Dies offenbart nach Ansicht des Petenten ein skurriles, befremdliches und nicht hinzunehmendes Verständnis des Intendanten gegenüber seinen Mitarbeitenden. Diese Bildsprache sei geeignet, Menschen herabzuwürdigen

und sie zu animalisieren und verstoße daher gegen Ziffer 1 Pressekodex, § 3 Medienstaatsvertrag und § 3 Rundfunkstaatsvertrag.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die vom Intendanten getätigten Äußerungen fallen in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit des Artikels 5 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) und sind daher als solche nicht rügefähig. Als Meinungen geschützt sind nach Artikel 5 GG Werturteile und Sichtweisen, also eine Stellungnahme des Dafür- oder Dagegenhaltens und des Meinens im Rahmen einer geistigen Auseinandersetzung. Nach Artikel 5 Absatz 2 GG ist sie insbesondere durch Schranken wie der Schutz der persönlichen Ehre vor Beleidigungen oder Verleumdung – im Einzelnen also sogenannte Schmähkritik – begrenzt.

Diese Schwelle ist im vorliegenden Falle nicht überschritten, sodass die Aussagen als solche hinzunehmen sind. Die Aussagen des Intendanten sind dabei nicht losgelöst für sich, sondern im Zusammenhang mit dem politischen Meinungsdiskurs zu betrachten. Dabei sind die Aussagen erkennbar nicht darauf gerichtet, Betroffenen eine persönliche, den politischen Hintergrund vollkommen beiseitelassende Kränkung beizufügen, sondern beziehen sich klar ersichtlich, wenn auch überspitzend, auf die zu erwartende Gegenwehr, würden bestimmte Reformbestrebungen – so auch das Einstellen einzelner linearer Kanäle – vorangetrieben werden. Eine rein unsachliche Ausgrenzung der so Bezeichneten findet nicht statt. Gerade im politischen Diskurs sind Zuspitzungen aber erforderlich, auch um pontiiert bestimmte Problemlagen herzuheben.

Die Wortwahl mag dabei als unangemessen empfunden werden, entbehrt jedoch nicht den Bezug zu dem sachlichen politischen Hintergrund. Dabei ist anzumerken, dass der Intendant auf die Kritik reagiert hat und eine „missverständliche und irritierende Wortwahl“ eingeräumt hat. Nach der eingeholten Stellungnahme des SWR hat auch eine diesbezügliche Klärung zwischen dem Intendanten und der Personalvertretung innerhalb des SWR stattgefunden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt, soweit der Intendant eine missverständliche und irritierende Wortwahl eingeräumt hat und eine diesbezügliche Klärung zwischen dem Intendanten und der Personalvertretung innerhalb des SWR stattgefunden hat. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

## 15. Petition 17/2049 betr. Staatsanwaltschaftliche Kontopfändung, Polizei, IHK Beiträge u. a.

Der Petent ist der Ansicht, dass ihm und seiner Familie aufgrund politischer Korruption und des Fehlverhaltens verschiedener Behörden in Baden-Württemberg in den letzten zwanzig Jahren Unrecht widerfahren sei. Er schildert diverse Einzelfälle, insgesamt 18, an denen er beteiligt war. Zusätzlich fordert er mehrere Reformen in der Justiz und der Verwaltung des Landes Baden-Württemberg.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

I.  
*Zwangsmitgliedschaft in der Industrie- und Handelskammer (IHK)*

### 1. Sachverhalt

Der Petent wendet sich in Ziffer 1 seiner Petition gegen die Zwangsmitgliedschaft in der IHK und gegen Handlungen der IHK. Zudem merkt er an, dass eine Staatsanwaltschaft im Jahr 2009 trotz Strafanzeigen wegen veruntreuter Zwangsbeiträge für Straßenbauplanungen untätig geblieben sei.

Die IHK hatte für eine kaufmännische Tätigkeit des Petenten für die Jahre 2006 bis 2018 Beiträge festgesetzt. Der Petent hat gegen sämtliche Beitragsfestsetzungen Widerspruch eingelegt. Die IHK hielt diese Widersprüche ursprünglich für aussichtslos und wies den Petenten jeweils darauf hin, dass ein Widerspruchsbescheid im Falle der Zurückweisung gebührenpflichtig sei. Zwischenzeitlich hat die IHK aufgrund der eingelegten Widersprüche des Petenten ihre Beitragsfestsetzungen aufgehoben und die festgesetzten vom Petenten bezahlten Beträge zurückerstattet, jedoch ohne Verzinsung.

Am 30. April 2023 hat der Petent Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht wegen der aus seiner Sicht bestehenden Zinsansprüche für die zu Unrecht bezahlten Beiträge erhoben. Das Verfahren ist noch anhängig.

Der Petent rügt die „Zwangsmitgliedschaft“ in der IHK als solche und ist der Ansicht, dass die IHK die ihm erstatteten Beiträge zu verzinsen habe. Weiterhin rügt er, dass ihm Kosten für die Widerspruchsbescheide angedroht wurden, falls er die Widersprüche nicht zurückzieht und dies insoweit noch offen sei.

### 2. Rechtliche Würdigung

Die Pflichtmitgliedschaft in einer IHK ist verfassungskonform (vgl. Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juli 2017 – 1 BvR 2222/12 und 1 BvR 1106/13).

Hinsichtlich der für die Jahre 2006 bis 2018 bestehenden Pflichtmitgliedschaft bei der IHK ist der Petent mit Aufhebung sämtlicher Beitragsfestsetzungen nicht mehr beschwert. Ob dem Petenten auch ein Zinsanspruch für die bezahlten und zurückerstatteten Beiträge zusteht, obliegt der Entscheidung des Verwal-

tungsgerichts. Der Ausgang des Klageverfahrens ist abzuwarten.

Aus den Hinweisen der IHK auf eventuell festzusetzende Widerspruchsgebühren folgt keine Beschwerde des Petenten. Diese Hinweise klären lediglich über eine möglicherweise eintretende Rechtsfolge auf. Infolge der Aufhebung aller in Betracht kommenden Beitragsfestsetzungen können dem Petenten keine Widerspruchsgebühren mehr entstehen.

Soweit der Petent auf die Untätigkeit einer Staatsanwaltschaft in Zusammenhang mit Strafanzeigen wegen veruntreuter Mitgliedsbeiträge hinweist, kann hierzu keine Aussage getroffen werden. Die Ausführungen des Petenten können mangels näherer Details keinem Vorgang und keiner Staatsanwaltschaft zugeordnet werden. Nachdem es sich um nicht weiter verfolgte Strafanzeigen aus dem Jahr 2009 handeln soll, ist zudem davon auszugehen, dass die Akten bereits infolge der verstrichenen Aktenaufbewahrungsfrist ausgesondert wurden.

### 3. Ergebnis

Dem Begehren des Petenten kann nicht abgeholfen werden.

#### II.

*Sachbehandlung mehrerer Einsprüche durch das zuständige Finanzamt und Behandlung einer hiermit zusammenhängenden Klage durch das zuständige Finanzgericht*

##### 1. Sachverhalt

In den Einkommenssteuererklärungen für 2006 bis 2014 machte der Petent unter anderem Aufwendungen im Zusammenhang mit zivilrechtlichen Prozessen als außergewöhnliche Belastungen geltend (im Folgenden: Prozesskosten). Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Gerichtskosten für mehrere Zivilprozesse, die der Petent unter anderem betreffend des Umgangsrechts mit seinem Sohn führte, sowie um damit im Zusammenhang stehende Rechtsanwaltskosten (auch für Beratungstätigkeiten) und zahlreiche Reisekosten (insbesondere Kosten für Flüge, Zugfahrten, Mietwagen und Hotelübernachtungen). In den als außergewöhnliche Belastungen geltend gemachten Kosten waren zusätzlich teilweise Unterhaltszahlungen an den Sohn enthalten.

Das Finanzamt ließ diese Aufwendungen in den Einkommenssteuerfestsetzungen für 2006 bis 2014 nicht zum Abzug zu. Es blieb unklar, aus welchem Anlass die Zivilprozesse geführt wurden und inwieweit die geltend gemachten (Reise-)Kosten im Zusammenhang mit dem Zivilprozess standen. Zudem war unklar, inwieweit es sich im Rahmen des Familienleistungsausgleichs (Kindergeld, Kinderfreibeträge) abgeglichene Aufwendungen für Besuchsfahrten sowie Unterhaltsleistungen handelte. Der Petent legte gegen die Steuerfestsetzungen jeweils Einspruch ein.

##### a) Einspruchsverfahren gegen die Einkommenssteuerfestsetzungen 2006 und 2007

Der Einspruch gegen die Einkommenssteuerfestsetzung 2006 wurde – nach Abstimmung mit dem steuerlichen Berater des Petenten – durch geänderten Bescheid vom 3. Mai 2010 als erledigt betrachtet. Gegen diesen Bescheid hat der Petent keinen Einspruch eingelegt.

Der Einspruch des Petenten gegen die Einkommenssteuerfestsetzung 2007 wurde mit Schreiben des steuerlichen Beraters vom 23. April 2010 zurückgenommen.

##### b) Einspruchsverfahren gegen die Einkommenssteuerfestsetzungen 2008 bis 2012

Im Rahmen der Bearbeitung der Einsprüche gegen die Einkommenssteuerfestsetzung 2008 und 2009 forderte das Finanzamt vom Petenten eine Aufschlüsselung der von ihm geltend gemachten Prozesskosten an. Der Petent legte Unterlagen vor, aus denen ersichtlich war, dass es in den Verfahren um das Sorgerecht, das Umgangsrecht und den Kindesunterhalt für den Sohn des Petenten ging.

Die Bearbeitung der Einspruchsverfahren gegen die Einkommenssteuerfestsetzungen 2008 bis 2011 wurde – mit Zustimmung des steuerlichen Beraters des Petenten – zum einen zurückgestellt, weil bei Obsiegen eine eventuelle Kostenübernahme durch die Gegenseite bzw. durch Dritte abgewartet werden sollte. Zum anderen waren zum damaligen Zeitpunkt beim Bundesfinanzhof Verfahren anhängig, die die Absetzbarkeit von Zivilprozesskosten zum Gegenstand hatten.

Nach Abschluss der Zivilprozesse wurde die Bearbeitung der Einsprüche für die Jahre 2008 bis 2011 im Jahr 2015 zunächst wiederaufgenommen und zusammen mit dem Einspruch gegen die Einkommenssteuerfestsetzung 2012 bearbeitet. Im Rahmen einer Besprechung zwischen dem Finanzamt und dem Petenten wurde vereinbart, dass der Petent eine detaillierte Kostenaufstellung für die geltend gemachten Aufwendungen für die Jahre 2008 bis 2012 einreicht. Aus dieser Aufstellung sollten die im Zusammenhang mit den zivilrechtlichen Verfahren abziehbaren Aufwendungen sowie deren Veranlassung ersichtlich sein. Eine solche Kostenaufstellung wurde in der Folge nicht im erforderlichen Umfang eingereicht. Aus den vorliegenden Aufstellungen gehen zwar sämtliche Kosten hervor, es ist jedoch nicht ersichtlich, inwieweit die aufgeführten Reisekosten unmittelbar mit Gerichts- und Rechtsanwalts Terminen in Zusammenhang stehen oder ausschließlich auf reine Besuchsfahrten entfallen.

Mit dem steuerlichen Berater des Petenten wurde vereinbart, die Bearbeitung der Einsprüche 2008 bis 2012 aus Zweckmäßigkeitsgründen bis zur Entscheidung über die Streitjahre 2013 und 2014 ruhen zu lassen.

Die weitere Bearbeitung der Einsprüche erfolgte erst im Jahr 2021. Mit Schreiben vom 28. September 2021 bat das Finanzamt erneut darum, die Aufwendungen

der Jahre 2008 bis 2012 aufzuschlüsseln. Eine genaue Zuordnung seitens des Petenten unterblieb.

In den im Rahmen der Einspruchsentscheidung vom 19. April 2022 ergangenen Einkommenssteuerfestsetzungen berücksichtigte das Finanzamt für die Jahre 2008, 2009, 2011 und 2012 Gerichts- und Rechtsanwaltskosten als außergewöhnliche Belastungen, jedoch keine Reisekosten. Für 2010 wurden keine Gerichts- und Rechtsanwaltskosten geltend gemacht, so dass keine außergewöhnlichen Belastungen angesetzt wurden.

Die vom Petenten geltend gemachten Reisekosten zu Gerichts- und Anwaltskosten wurden in keinem Jahr als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt, da der Petent diese – trotz mehrfacher Aufforderung durch das Finanzamt – nicht in ausreichender Form konkretisierte.

#### c) Einspruchsverfahren gegen die Einkommenssteuerfestsetzungen 2013 und 2014

Mit Wirkung ab dem Jahr 2013 wurde die Abzugsfähigkeit von Prozesskosten als außergewöhnliche Belastungen in § 33 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) neu geregelt. Hiernach war ein Abzug als außergewöhnliche Belastungen nur noch dann zulässig, wenn der Steuerpflichtige ohne Aufwendungen Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können.

Nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs (vgl. Buchstabe b) wurde die Bearbeitung der Einspruchsverfahren im Jahre 2021 wiederaufgenommen. Das Finanzamt wies die Einsprüche für 2013 und 2014 durch Einspruchsentscheidung vom 19. April 2022 als unbegründet zurück. Damit wurden die vom Petenten geltend gemachten Aufwendungen im Zusammenhang mit den geführten Zivilprozessen insgesamt nicht als außergewöhnliche Belastungen anerkannt.

#### d) Klageverfahren vor dem zuständigen Finanzgericht

Der Petent erhob gegen die Einkommenssteuerfestsetzungen in Gestalt der Einspruchsentscheidung für die Jahre 2008 bis 2014 am 16. Mai 2022 Klage. Mit Beschluss vom 2. März 2023 stellte das Finanzgericht das Verfahren wegen der Einkommenssteuerfestsetzung 2013 ein, da der Petent mit Schreiben vom 28. Februar 2023 die Klage zurückgenommen hatte.

Im Rahmen der Klagebegründung vom 3. Juni 2022 beehrte der Petent sinngemäß, dass das Finanzgericht dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) verschiedene zivilrechtliche Fragen zur Vorentscheidung nach Artikel 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vorlegen solle und das Klageverfahren ausgesetzt werden solle.

Im Erörterungstermin am 30. März 2023 erklärte der Petent, dass es ihm nicht nur um die Anerkennung seiner Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen im Einzelnen gehe, sondern zunächst um die grundsätzliche Klärung verschiedener Rechtsfragen im Hin-

blick auf geltendes Unionsrecht; betroffen seien etwa Fragen des Umgangs- und Sorgerechts.

Die Berichterstatterin des Senats äußerte im Erörterungstermin, dass eine Vorlage von Fragen an den EuGH nicht zielführend sei. Hierauf stellte der Petent ein Ablehnungsgesuch gegen die Berichterstatterin wegen Befangenheit. Dies wurde mit Beschluss des Finanzgerichts vom 3. Mai 2023 als unbegründet zurückgewiesen.

Bei der mündlichen Verhandlung am 28. Juni 2023 schloss sich die Berichterstatterin dem Einigungsvorschlag des Finanzamts an. Danach sollten in den Jahren 2008 bis 2012 Reisekosten von jeweils 1 000 Euro als außergewöhnliche Belastungen anerkannt werden, die in den Jahren 2009, 2011 und 2012 geltend gemachten Gerichts-/Anwaltskosten erhöht werden und die Klage gegen die Einkommenssteuerfestsetzungen 2008 bis 2012 und 2014 im Übrigen als unbegründet abgewiesen werden. Der Petent stimmte diesem Einigungsvorschlag nicht zu, weshalb das Finanzgericht in der Folge ein entsprechendes Urteil erließ.

Das Finanzamt wurde darauf hingewiesen, dass die Umsetzung des Urteils und damit die Änderung der betroffenen Einkommenssteuerbescheide bis zum Abschluss des Petitionsverfahrens zurückzustellen ist.

## 2. Rechtliche Würdigung

### a) Einspruchsverfahren gegen die Einkommenssteuerfestsetzungen 2006 und 2007

Der Einspruch gegen den Einkommenssteuerbescheid 2006 wurde nach Abstimmung mit dem steuerlichen Berater des Petenten mit Ergehen des geänderten Einkommenssteuerbescheids 2006 vom 3. Mai 2010 als erledigt betrachtet. Gegen den Abhilfebescheid legte der Petent keinen Einspruch ein, sodass dieser bestandskräftig wurde.

Der Einspruch gegen den Einkommenssteuerbescheid 2007 wurde mit Schreiben des steuerlichen Beraters vom 23. April 2010 zurückgenommen, sodass auch die Einkommenssteuerfestsetzung für 2007 bestandskräftig wurde.

### b) Einspruchsverfahren gegen die Einkommenssteuerfestsetzungen 2008 bis 2012

Erwachsen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands, so wird auf Antrag die Einkommenssteuer dadurch ermäßigt, dass der Teil der Aufwendungen, der die dem Steuerpflichtigen zumutbare Belastung übersteigt, vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen wird.

Nach der (früheren) Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs konnten insoweit auch zivilrechtliche Prozesskosten außergewöhnliche Belastungen darstellen, als ein Rechtsstreit einen für den Steuerpflichtigen existenziell wichtigen Bereich oder den Kernbereich

des Lebens berührt. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs berührten Streitigkeiten über das Umgangsrecht der Eltern mit ihren Kindern einen Kernbereich menschlichen Lebens und führten daher zu zwangsläufigen Aufwendungen im Sinne von § 33 EstG.

Auf der Grundlage dieser Rechtsprechung konnten die vom Petenten in den Jahren 2008 bis 2012 geltend gemachten Aufwendungen in Form von Gerichts-, Rechtsanwalts- und Reisekosten als außergewöhnliche Belastungen anerkannt werden, soweit ein Zusammenhang mit den vom Petenten geführten Zivilprozessen nachgewiesen werden konnte.

Die vom Petenten für die Jahre 2008 bis 2012 als außergewöhnliche Belastungen geltend gemachten Reisekosten (Kosten für Flüge, Zugfahrten, Mietwagen und Hotelübernachtungen) hätten damit bei einer ausreichenden Konkretisierung ebenfalls als außergewöhnliche Belastungen anerkannt werden können. Mangels Konkretisierung durch den Petenten im Einspruchs- und bisherigen Klageverfahren war eine genaue Zuordnung der Ausgaben jedoch nicht möglich. Die vom Petenten vorgelegten Unterlagen waren nicht dazu geeignet, die abziehbaren außergewöhnlichen Belastungen in zutreffender Höhe festzustellen. Es blieb unklar, inwieweit die geltend gemachten Reisekosten tatsächlich mit den geführten zivilrechtlichen Streitigkeiten in unmittelbarem Zusammenhang standen.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht wurden vonseiten des Finanzamts zugunsten des Petenten in den Jahren 2008 bis 2012 jeweils 1 000 Euro an Reisekosten als außergewöhnliche Belastungen akzeptiert.

Das Finanzamt hätte allerdings die Bearbeitung der Einsprüche gegen die Einkommenssteuerfestsetzungen 2008 bis 2012 bereits im Jahr 2015 nach Abschluss der zivilrechtlichen Prozesse wiederaufnehmen müssen. Die Voraussetzungen für eine Verfahrensrufe nach § 363 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 Abgabenordnung (AO) lagen zu diesem Zeitpunkt nicht mehr vor. Auch die Verfahrensrufe bezüglich der Folgejahre 2013 und 2014 rechtfertigte kein Ruhen des Einspruchsverfahrens gegen die Einkommenssteuerbescheide 2008 bis 2012, da sich die zu diesem Zeitpunkt noch anhängigen gerichtlichen Verfahren auf die Rechtslage ab dem Jahr 2013 bezogen.

#### c) Einspruchsverfahren gegen die Einkommenssteuerfestsetzungen 2013 und 2014

Mit Wirkung ab dem Jahr 2013 wurde ein neuer Satz 4 in § 33 Absatz 2 EStG eingefügt, der zur Folge hatte, dass Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreits vom Abzug (als außergewöhnliche Belastungen) ausgeschlossen sind, es sei denn, der Steuerpflichtige liefe Gefahr, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse im üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können. Zu den nicht abzugsfähigen Prozesskosten gehören neben den Gerichtskosten auch außergerichtliche Kosten, wie z. B. Anwaltskosten, eigene Reisekosten

oder Gutachterkosten während der Prozessvorbereitung.

Die materielle Lebendgrundlage des Petenten war in den von ihm geführten Rechtsstreitigkeiten nicht gefährdet. Ein Umgangsrechtsstreit als solcher betrifft keine finanziellen Ansprüche.

Damit wurden die vom Petenten geltend gemachten Prozesskosten in den Jahren 2013 und 2014 zu Recht vom Finanzamt nach Wiederaufnahme des Einspruchsverfahrens nicht als außergewöhnliche Belastungen anerkannt.

#### d) Klageverfahren vor dem zuständigen Finanzgericht

Die vom Petenten gerügte Nichtvorlage des Rechtsstreits an den EuGH durch das Finanzgericht gemäß Artikel 267 AEUV betrifft die Verfahrensführung und Rechtsanwendung. Dies unterfällt dem Kernbereich der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit. Hiervon erfasste gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfen angegriffen werden. Anhaltspunkte dafür, dass die Entscheidungen unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar und als Art der Willkür oder groben Unrechts anzusehen wären, bestehen nicht. Den Regierungs- und Verwaltungsstellen ist es in diesem Fall nicht gestattet, getroffene Entscheidungen oder Maßnahmen aufzuheben oder diese nachträglich abzuändern.

### 3. Ergebnis

Dem Begehren des Petenten kann nicht abgeholfen werden.

### III.

#### *Strafanzeige gegen diverse Fahrzeugführer; Rügen von Gerichtsentscheidungen*

##### 1. Sachverhalt

Der Petent erstattete mit Mail vom 3. Juni 2012 Anzeige gegen die Zeugin R. bei einem Polizeiposten. Diese habe ihm am selben Tag, als sie hinter ihm auf der innerörtlichen Hauptstraße fuhr, ein Zeichen mit der Lichthupe gegeben. Gleichzeitig erstatte er Anzeige gegen diverse Fahrzeugführer wegen Ruhestörung, da diese mit unangemessener Geschwindigkeit gefahren seien oder gehupt hätten.

Die örtlich zuständige Polizei ermittelte daraufhin die Zeugin R. und legte die Anzeige wegen der möglichen Begehung einer Ordnungswidrigkeit durch das Betätigen der Lichthupe beim zuständigen Landratsamt vor. Im Rahmen der Vernehmung der Zeugin erstattete diese daraufhin eine Strafanzeige gegen den Petenten wegen Beleidigung und anderem. Der Petent sei provokativ langsam vor ihr gefahren und habe immer wieder grundlos gebremst. Zwei andere Fahrzeuge seien deshalb bereits an dem Petenten vorbeigefahren. Als sie weiter hinter ihm gefahren sei, habe er ihr unter anderem den ausgestreckten Mittelfinger

gezeigt. Als Zeugin benannte sie ihre Enkelin, welche als Beifahrerin den Vorfall mitbekommen habe.

Die zuständige Staatsanwaltschaft beantragte in der Folge aufgrund des geschilderten Sachverhalts den Erlass eines Strafbefehls gegen den Petenten beim Amtsgericht. Der Strafbefehl wurde antragsgemäß erlassen.

Nachdem der Petent gegen den erlassenen Strafbefehl Einspruch einlegte, verurteilte das Amtsgericht den Petenten nach erfolgter Beweisaufnahme mit Urteil vom 19. November 2012 wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je 100 Euro. Die vom Petenten gemäß § 313 Strafprozessordnung (StPO) eingelegte Annahmeverurteilung gegen dieses Urteil wurde seitens des Landgerichts mit Beschluss vom 31. Januar 2013 wegen offensichtlicher Unbegründetheit als unzulässig verworfen.

Der Petent bestreitet die Tat und ist der Ansicht, der Sachverhalt sei nicht neutral ermittelt worden. Auch sei die gegen ihn verhängte Strafe zu hoch ausgefallen.

## 2. Rechtliche Würdigung

Die Sachbehandlung durch die zuständige Staatsanwaltschaft und das Amtsgericht ist dienstaufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden. Die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen wurden ordnungsgemäß durchgeführt. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die beteiligten Ermittlungspersonen befangen waren.

Die durch den Petenten gerügten Entscheidungen des Gerichts unterfallen dem Kernbereich der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit. Weder Regierungs- noch Verwaltungsstellen ist es in solchen Fällen gestattet, getroffene Entscheidungen oder Maßnahmen aufzuheben oder solche nachträglich abzuändern. Anhaltspunkte dafür, dass die Entscheidungen unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar und als Akt der Willkür oder groben Unrechts anzusehen wären, bestehen nicht.

## 3. Ergebnis

Dem Begehren des Petenten kann nicht abgeholfen werden.

### IV.

#### *Sanierungskosten von Amts- und Besprechungszimmern in einem Rathaus*

### 1. Sachverhalt

Der Petent wirft der Kommunalaufsicht des zuständigen Landratsamts vor, einen Bürgermeister bezüglich der nicht genehmigten Renovierung seines Büros vom Vorwurf der Veruntreuung von Haushaltsmitteln „freigesprochen“ zu haben.

Das Amts- und Besprechungszimmer sowie das Vorzimmer des Bürgermeisters wurden im Jahr 2018 saniert. Insbesondere wegen nicht vorhersehbarer Män-

gel der vorhandenen Bausubstanz stiegen die Ausgaben von ursprünglich bis zu 30 000 Euro auf 102 750 Euro. Der Gemeinderat wurde erst im Nachhinein über die Kosten informiert. In der Gemeinderatssitzung vom 18. Oktober 2018 gestand der Bürgermeister ein Fehlverhalten ein und entschuldigte sich dafür. Der Gemeinderat missbilligte das Verhalten des Bürgermeisters, entschied sich jedoch gegen eine Einschaltung des Landratsamts in dieser Angelegenheit.

Durch die Berichterstattung in der regionalen Presse erlangte das Kommunal- und Prüfungsamt des Landratsamts vom Sachverhalt Kenntnis und untersuchte die Angelegenheit. Neben einer Stellungnahme des Bürgermeisters wurde auch ein Prüfbericht eines unabhängigen Sachverständigenbüros zur Angemessenheit der Baukosten eingeholt. Mit Schreiben vom 18. März 2019 an den Bürgermeister beurteilte das Landratsamt die Angelegenheit abschließend. Das Fehlverhalten des Bürgermeisters wurde ausdrücklich festgestellt, von Regressforderungen jedoch abgesehen. Da ein offenkundiger Verstoß gegen den Wirtschaftlichkeitsgrundsatz nicht festgestellt werden konnte und der Gemeinderat das Handeln des Bürgermeisters nachträglich genehmigte, lag die Entscheidung zum Absehen von Regressforderungen hinsichtlich der Baukosten im Rahmen des der Rechtsaufsichtsbehörde zustehenden Ermessens und ist rechtlich nicht zu beanstanden.

## 2. Rechtliche Würdigung

Nach § 44 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Die Sanierung des Büros stellte hinsichtlich der grundsätzlichen bzw. auch finanziell erheblichen Bedeutung kein Geschäft der laufenden Verwaltung dar. Mit der Beauftragung hatte der Bürgermeister seine ihm nach der Hauptsatzung zustehenden Bewirtschaftungsbefugnisse überschritten. Für das Vorhaben bzw. die entstandenen Kostensteigerungen wäre eine Zustimmung des zuständigen Gremiums erforderlich gewesen.

Mit einem in öffentlicher Sitzung gefassten Beschluss vom 18. Oktober 2018 wurde das Handeln des Bürgermeisters vom Gemeinderat missbilligt, aber nachträglich genehmigt. Die Überschreitung der Entscheidungskompetenz als auch die Gültigkeit der Werkverträge wurden damit geheilt. Die Kosten im Zusammenhang mit der Sanierung konnten über das Gutachten des unabhängigen Bausachverständigen plausibilisiert werden und überschritten nicht den äußeren Rahmen des örtlichen Preisniveaus. Ein offenkundiger Verstoß gegen den Wirtschaftlichkeitsgrundsatz war nicht feststellbar. Für ein strafrechtlich relevantes Verfahren des Bürgermeisters lagen keine Anhaltspunkte vor.

## 3. Ergebnis

Dem Begehren des Petenten kann nicht abgeholfen werden.

V.  
*Beschwerde über eine Erteilung einer Sondergenehmigung beim Verkauf eines landwirtschaftlichen Grundstücks im Außenbereich*

#### 1. Sachverhalt

Der Petent beschwert sich über eine von ihm behauptete Erteilung einer Sondergenehmigung beim Verkauf eines landwirtschaftlichen Grundstücks im Außenbereich und deutet an, dass diese lediglich aufgrund persönlicher Beziehungen der Beteiligten zustande kam.

Dem zuständigen Landratsamt liegt nach dessen Stellungnahme vom 6. Juni 2023 kein Vorgang aus dem Bereich des landwirtschaftlichen Grundstücksverkehrs vor, in dem die vom Petenten genannten Personen landwirtschaftliche Grundstücke auf der genannten Gemarkung erworben haben.

Anzumerken ist, dass die Aufbewahrungsdauer nach landeseinheitlichem Aktenplan für Einzelfälle im Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken für den nachgeordneten Bereich zehn Jahre beträgt. Der in Ziffer 6 der Petitionsschrift erwähnte ehemalige Erste Landesbeamte befindet sich seit 2009/2010 im Ruhestand. Elektronische Altdaten mit begrenzter Aussagekraft liegen dem Landratsamt bis ins Jahr 1999 vor. In diesen Akten ist kein Erwerbsvorgang durch die vom Petenten genannten Personen erfasst. Keine der von ihm genannten Personen sind auf der betreffenden Gemarkung im Besitz landwirtschaftlicher Fläche.

#### 2. Rechtliche Würdigung

Der Erwerb von landwirtschaftlichen Flächen im Außenbereich unterliegt § 1 Agrarstrukturverbesserungsgesetz.

Der Erwerb landwirtschaftlicher Flächen durch die genannten Personen ist nicht festzustellen.

#### 3. Ergebnis

Dem Begehren kann nicht abgeholfen werden.

VI.  
*Unrechtmäßiger Erhalt von Fördermitteln aus dem Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)*

#### 1. Sachverhalt

Der Petent schildert Mutmaßungen namentlich nicht benannter Ortsansässiger, wonach eine bestimmte Person Fördermittel aus dem ELR erhalten habe. Es werde bezweifelt, ob der Zuwendungsempfänger wirklich eine Erweiterung umsetze.

#### 2. Rechtliche Würdigung

Das vom Petenten genannte Projekt, für das ein Zuschuss aus dem ELR gewährt wurde, befindet sich in der Umsetzung. Es liegen keine Hinweise vor, dass das Vorhaben nicht ordnungsgemäß umgesetzt wird.

#### 3. Ergebnis

Dem Begehren des Petenten kann nicht abgeholfen werden.

VII.  
*Strafanzeige wegen Körperverletzung*

#### 1. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2019 erstattete der Petent Strafanzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft gegen einen Zahnarzt wegen Körperverletzung. Er befand sich bei dem von ihm beschuldigten Arzt in zahnmedizinischer Behandlung. Insgesamt wurden dem Petenten drei Zähne gezogen und anschließend Implantate eingesetzt. Er führt aus, dass er im Vorfeld nicht darüber informiert worden sei, dass drei Zähne gezogen werden sollen. Im Aufklärungsgespräch sei lediglich von zwei Zähnen die Rede gewesen. Seiner Ansicht nach sei die Entfernung des dritten Zahnes nicht notwendig gewesen.

Die zuständige Staatsanwaltschaft beauftragte die Polizei damit, die erforderlichen Ermittlungen zu tätigen. Der Petent wurde von der Polizei zweimal erfolglos zu einem Vernehmungstermin geladen, in welchem er zu dem Vorfall vernommen werden sollte und zugleich eine schriftliche Schweigepflichtentbindung für den behandelnden Zahnarzt abgeben sollte. Erst nach nochmaliger Kontaktaufnahme teilte der Petent per E-Mail mit, er sei nicht zu einer persönlichen Vernehmung bereit.

Die Staatsanwaltschaft stellte daraufhin das Verfahren mit Verfügung vom 21. Februar 2020 nach § 170 StPO ein, da die Erforschung des Sachverhalts ohne Mitwirkung des Petenten nicht möglich war.

Der Petent legte hiergegen Beschwerde ein, welche durch Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft vom 8. Mai 2020 zurückgewiesen wurde. Zur Begründung führte die Generalstaatsanwaltschaft aus, dass sich aufgrund der Strafanzeige des Petenten zwar ein Anfangsverdacht wegen zumindest fahrlässiger Körperverletzung gegen den beschuldigten Zahnarzt ergebe, weitere Ermittlungen aber nur unter Mitwirkung des Petenten erfolgen könnten. Deshalb wurde diesem anheimgestellt, Kontakt mit der Polizei wegen der weiteren Ermittlungen aufzunehmen. Der Petent ist in der Folge nicht beim Polizeirevier vorstellig geworden.

Der Petent ist der Ansicht, dass das Verfahren zu Unrecht eingestellt wurde und begehrt die Wiederaufnahme der Ermittlungen.

#### 2. Rechtliche Würdigung

Die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft, die Generalstaatsanwaltschaft und die Polizei ist nicht zu beanstanden.

Das Ermittlungsverfahren hinsichtlich der angezeigten Körperverletzung gegen den behandelnden Zahnarzt wurde zu Recht eingestellt. Nach § 170 Absatz 2 StPO stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein,

wenn die Ermittlungen nicht genügend Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage geben. Genügender Anlass besteht insofern aber nur, wenn eine spätere Verurteilung einer bestimmten Person wahrscheinlich ist. Daran fehlte es hier in dem zugrundeliegenden Ermittlungsverfahren. Schließlich ist eine weitere Sachaufklärung ohne die Mitwirkung des Petenten nicht möglich, worauf dieser auch hingewiesen wurde. Sollte der Petent sich dazu entschließen, zu einer Vernehmung beim Polizeiposten zu erscheinen und eine Schweigepflichtentbindung für den behandelnden Arzt zu erteilen, könnte eine Wiederaufnahme des Ermittlungsverfahrens erfolgen.

### 3. Ergebnis

Dem Begehren des Petenten kann nicht abgeholfen werden.

#### VIII.

##### *Landratswahlen mit nur einem Bewerber*

### 1. Sachverhalt

Der Petent beanstandet, dass in den letzten fünf Jahren mehrere Landratswahlen mit nur einem Bewerber oder einer Bewerberin stattgefunden haben. Dies sei seiner Ansicht nach unzulässig und dürfe nur mit Sondergenehmigungen des Innenministeriums ermöglicht werden. Er schlägt vor, dass, wenn es zwei Wochen vor der Landratswahl nicht mindestens einen Gegenkandidaten gibt, alle wahlberechtigten Bürger des Landkreises benachrichtigt werden, mit der Aufforderung, sich als Gegenkandidat zu bewerben.

### 2. Rechtliche Würdigung

Nach § 39 Absatz 1 Satz 3 und 4 der Landkreisordnung (LKrO) wird die Stelle eines Landrats spätestens zwei Monate vor der Wahl öffentlich ausgeschrieben; die Bewerbungsfrist beträgt einen Monat. Die Bewerbersituation ist unterschiedlich. Insbesondere wenn sich der bisherige Landrat bzw. die bisherige Landrätin wieder bewirbt, gehen häufig keine weiteren Bewerbungen ein. Nach § 39 Absatz 2 LKrO bildet der Kreistag zur Vorbereitung der Wahl des Landrats einen besonderen beschließenden Ausschuss. Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und der Ausschuss benennen gemeinsam mindestens drei für die Leitung des Landratsamts geeignete Bewerber, aus denen der Kreistag den Landrat wählt (vgl. § 39 Absatz 3 Satz 2 LKrO). Können das Ministerium und der Ausschuss keine drei Bewerber benennen, ist die Stelle erneut auszuschreiben (vgl. § 39 Absatz 3 Satz 3 LKrO). Eine erneute Ausschreibung entfällt, wenn der Ausschuss auf die Benennung weiterer Bewerber verzichtet (vgl. § 39 Absatz 3 Satz 4 LKrO). In der Praxis wird auf eine erneute Ausschreibung meistens verzichtet, wenn die Bewerbung mindestens einer für das Amt des Landrats geeigneten Person vorliegt.

Die Wahl des Landrats kann somit in rechtmäßiger Weise auch nur mit einem Bewerber erfolgen. Die

Möglichkeit, auf eine weitere Ausschreibung zu verzichten, ist gesetzlich ausdrücklich vorgesehen; die Entscheidung obliegt dem Ausschuss des Kreistags. Einer „Sondergenehmigung“ des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen bedarf es hierzu nicht.

### 3. Ergebnis

Dem Begehren des Petenten kann nicht abgeholfen werden.

#### IX.

##### *Betrügerische Beratungen durch einen Mitarbeiter einer Volksbank*

### 1. Sachverhalt

Der Petent vermutet, dass ein Mitarbeiter einer benannten Volksbank betrügerische Beratungen durchgeführt habe. Näheres hierzu führt er nicht aus. Eine Strafanzeige sei wegen erwarteter Untätigkeit der zuständigen Polizei und eines namentlich benannten Dezernenten der zuständigen Staatsanwaltschaft nicht erstattet worden. Dem Dezernenten wirft er zugleich auch wegen seiner Tätigkeit im Kreistag Befangenheit vor.

Der Petent hat nach eigenen Angaben keine Strafanzeige erstattet. Auch ergibt sich aus seinen Ausführungen in der Petition, dass er selbst die betrügerischen Handlungen nur vermutet, weshalb die nicht durch konkrete Tatsachen gestützten Vorwürfe keinen Anlass für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens geben.

### 2. Rechtliche Würdigung

Es besteht kein Anlass für ein Fehlverhalten der Polizei oder der Staatsanwaltschaft, welche mit dem Vorgang – auch nach Angaben des Petenten – nicht befasst waren.

Die persönlichen Vorwürfe des Petenten gegenüber dem namentlich benannten Dezernenten der Staatsanwaltschaft können nicht nachvollzogen werden und entbehren jeder Grundlage. Es trifft zu, dass dieser im Kreistag kommunalpolitisch engagiert ist. Es ist jedoch weder ersichtlich noch nachvollziehbar, weshalb sich daraus eine Voreingenommenheit oder Befangenheit gegenüber dem Petenten ergeben soll.

Die Staatsanwaltschaft ist nach § 152 Absatz 2 StPO verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für diese vorliegen. Dieser Anfangsverdacht muss sich auf konkrete Tatsachen stützen, die dafürsprechen, dass gerade der zu untersuchende Lebenssachverhalt eine Straftat enthält. Bloße, nicht durch konkrete Umstände belegte Vermutungen oder rein denktheoretische Möglichkeiten reichen nicht aus.

### 3. Ergebnis

Dem Begehren des Petenten kann nicht abgeholfen werden.

X.  
*Kontopfändungen, Belastungen auf gepfändetem Konto*

### 1. Sachverhalt

Der Petent wendet sich gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts und des Amtsgerichts betreffend eine Kontopfändung und einem Zivilverfahren wegen Belastungen auf dem gepfändeten Konto.

Die gerügte Kontopfändung geht auf einen Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 4. März 2020 zurück. Die Zwangsvollstreckung aus zwei Kostenfestsetzungsbeschlüssen aus dem Jahr 2018 wurde damit angeordnet. Dem Petenten wurde vor Erlass des Beschlusses Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem entsprechenden Antrag der Vollstreckungsgläubigerin, der Stadt X, gegeben. Der Petent hat sich jedoch nicht geäußert. Die vom Petenten gegen diesen Beschluss vom 4. März 2020 eingelegte Beschwerde wurde von ihm selbst zurückgenommen. Einen Nachweis für die von ihm behauptete Zahlung hat er im gesamten Verfahren nicht vorgelegt.

Mit Schreiben vom 26. Mai 2020 und E-Mail vom 9. September 2020 forderte der Petent bei dem Verwaltungsgericht die Übersendung der Vollmacht des Prozessbevollmächtigten der Vollstreckungsgläubigerin, zuletzt unter Bezugnahme auf das Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG). Der Antrag ist laut Verwaltungsgericht am 15. September 2020 durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts mit der Begründung abgelehnt worden, dass das LIFG nicht anwendbar sei (§ 2 Absatz 2 Nummer 3 LIFG). Der Petent sei auf seine Akteneinsichtsrechte verwiesen worden. Einen Widerspruch hat er nicht eingelegt. Erst mit E-Mail vom 22. Juni 2022 hat er unter Berufung auf sein vorangegangenes Auskunftersuchen erneut die Offenlegung des „Dokuments“ gefordert. Diese E-Mail sei aber nicht erneut beschieden worden.

Darüber hinaus führt der Petent einen Zivilrechtsstreit mit einer Bank. Diese hat am 5. Dezember 2022 gegen den Petenten Klage beim Amtsgericht auf Zahlung in Höhe von 5 000 Euro wegen Forderungen aus einem Kontokorrentvertrag erhoben. Der Petent äußert die Meinung, die Belastungen seien zu Unrecht erfolgt, da das gegenständliche Konto zu diesem Zeitpunkt bereits gepfändet worden sei.

Mit Verfügung des Amtsgerichts vom 27. Dezember 2022 wurde die Klägerin darauf hingewiesen, dass sich aus der Akte eine Forderung von 5 223,35 Euro ergebe. Das Gericht gehe damit davon aus, es würden im Rahmen einer Teilklage 5 000 Euro geltend gemacht. Diese Teilklage sei jedoch unzulässig, da nicht ersichtlich sei, welche konkreten Beträge geltend gemacht werden. Mit Schreiben der Klägerin vom 31. Januar 2023 wurde die Klage auf einen Betrag von 5 223,35 Euro erweitert und gleichzeitig Abgabe des Rechtsstreits an das zuständige Landgericht beantragt. Der Petent erhielt mit Verfügung des Gerichts vom 31. März 2023 die Möglichkeit, bis 14. Februar 2023 hierzu Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme des Petenten ging am 14. Februar 2023 per Fax bei Gericht ein. Mit Beschluss des Amtsgerichts vom 15. Fe-

bruar 2023 wurde der Streitwert auf 5 223,35 Euro festgesetzt. Das Amtsgericht erklärte sich sachlich für unzuständig und verwies den Rechtsstreit an das zuständige Landgericht.

Der Petent ist der Ansicht, die erfolgte Kontopfändung sei zu Unrecht erfolgt, da er die gegenständliche Rechnung bereits bezahlt habe. Seiner Forderung auf Herausgabe der Dokumente sei fehlerhaft nicht nachgekommen worden. Das Amtsgericht habe die Klage fehlerhaft an das Landgericht verwiesen, wodurch er gezwungen sei, einen Anwalt zu beauftragen.

### 2. Rechtliche Würdigung

Bei der gerügten Kontopfändung des Verwaltungsgerichts sowie der Verweisung des Rechtsstreits durch das Amtsgericht an das zuständige Landgericht handelt es sich um Entscheidungen der Verfahrensführung und Rechtsanwendung. Diese unterfallen dem Kernbereich der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit. Hiervon erfasste gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfen angegriffen werden. Anhaltspunkte dafür, dass die Entscheidungen unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar und als Akt der Willkür oder groben Unrechts anzusehen wären, bestehen nicht. Auch bei der Ablehnung des Antrags des Petenten auf Herausgabe der Vollmacht des Prozessbevollmächtigten der Vollstreckungsgläubigerin ist kein Fehlverhalten zu erkennen. Die rechtlichen Ausführungen des Präsidenten des Verwaltungsgerichts zur Unanwendbarkeit des LIFG nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 LIFG und den Verweis auf das Akteneinsichtsrecht nach § 100 Verwaltungsgerichtsordnung sind inhaltlich zutreffend. Er erneuter Bescheid der E-Mail vom 22. Juni 2022 war angesichts der vorangegangenen und mangels Widerspruchs des Petenten bestandskräftigen Ablehnung des ursprünglichen Antrags entbehrlich.

### 3. Ergebnis

Dem Begehren des Petenten kann nicht abgeholfen werden.

XI.  
*Behandlung mehrerer Anfragen nach dem LIFG durch verschiedene Behörden*

### 1. Sachverhalt

Der Petent beschwert sich über die Behandlung mehrerer von ihm gestellter Anfragen nach dem LIFG durch verschiedene Behörden, insbesondere durch die Stadt X, das Ministerium für Soziales und Integration sowie das Amtsgericht.

a) Der Petent hat am 12. Juni 2022 drei Anfragen nach dem LIFG an die Stadt über eine Internetplattform gerichtet. Inhaltlich ging es dabei um eine Beweissicherung durch einen Sachverständigen bei einer Straßenbaumaßnahme der Stadt, die Anforderung von umfassenden Ausschreibungsunterlagen sowie auch aller Planungsunterlagen und Beauftragungs-

schreiben, Besprechungsprotokolle etc. zu dieser Maßnahme. In allen drei Anfragen hatte der Petent vermerkt: „Die Anfrage wird zurückgezogen bis die Kosten geklärt sind“. Die Stadtverwaltung antwortete dem Petenten mit Mails vom 22. Juni 2022 und 1. Juli 2022 (zur dritten Anfrage, die über das Regierungspräsidium an die Stadt weitergeleitet wurde), dass nach § 10 Absatz 2 LIFG die voraussichtliche Höhe der Kosten vorab gebühren- und auslagenfrei mitgeteilt und die antragstellende Person zur Erklärung über die Weiterverfolgung des Antrags informiert werden muss, sofern die Gebühren und Auslagen zusammen voraussichtlich die Höhe von 200 Euro übersteigen. Daran werde sich die Stadt halten und den Petenten informieren, wenn die Grenze überschritten wird. Weiter wurde der Petent um Mitteilung gebeten, falls er zu der Entscheidung komme, seine Anfragen wiederaufleben zu lassen. Erfolge keine Rückmeldung, sehe die Stadt die Anfragen als erledigt an. Eine Antwort des Petenten erfolgte nicht.

Der Petent wirft der Stadtverwaltung vor, die Beantwortung von Anfragen unter Androhung versteckter Gebühren systematisch zu verweigern.

- b) Am 1. Dezember 2021 hat der Petent eine LIFG-Anfrage an das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration gestellt. Darin führt der Petent aus, dass Risiken bestünden, wenn Personen im Kontakt mit vulnerablen Familienangehörigen (Kinder, pflegebedürftige alte Menschen, Behinderte) stünden. Dies gelte insbesondere für „physische oder psychische Einflussnahme“. Weiter führt der Petent verschiedene Umstände an, die seiner Ansicht nach insoweit als „Indikatoren“ herangezogen werden können. Der Petent bat damit um Aktenauskunft darüber, wie sichergestellt wird, dass schwache Personen geschützt werden und wie dieser Schutz in Erfahrung gebracht und geprüft werden könne.

Im weiteren Verlauf der daraufhin geführten Korrespondenz schildert der Petent angebliche Verhaltensverstöße einer nicht namentlich benannten dritten Person. In diesem Zusammenhang fragt er an, ob ein polizeiliches Führungszeugnis und ein psychologisches Gutachten verlangt werden könne und wie ausgeschlossen werden könne, „dass es zu keinem psychologischen Druck oder möglicherweise auch Gewalt“ komme.

Vonseiten des für Anträge nach dem LIFG zuständigen Mitarbeiters des Rechtsreferats des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration wurde dem Petenten auf seinen ursprünglichen „Antrag auf Aktenauskunft“ mitgeteilt, dass sich der Anspruch gemäß § 1 Absatz 2 LIFG auf amtliche Informationen, d. h. jede bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, beschränke. Allgemeine Fragen, Prognosen, Warnungen, Einschätzungen u. ä. seien nicht Gegenstand des Informationsanspruchs.

Im weiteren Fortgang der Korrespondenz wies der betreffende Mitarbeiter des Ministeriums den Petenten darauf hin, dass die Erteilung von Auskünften im Rahmen eines entsprechenden Ersuchens nach dem LIFG das Vorliegen amtlicher Informationen zu einem bestimmten Vorgang voraussetze. Zu einem Fall aus dem privaten Umfeld des Petenten dürfen keine Rechtsauskünfte erteilt und der Petent insofern auch nicht beraten werden.

Der Petent ist der Ansicht, ein Mitarbeiter des Ministeriums habe im Rahmen einer Anfrage nach dem LIFG eines namentlich nicht genannten Mannes ignoriert.

- c) Der Petent rügt, dass er in einem Strafverfahren wegen Brandstiftungsdelikten gegen zwei Beschuldigte seitens des Amtsgerichts auf einen LIFG-Antrag keine Auskunft erhalten habe. Der Petent beehrte mit E-Mail vom 14. April 2023 gegenüber dem Amtsgericht verschiedene Auskünfte über den Ablauf und Inhalt des Verfahrens. Die E-Mail konnte mangels Angabe eines Aktenzeichens oder der Namen von Verfahrensbeteiligten keiner Akte zugeordnet werden.

Er wurde jedoch darauf hingewiesen, dass sein Antrag schriftlich gestellt werden muss und Auskünfte nur an Verfahrensbeteiligte erteilt werden dürfen, was er nachzuweisen habe. Mit E-Mail vom 17. April 2023 machte der Petent weitere Ausführungen zu den Verfahren, ohne die Herausgabe von Informationen zu verlangen oder auf seinen vorherigen Antrag Bezug zu nehmen. Diese E-Mail konnte dem Verfahren zugeordnet werden. Mit Verfügung vom selben Tag wurde durch den zuständigen Richter keine Auskunft erteilt, da kein Antrag vorliege.

## 2. Rechtliche Würdigung

### Zu a)

Nach § 10 Absatz 1 LIFG können für individuell zu-rechenbare öffentliche Leistungen nach dem LIFG Gebühren und Auslagen nach dem für die informationspflichtige Stelle jeweils maßgeblichen Gebührenrecht erhoben werden. Übersteigen die Gebühren und Auslagen zusammen voraussichtlich die Höhe von 200 Euro, hat die informationspflichtige Stelle die antragstellende Person über die voraussichtliche Höhe der Kosten vorab gebühren- und auslagenfrei zu informieren und zur Erklärung über die Weiterverfolgung des Antrags aufzufordern (§ 10 Absatz 2 Satz 1 LIFG). Für Gebühren und Auslagen bis zu 200 Euro besteht keine vorherige Informationspflicht, sodass etwaige Gebühren und Auslagen mit der Auskunfts-erteilung festgelegt werden können. Im Einzelfall kann die informationspflichtige Stelle jedoch gemäß § 25 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes eine Pflicht zur Beratung des Antragstellers bzw. zur Erteilung von Auskunft haben. Der Antragsteller kann sich vorab an die informationspflichtige Stelle wenden und um Mitteilung der zu erwartenden Kosten bitten; die Behörde hat die erbetene Auskunft (Kostenschätzung) zu erteilen.

Die Stadtverwaltung hat damit den Petenten zutreffend über die geltende Rechtslage informiert. Da die Anträge vom Petenten mit der Antragstellung zugleich wieder zurückgezogen wurden, hat die Stadtverwaltung nicht geprüft, ob die Voraussetzungen für die Erhebung von Gebühren und Auslagen vorlagen und in welcher Höhe diese angefallen wären. Da sich dann der Petent auf die Antwort-E-Mails der Stadtverwaltung vom 22. Juni und 1. Juli 2023 nicht mehr gemeldet hat, konnte davon ausgegangen werden, dass sich die Anfragen erledigt haben. Eine „systematische“ Verweigerung, die Anfragen nach dem LIFG zu beantworten oder gar eine „erpresserische Androhung verdeckter Gebühren“ – wie vom Petenten behauptet – ist im Verhalten der Stadtverwaltung nicht zu erkennen.

Zu b)

Der Petent wurde zutreffend darauf verwiesen, dass sich das umfassende Informationsrecht im Sinne des § 1 Absatz 1 LIFG nur auf amtliche Informationen bezieht (vgl. § 1 Absatz 1, Absatz 2 LIFG). Amtliche Informationen sind bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen (vgl. § 3 Nummer 3 LIFG). Dies trifft auf die seitens des Petenten abgefragten Informationen nicht zu. Im Geschäftsbereich des genannten Ministeriums werden keinerlei Informationen über Personen, die an den seitens des Petenten geschilderten Geschehnissen beteiligt sind, verarbeitet. Zu allgemeinen Auskünften, Wertungen oder Prognosen jenseits der in seinem Geschäftsbereich vorhandenen amtlichen Informationen ist das Ministerium nach dem unmissverständlichen Wortlaut der §§ 1 Absatz 1, Absatz 2, 3 Nummer 3 LIFG weder berechtigt noch verpflichtet. Eine Rechtsberatung des Petenten im Hinblick auf den von ihm geschilderten Sachverhalt ist von dessen Auskunftsrecht nach dem LIFG nicht umfasst.

Selbst wenn im Geschäftsbereich des Ministeriums Informationen über die in den seitens des Petenten geschilderten Sachverhalt involvierten Personen verarbeitet würden, dürfen diese dem Petenten im Rahmen eines Auskunftsersuchens nach dem LIFG nicht offenbart werden. Zugang zu persönlichen Daten im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 Datenschutz-Grundverordnung ist gemäß § 5 Absatz 1 LIFG zu gewähren, soweit und solange die betroffene Person wirksam der Datenübermittlung eingewilligt hat. Eine derartige Einwilligung hat der Petent jedoch nicht vorgelegt.

Zu c)

Die durch den Petenten gerügten Entscheidungen des Gerichts unterfallen dem Kernbereich der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit. Weder einem Ministerium noch allen anderen Regierungsbehörden und Verwaltungsstellen ist es in solchen Fällen gestattet, getroffene Entscheidungen oder Maßnahmen aufzuheben oder solche nachträglich abzuändern. Anhaltspunkte dafür, dass die Ent-

scheidungen unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar und als Akt der Willkür oder groben Unrechts anzusehen wären, bestehen nicht. Auch hinsichtlich der Antwort auf die E-Mail des Petenten vom 14. April 2023, mit der er auf den Postweg verwiesen wurde, ist vor allem vor dem Hintergrund, dass die E-Mail keinem konkreten Vorgang zugeordnet werden konnte, kein Fehlverhalten des Amtsgerichts erkennbar.

3. Ergebnis

Dem Begehren des Petenten kann nicht abgeholfen werden.

XII.

*Beschwerde über Polizei und Staatsanwaltschaft im Rahmen einer Erbauseinandersetzung*

1. Sachverhalt

Nach Kenntnis der Polizei liegt der Petent im Rahmen einer Erbschaftsauseinandersetzung im zivilrechtlichen Streit mit seinen beiden Brüdern. In diesem Zusammenhang verständigte der Petent mehrfach die Polizei. Er wollte auf diese Art den dauerhaften Zugang zu seinem Vater erreichen, welcher beim Bruder des Petenten auf dem elterlichen Hof lebe und von diesem mit seiner damaligen Lebensgefährtin, vom Petenten namentlich aufgeführt, versorgt und gepflegt wurde. Der Petent hat bereits mehrere Strafanzeigen gegen die genannte Lebensgefährtin des Bruders erstattet, so mit E-Mail vom 20. Dezember 2021 wegen Körperverletzung.

Nach den Ausführungen des Petenten soll die Beschuldigte ihn am 20. Dezember 2021 auf dem Hof seines Vaters nach verbalen Auseinandersetzungen drei- bis viermal geohrfeigt und auch getreten haben. Hierdurch hat der Petent nach eigenen Angaben leichte Schmerzen erlitten. Die Beschuldigte hat die Vorwürfe bestritten.

Aufgrund der Tätlichkeiten zu seinem Nachteil unterstellte der Petent der Lebensgefährtin seines Bruders überdies zu einem früheren Zeitpunkt ausgeübte häusliche Gewalt und erbat aus diesem Grund Erteilung eines Annäherungsverbots und eines Gebäudeverbots für die Lebensgefährtin des Bruders an der Wohnadresse des Bruders.

Die Strafanzeige wurde durch den zuständigen Polizeiposten in aufwändiger Abstimmung mit dem Petenten bearbeitet in der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Entscheidung vorgelegt. Im Zusammenhang mit dieser Anzeige gingen beim Polizeirevier mehrere E-Mails des Petenten ein, mit denen er Vorwürfe ohne strafbaren Inhalt gegen seinen Bruder und dessen Lebensgefährtin erhob. Außerdem richtete der Petent zahlreiche Schreiben mit der Darstellung chronologischer Tagesabläufe und Verhaltensweisen der Lebensgefährtin des Bruders an den Revierleiter des Polizeireviers. Dieser Posteingang wurde ebenfalls der Staatsanwaltschaft zum Ermittlungsverfahren vorgelegt.

Mit Verfügung vom 31. Januar 2022 hat die Staatsanwaltschaft der Strafanzeige mangels öffentlichen Interesses keine Folge gegeben und den Petenten auf den Privatklageweg verwiesen (§§ 374, 376 StPO).

Bezüglich des beantragten Haus- und Annäherungsverbots wurde der Petent mangels Zuständigkeit des Polizeipräsidiums an seinen Bruder bzw. seinen Vater, als Bewohner des Hauses, und an das Familiengericht verwiesen. Das angeführte Ermittlungsverfahren musste unter coronabedingten Einschränkungen geführt werden. Zwischen den ermittelnden Beamten und dem Petenten fand der Kontakt deshalb ausschließlich schriftlich statt. Die Beamten hatten jedoch einen persönlichen Kontakt zum Vater des Petenten, bei dem eine Gefährdung des Vaters, wie vom Petenten dargestellt, nicht festgestellt werden konnte. Vielmehr konnten die Beamten den Eindruck gewinnen, dass sich die Lebensgefährtin des Bruders fürsorglich um den Vater kümmerte und diesen pflegte. Der Vater fühlt sich nach eigenen Angaben gut betreut und konnte die Vorwürfe des Petenten nicht bestätigen.

Der Petent ist der Ansicht, die beteiligten Polizeibeamten hätten schlecht ermittelt und die Staatsanwaltschaft habe das Verfahren zu Unrecht eingestellt. Aus seiner Sicht geht eine erhebliche Gefahr von der Lebensgefährtin des Bruders aus.

## 2. Rechtliche Würdigung

Die Sachbehandlung durch die Polizei ist nicht zu beanstanden.

Bei der angezeigten Körperverletzung handelt es sich um ein sogenanntes Privatklagedelikt (§ 374 Absatz 1 Nummer 4 StPO). Bei Privatklagedelikten sieht das Gesetz vor, dass eine Anklageerhebung nur erfolgt, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt (vgl. § 376 StPO). Die Staatsanwaltschaft hat das öffentliche Interesse in nicht zu beanstandender Weise verneint. Es handelt sich um eine Streitigkeit im persönlichen Kontext. Der Rechtsfrieden ist nicht über den Lebenskreis den Verletzten hinaus gestört. Die angezeigte Körperverletzung hat zudem auch nach dem Vortrag des Petenten zu keinen erheblichen Verletzungen geführt.

## 3. Ergebnis

Dem Begehren des Petenten kann nicht abgeholfen werden.

### XIII.

*Vorwurf der mangelnden Initiative der baden-württembergischen Hotline „Gewalt gegen Männer“*

#### 1. Sachverhalt

Der Petent rügt im Zusammenhang mit der von ihm geltend gemachten Gewalt einer namentlich genannten Person (Lebensgefährtin seines Bruders, siehe vorangegangener Abschnitt XII), dass die baden-württembergische Hotline „Gewalt gegen Männer“ keine Initiative zeige (a). Zudem ist er nicht mit der

Sachbehandlung des von ihm auf Anraten des Vereins „Weißer Ring e.V.“ beauftragten Rechtsanwalts einverstanden (b).

Der Ablauf, auf den sich der Petent bezieht, ist bereits unter Abschnitt XII dargestellt.

## 2. Rechtliche Würdigung

### Zu a)

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration fördert seit dem 1. April 2021 das Hilfetelefon „Gewalt an Männern“ in Baden-Württemberg, welches von Nordrhein-Westfalen und Bayern im April 2020 ins Leben gerufen wurde. Dieses richtet sich an Männer, die Gewalt erlebten oder noch erleben, sowie an Fachkräfte, die Informationen zu dem Thema „Gewalt gegen Männer“ benötigen.

Betrieben wird das Hilfetelefon für Gewalt an Männern durch die Beratungsstellen „man-o-mann“ Männerberatung in Bielefeld, die AWO Augsburg, die Sozialberatung in Stuttgart und „Pfundskerle“ in Tübingen.

Die Projektträger werden durch zuständige Fachministerien der Länder gefördert, in Baden-Württemberg vom Ministerium für Soziales Gesundheit und Integration. Die Sprechzeiten werden unter den Trägern aus den drei beteiligten Ländern aufgeteilt.

Ziel des Hilfetelefons bei Betroffenen ist die psychologische Erstberatung und Weitervermittlung an die zuständigen lokalen Hilfsstrukturen. Eine Rechtsberatung oder Durchsetzung von Straftatbeständen sind demzufolge nicht Aufgabe des Hilfetelefons „Gewalt gegen Männer“.

### Zu b)

Es ist – bei Beschwerden gegen Rechtsanwälte – Sache des Petenten, sich gegebenenfalls zunächst an die für Beschwerden gegen den betreffenden Rechtsanwalt zuständige Rechtsanwaltskammer zu wenden. Ob der Petent bereits bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer Beschwerde eingelegt hat, ist nicht bekannt.

Soweit der Petent darüber hinaus allgemeine einschränkende Regelungen für Rechtsanwälte bei der Annahme von Mandanten fordert, damit ein Anwalt, der „mit einem Staatsanwalt den Fall eines möglichen Straftäters“ behandelt, keine Opfer von Straftaten vertreten darf, bei denen dieser Staatsanwalt Sachbearbeiter ist, ist auf Folgendes hinzuweisen:

Die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) regelt als Berufsgesetz der Rechtsanwälte das anwaltliche Berufsrecht und damit unter anderem die grundsätzliche Stellung der Rechtsanwälte und ihre Rechte und Pflichten. Darüber hinaus wiederholen und konkretisieren die von der Satzungsversammlung aufgrund der ihr in § 59a BRAO übertragenen Ermächtigung beschlossenen Satzungen in Form der Berufsordnung und Fachanwaltsordnung die in der Bundesrechts-

anwaltsordnung enthaltenen gesetzlichen statusbildenden Normen. Daneben wirken auf die berufliche Stellung und Tätigkeit der Rechtsanwälte auch eine Vielzahl sonstiger (bundes-)gesetzlicher Pflichten ein, die von den Rechtsanwälten zu beachten sind.

Auch das Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg ist für die unmittelbare Beaufsichtigung der Rechtsanwälte nicht zuständig. Diese obliegt ausschließlich den Rechtsanwaltskammern. Dem Ministerium obliegt nach § 62 Absatz 2 BRAO lediglich die Rechtsaufsicht über die Rechtsanwaltskammern. Diese ist auf die Kontrolle beschränkt, ob die Rechtsanwaltskammern die ihnen nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben erfüllt haben. Die Überprüfung der Qualität anwaltlicher Leistungen zählt grundsätzlich nicht zu den Aufgaben der Kammern.

Nach § 43a Absatz 4 BRAO dürfen Rechtsanwälte keine widerstreitenden Interessen vertreten. Das Verbot knüpft an die gleichzeitige oder vorherige rechtsanwaltliche Tätigkeit an. § 43a Absatz 6 BRAO erstreckt das Verbot des Tätigwerdens auf die Fälle, in denen der Rechtsanwalt zunächst anwaltlich in einer Angelegenheit tätig geworden ist und sodann außerhalb der anwaltlichen Tätigkeit für die andere Seite in widerstreitendem Interesse beruflich tätig wird. Ergänzend hierzu regelt § 45 BRAO Tätigkeitsverbote für Fälle, in denen ein Rechtsanwalt in derselben Rechts-sache oder Angelegenheit bereits nichtanwaltlich tätig ist oder war. Das Verbot der Vertretung widerstrebender Interessen steht in Verbindung mit den weiteren in § 43a BRAO normierten „Grundpflichten“ des Rechtsanwalts, die in erster Linie im Interesse der Mandanten bestehen und dem Mandatsverhältnis dienen.

### 3. Ergebnis

Dem Begehren des Petenten kann nicht abgeholfen werden.

#### *XIV.*

#### *Bemänglung der Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nach Alkoholfahrt*

##### 1. Sachverhalt

Der Petent bemängelt die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis an eine namentlich genannte Person. Diese habe im stark alkoholisierten Zustand ein Fahrzeug geführt und hierbei einen Menschen getötet. Nach den Ausführungen des Petenten wurde sie in zweiter Instanz freigesprochen. Nach Ansicht des Petenten sei die Fahrerlaubnis zu früh neuerteilt worden. Zudem seien Informationen an die Öffentlichkeit zu dem Gerichtsverfahren gegen die betroffene Person hilfreich, da sein inzwischen verstorbener Vater über Jahre hinweg durch die Person gefährdet gewesen sei.

##### 2. Rechtliche Würdigung

Der Petent begehrt Informationen zu einer strafrechtlichen Entscheidung und einer fahrerlaubnisrechtlichen Entscheidung einer dritten Person. Die Erteilung

von Auskünften aus Strafakten richtet sich für nicht an dem Verfahren beteiligte Personen nach § 475 StPO. Die Erteilung von Auskünften ist nur bei Darlegung eines berechtigten Interesses zulässig. Es werden keine Angaben gemacht, in welcher Form der Petent von den Entscheidungen für bzw. gegen diese dritte Person betroffen ist. Der bloße Wunsch nach Informationen zu strafrechtlichen und fahrerlaubnisrechtlichen Entscheidungen genügt nicht.

Nach §§ 69, 69a Strafgesetzbuch kann das Gericht einer Person, die beispielsweise im Zustand alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit ein Kraftfahrzeug geführt hat, unter bestimmten Voraussetzungen die Fahrerlaubnis entziehen und zugleich eine Sperrfrist für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis festsetzen. Die Fahrerlaubnis muss anschließend neu beantragt werden. Für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis gelten nach § 20 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) die Vorschriften zur erstmaligen Erteilung einer Fahrerlaubnis. Zudem wird in § 20 FeV festgelegt, dass die Neuerteilung frühestens sechs Monate vor Ablauf der strafrechtlich festgelegten Sperrfrist beantragt werden darf. Im Rahmen der Neuerteilung wird die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen geprüft. Im Falle der Eignungsbedenken im Zusammenhang mit Alkohol gelten in diesem Fall die Regelungen aus § 13 FeV.

### 3. Ergebnis

Dem Begehren des Petenten kann nicht abgeholfen werden.

#### *XV.*

#### *Bemänglung fehlender Bürgerbeteiligung bei kommunalen Straßenbauarbeiten*

##### 1. Sachverhalt

Der Petent bemängelt die aus einer Sicht fehlende Bürgerbeteiligung bei den kommunalen Straßenbauarbeiten an einer Landesstraße im Jahr 2022. Er kritisiert, dass Maßnahmen aus einer Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2007 nicht beachtet worden seien.

Die Stadt erneuerte im Jahr 2022 zum einen den städtischen Kanal und setzte zum anderen die Gehwege instand. Beide Maßnahmen dienten der Ertüchtigung des Bestands, des Versorgungsnetzes bzw. des Verkehrsraums.

Die Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2007 zu den möglichen Umbauten in der Ortsdurchfahrt wurde durch die Stadt in Eigenregie beauftragt und durchgeführt. Mit einer solchen Studie ist keine verbindliche Umsetzung der Maßnahmen durch den jeweiligen Baulastträger verbunden.

##### 2. Rechtliche Würdigung

Für die Planung und Umsetzung war kein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich, da die Maßnahmen im Bestand erfolgten und Rechte Dritter entweder nicht berührt wurden bzw. ein Einverständnis erzielt werden konnte.

Es obliegt der Stadt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung, ob und inwieweit sie den Überlegungen der Machbarkeitsstudie zur Verkehrsberuhigung aus dem Jahr 2007 folgt.

### 3. Ergebnis

Dem Begehren des Petenten kann nicht abgeholfen werden.

#### XVI.

*Vorwurf der pauschalen Untätigkeit und Verstoß gegen die Neutralitätspflicht einer Polizeibehörde*

#### 1. Sachverhalt

Der Petent wirft der Polizei eine pauschale „Untätigkeit“ vor. Bezüglich einer von ihm benannten Polizeibehörde äußert er konkret den Verdacht, dass hier „ernsthafte Zweifel an der unbefangenen, neutralen Ermittlung“ bestünden. Unter einer Vielzahl nicht eindeutig nachvollziehbarer Vorwürfe bringt der Petent Beispiele zu angeblichem Fehlverhalten bzw. Kritik an den Handlungsweisen der Polizei bei deren Aufgabenerfüllung vor.

Zu dem vom Petenten angeführten Sachverhalt, wonach der ortsansässige Tierarzt seine Haustüre eingetreten und ihn verbal bedroht habe, liegen bei der Polizei keine Akten vor.

Auf welchen Sachverhalt sich der Petent konkret in Bezug auf die von ihm angeführten „Grenzstreitigkeiten“ des Abschleppunternehmers X bezieht, kann nicht nachvollzogen werden. Die Firma X erweitert aktuell ihren Betrieb und dabei soll es zu zivilrechtlichen Nachbarstreitigkeiten gekommen sein, welche grundsätzlich nicht in den Aufgabenbereich der Polizei fallen. Eine bevorzugte Behandlung von Angehörigen der Firma X bei deren Eingaben an die Polizei – wie vom Petenten unterstellt – konnte nicht festgestellt werden. Ein diesbezüglicher Einsatz ist in den polizeilichen Informationssystemen auch nicht verzeichnet. Für eventuell erhobene Daten gilt aus datenschutzrechtlichen Gründen eine maximale Speicherdauer von zwölf Monaten.

Wie bereits unter Abschnitt XII dargestellt, liegt der Petent nach Kenntnis der Polizei im Rahmen einer Erbschaftsauseinandersetzung im zivilrechtlichen Streit mit seinen beiden Brüdern. Mehrfach wurde hier die Polizei verständigt.

In weiten Teilen handelt es sich hier um keine belegbaren Angaben, sondern um Informationen, die der Petent aus Gesprächen mit anderen Personen aus seinem Umfeld bezogen hat und damit um persönliche Wahrnehmungen, Ansichten und Bewertungen des Petenten. Diese sind geprägt von seiner persönlichen Betroffenheit aufgrund behördlicher Entscheidungen, mit denen er sich nicht einverstanden erklärt bzw. durch die er sich benachteiligt fühlt.

Vom Petenten wurden in den vergangenen Jahren wiederholt angebliche Geschwindigkeitsüberschreitungen auf einer Ortsdurchgangsstraße, an der auch der Pe-

tent wohnhaft ist, angezeigt. Er ergriff selbst die Initiative und parkte sein Fahrzeug so auf der Fahrbahn, dass der Verkehr ausgebremst wurde. Die dadurch verärgerten Verkehrsteilnehmer hupten daraufhin bei der Vorbeifahrt am Haus des Petenten. Dieser notierte deren Kennzeichen auf einer Liste, die er dem Polizeiposten übersandte und das, aus seiner Sicht widerrechtliche Hupen zur Anzeige brachte. Diese Listen wurden als Sammelanzeige zur zuständigen Bußgeldstelle beim Landratsamt zur weiteren Entscheidung bzw. Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten vorgelegt. In der Folge wurde das Fahrzeug des Petenten mehrfach von unbekanntem Tätern erheblich beschädigt. Die hierzu eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungen führten nicht wegen Untätigkeit oder mangelnder Ermittlungsarbeit der Polizei, sondern allein aufgrund fehlender Hinweise auf mögliche Täter in keinem Fall zu einer Täterermittlung.

Die vom Petenten vorgebrachten Sachverhalte reichen teilweise 30 Jahre (seit dem Jahr 1990) zurück, sodass die sachlichen Daten und Akten zum größten Teil Löschvorschriften unterliegen und ein Rückgriff hierauf nicht mehr möglich ist.

Die vom Petenten gegenüber dem Leiter des Polizeireviers und den ermittelnden Polizeibeamten vorgebrachten Angaben entbehren zusammenfassend jeglicher Grundlage. An keiner Stelle ist eine mangelhafte Ermittlungsarbeit, Untätigkeit der zuständigen Polizeidienststellen oder Befangenheit bzw. mangelnde Neutralität erkennbar.

Auch lehnte der Petent jegliche Zusammenarbeit bei dem angeführten Verfahren um eine Online-Anzeige wegen Kreditkartenbetrugs über das Online-Portal der Polizei beim LKA Baden-Württemberg ab. Er boykottierte jegliche Ermittlungsarbeit, indem er Vorladungen nicht nachkam und sich zudem grundsätzlich gegen „den Kontakt an seinem Grundstück“ ausgesprochen hatte.

Bezugnehmend auf die Ausführungen des Petenten im Zusammenhang mit dem „ehemaligen Polizisten“ der Dienststelle X und „Chef“ in Y hat die zuständige Personalstelle den dienstrechtlichen Werdegang des Beamten überprüft und keinerlei Unregelmäßigkeiten festgestellt.

Hinsichtlich der Forderung des Petenten nach einem geschlechtsspezifischen Einsatz von Polizeibeamten in Fällen von Gewalt, wird darauf hingewiesen, dass im Interesse des polizeilichen Opferschutzes Opferbelange ein fester Bestandteil der täglichen Arbeit der Polizei Baden-Württemberg sind. Grundsätzlich erfolgen bei weiblichen und männlichen Opfern sexueller Gewalt Vernehmungen durch Beamte gleichen Geschlechts, sofern das Strafverfahren dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Des Weiteren informieren Polizeibeamte alle Kriminalitätsoffer umfassend über ihre Rechte und Befugnisse, über Hilfsangebote und finanzielle Entschädigungsmöglichkeiten. Um den Betroffenen schnell und unbürokratisch Hilfe anbieten zu können, hat das Innenministerium mit dem Opferhilfeverein Weißer

Ring einen Kooperationsvertrag geschlossen. Bei jedem regionalen Polizeipräsidium sind besonders ausgebildete Opferschutzkoordinatoren als ständige Ansprechpartner etabliert.

## 2. Rechtliche Würdigung

Die Forderung des Petenten, dass innerhalb der Polizeibehörden regelmäßig „Umsetzungen“ stattfinden müssten, findet in der Regelungslage (Nummer 2.2.2. der Gemeinsamen Anordnung der Ministerien über die Dienstordnung für die Landesverwaltung Baden-Württemberg (DO) vom 31. Januar 2019 – Az.: 1-0200.0/12) mit Blick auf die Situation des Revierführers in Y keine Rechtsgrundlage.

Sofern der Petent die freie Wahl der Polizeibehörde bei der Erstattung einer Anzeige fordert, wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 158 StPO, gegebenenfalls in Verbindung mit § 46 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), bei jeder Staatsanwaltschaft, jeder Behörde und den Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie jedem Amtsgericht der Verdacht auf eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit zur Anzeige gebracht und Strafantrag gestellt werden kann. Bedingt durch Vorgaben zu den sachlichen und örtlichen Zuständigkeiten wird die Anzeige in der Folge aber zur weiteren Bearbeitung an die entsprechend zuständige Polizeidienststelle bzw. Bußgeldstelle weitergeleitet. Für Angelegenheiten, die nicht in deren Zuständigkeitsbereich fallen, muss der Bürger nachvollziehbar an die entsprechend zuständige Stelle verwiesen werden. Eine Anzeigenaufnahme muss bei offensichtlich fehlendem Anfangsverdacht nicht erfolgen.

Die dargestellten Regularien wurden dem Petenten mehrfach und umfassend von den zuständigen Beamten erläutert. Auch wurde er darauf hingewiesen, dass zivilrechtliche Streitigkeiten nicht in den Zuständigkeitsbereich des Polizeivollzugsdienstes fallen. Ihm wurde die Beratung durch einen Anwalt empfohlen.

## 3. Ergebnis

Dem Begehren des Petenten kann nicht abgeholfen werden.

### *XVII.*

*Prüfung der Gemeinnützigkeit des Weißen Ringes e. V.*

### 1. Sachverhalt

Für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit einer Körperschaft muss diese gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung fördern, d. h. deren Tätigkeit muss der Allgemeinheit zugutekommen. Die geförderten steuerbegünstigten Zwecke müssen durch die Körperschaft selbstlos, ausschließlich und unmittelbar verfolgt werden.

In einem ersten Schritt prüft das örtlich zuständige Finanzamt im Rahmen eines förmlichen Anerkennungsverfahrens zunächst die satzungsgemäßen Voraussetzungen der Körperschaft anhand der eingereichten

Satzung. Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erfolgen.

In einem zweiten Schritt ist dann die tatsächliche Geschäftsführung der gemeinnützigen Körperschaft durch das Finanzamt zu prüfen. Bei als gemeinnützig anerkannten Körperschaften ist eine Gemeinnützigkeitserklärung alle drei Jahre einzureichen. Bestehen keine Beanstandungen, wird eine Freistellungsbescheinigung ausgestellt. Mit diesem Bescheid ist die Körperschaft von der Körperschaftsteuer befreit und darf Spendenbescheinigungen ausstellen. Diese Begünstigungen gelten bis zur Erteilung des nächsten Freistellungsbescheids, längstens jedoch fünf Jahre.

## 2. Rechtliche Würdigung

Zu der Forderung des Petenten, die Gemeinnützigkeit des Weißen Ringes e. V. durch die Finanzbehörden zu prüfen, können mit Hinblick auf das Steuergeheimnis nach § 30 AO lediglich allgemeingültige Aussagen für die Anerkennung bzw. Prüfung der Gemeinnützigkeit von Körperschaften getroffen werden.

Sofern die Körperschaft einen sogenannten steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, muss sie jährlich eine Körperschaftsteuererklärung abgeben, wenn die Einnahmen hieraus einschließlich Umsatzsteuer die Freigrenze von 45 000 Euro übersteigen. Sofern keine gemeinnützigkeitsrechtlichen Beanstandungen bestehen, erfolgt für den steuerbegünstigten Bereich sodann per Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid die Feststellung, dass die steuerbegünstigte Körperschaft im Übrigen steuerbefreit ist.

Die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit werden regelmäßig überprüft.

## 3. Ergebnis

Dem Begehren des Petenten kann nicht abgeholfen werden.

### *XVIII.*

*Forderung mehrerer Justizreformen bzw. Überprüfungen des bestehenden Systems*

### 1. Sachverhalt

Der Petent fordert, ohne dies näher zu begründen, die Abschaffung der Weisungsbefugnis der Justizminister gegenüber den Staatsanwaltschaften (a), den verstärkten Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) in der Justiz, auch bei der Erstellung von Urteilen (b) sowie die vollautomatische Aufzeichnung sämtlicher Gerichtsverfahren per Video (c). Er bezweifelt die ausreichende Qualifikation von Staatsanwälten zur Wahrnehmung der Aufgaben bei den Staatsanwaltschaften (d) und wendet sich generell gegen eine politische Betätigung der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen (e).

## 2. Rechtliche Würdigung

Zu a)

In Baden-Württemberg ist der Prüfungsmaßstab für das externe Weisungsrecht in ständiger Selbstbindung des Ministeriums für Justiz und Migration grundsätzlich nur die rechtliche Vertretbarkeit des staatsanwaltschaftlichen Handelns im konkreten Einzelfall. Entscheidungen, die einen Beurteilungsspielraum aufweisen, und Ermessensentscheidungen werden nicht auf ihre Zweckmäßigkeit überprüft.

Nach § 147 Nummer 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) steht den Landesjustizverwaltungen das Recht der Aufsicht und Leitung hinsichtlich aller staatsanwaltschaftlicher Beamten des Landes zu. Die Beamten haben den dienstlichen Anweisungen ihrer Vorgesetzten nachzukommen (§ 146 GVG). Dabei stehen der Landesjustizverwaltung keine staatsanwaltschaftlichen Befugnisse zu.

Die dienstaufsichtsrechtlichen Befugnisse der Landesjustizverwaltung umfassen u. a. auch Weisungen zur staatsanwaltschaftlichen Sachbehandlung eines konkreten Einzelfalls („externes Weisungsrecht“). Die gesetzlichen Grenzen dieses Weisungsrechts ergeben sich aus dem in § 152 StPO verankerten Legalitätsprinzip, der allgemeinen Bindung der Exekutive an Recht und Gesetz, Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz (GG) sowie den Strafgesetzen. Eine von sach- und justizfremden Erwägungen getragene Ausübung des externen Weisungsrechts ist damit unzulässig.

Weisungsfreiheit und Unabhängigkeit sind nach Artikel 97 Absatz 1 GG nur den Richtern garantiert. Die staatsanwaltschaftliche Weisungsgebundenheit entspricht dem verfassungsrechtlichen Prinzip der parlamentarischen Verantwortlichkeit der Regierung, das einen „ministerialfreien Raum“ auf dem Gebiet der Strafverfolgung grundsätzlich nicht zulässt. Vor diesem Hintergrund und angesichts der restriktiven Handhabung des externen Weisungsrechts in der Praxis besteht auch im Hinblick auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Zu b)

Das Ministerium der Justiz und Migration sieht im Einsatz von KI im Bereich der Justiz ein erhebliches Potenzial, justizielle Verfahrensabläufe zu unterstützen. Es wurde daher bereits begonnen, KI-Systeme für den Einsatz in der Justiz zu entwickeln und zu erproben, beispielsweise im Bereich der Umfangs- und Massenverfahren. Hierbei sind jedoch der Datenschutz, die Informationssicherheit und die Vertrauenswürdigkeit solcher Systeme notwendige Grundlage. Die Forderung, Urteile zunächst automatisiert zu erstellen, bevor diese einer Verhandlung zugeführt werden, wird verschiedentlich in der Literatur als mögliches Einsatzgebiet von KI in der Zukunft aufgegriffen. Durch die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz besteht eine Ausgangslage dafür,

gewissermaßen als zweite Welle der Digitalisierung, dieses Zukunftsthema voranzutreiben.

Zu c)

Für die Möglichkeit, sämtliche Gerichtsverfahren vollautomatisch per Video aufzuzeichnen, besteht in den bundeseinheitlichen Rechtsordnungen keine Rechtsgrundlage. Diese ist jedoch europarechtlich nach Artikel 6 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung bzw. Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2016/680 erforderlich.

Zu d)

Die Angehörigen der Amtsanwaltslaufbahn haben zunächst das Studium zum Diplom-Rechtspfleger (FH) durchlaufen und erfolgreich abgeschlossen. Zur Ausbildung werden nur Rechtspfleger zugelassen, die besonders geeignet erscheinen und über Berufserfahrung verfügen. Die Ausbildung dauert 15 Monate und beinhaltet ein halbjähriges fachwissenschaftliches Studium im Straf- und Strafverfahrensrecht sowie Straßenverkehrs- und Ordnungswidrigkeitenrecht. Darüber hinaus wird eine neunmonatige fachpraktische Ausbildung in den Geschäften des amtsanwaltschaftlichen Dienstes bei einer Staatsanwaltschaft absolviert. Neben der fachpraktischen Ausbildung haben die Beamten an begleitenden Lehrveranstaltungen teilzunehmen, um das erworbene Wissen weiter zu vertiefen. Die Ausbildung endet mit einer Amtsanwaltsprüfung.

Die Einschätzungen des Petenten erscheinen daher haltlos.

Zu e)

Zur Einlassung des Petenten im Hinblick auf die Betätigung eines namentlich benannten Oberamtsanwalts im Kreistag können keine Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten festgestellt werden.

Zu den Grundpflichten der Beamten gehört die unparteiische und gerechte Erfüllung der Aufgaben. Sie dienen nicht einer Partei, sondern dem Volk (§ 33 Absatz 1 Beamtenstatusgesetz). Dabei haben sie bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt. Allein die Zugehörigkeit zu einer Partei bildet keinen Verstoß gegen die Neutralitätspflicht.

Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die einen solchen Verdacht vorliegend in Gestalt von Zweifeln im Sinne eines begründeten Misstrauens begründen.

## 3. Ergebnis

Dem Begehren des Petenten kann nicht abgeholfen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hörner

## 16. Petition 17/2145 betr. ePass mit Fingerabdrücken

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt Auskunft zu den auf dem elektronischen Speichermedium (Chip) seines Reisepasses gespeicherten Daten einschließlich der erfassten Fingerabdrücke. Er gibt an, bei der Beantragung des Passes hierüber nicht aufgeklärt worden zu sein.

### II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

#### 1. Sachverhalt

Der Petent wurde von der Gemeindeverwaltung mit Schreiben vom 22. Januar 2021 darüber in Kenntnis gesetzt, dass sein Reisepass in den kommenden Wochen abläuft und, falls ein neuer Reisepass benötigt wird, dieser bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden kann. In diesem Schreiben wurde auch auf das benötigte biometrische Passbild und die entsprechenden Kosten eingegangen.

Bei der Antragstellung am 14. Juni 2021 wurde der Antrag von Mitarbeitern des Bürgerbüros einschließlich der Fingerabdrücke und des Beiblatts zur Staatsangehörigkeit aufgenommen und vom Petenten unterzeichnet. Der Petent hat weder bei der Beantragung noch bei der Aushändigung des Reisepasses eine der nunmehr erbetenen Informationen begehrt. Der neue Reisepass wurde dem Petenten am 8. Juli 2021 von den Mitarbeitern des Bürgerbüros ausgehändigt.

#### 2. Rechtliche Würdigung

Ein Pass wird nur auf Antrag ausgestellt. Es handelt sich damit nicht um ein Pflichtdokument. Aufgrund der Verordnung (EG) Nummer 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten (Amtsblatt EU Nummer L 385 Seite 1) sind der Reisepass, der Dienstpasse und der Diplomatenpasse mit einem elektronischen Speichermedium zu versehen. Wenn der Antrag gestellt wird, hat der Passbewerber die entsprechenden Nachweise zu erbringen und bei der Abnahme der Fingerabdrücke mitzuwirken. Der Antragsprozess einschließlich der zu erhebenden Daten ist im Passgesetz (PassG) sowie den dazu erlassenen Vorschriften gesetzlich geregelt. Im Antragsprozess wird ersichtlich, dass die vom Passbewerber erhobenen Daten für den Zweck der Passausstellung benötigt werden. Die Passbehörden sind darüber hinaus nicht generell verpflichtet, im Antragsprozess über den Inhalt des Chips Auskunft zu erteilen. Entsprechende Fragen des Antragstellers können ggf. auf Nachfrage, auch vor der Antragstellung, beantwortet werden.

Gemäß § 4 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2 PassG sind im Chip folgende personen- und dokumentbezogene Daten gespeichert:

- Daten zur Person: Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit.
- Daten zum Dokument: Abkürzung „P“ für den Dokumententyp Reisepass, die Abkürzung „D“ für Bundesrepublik Deutschland, Gültigkeitsdatum, Seriennummer, Versionsnummer des Passmusters, Prüfziffern und Leerstellen.
- Biometrische Daten: Lichtbild, Fingerabdrücke, Bezeichnung der erfassten Finger, Angaben zur Qualität der Abdrücke.

Die Fingerabdrücke werden ausschließlich im Chip des Reisepasses gespeichert. Beim Hersteller werden die Fingerabdrücke nur für den Zeitraum der Herstellung verarbeitet und anschließend gelöscht. In der Passbehörde werden die Fingerabdrücke nach Aushändigung des Passes gelöscht. Eine bundesweite biometrische Datenbank ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Zum Schutz der Daten gegen missbräuchliche Verwendung sowie zur Gewährleistung der Fälschungssicherheit und Authentizität wurden verschiedene Sicherheitsmaßnahmen entwickelt, die das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik verantwortet. Insbesondere ist eine Zugriffskontrolle implementiert, die vor Auslesen des RF-Chips auf Entfernung schützt.

Auf Verlangen hat die Passbehörde dem Inhaber des Passes gemäß § 16 Absatz 6 PassG Einsicht in die im Chip gespeicherten Daten zu gewähren.

Die technischen Anforderungen und Verfahren für die elektronische Erfassung und Übermittlung der Fingerabdrücke werden in der Verordnung zur Erfassung und Qualitätssicherung des Lichtbilds und der Fingerabdrücke in den Passbehörden und der Übermittlung der Passantragsdaten an den Passhersteller (Passdatenerfassungs- und Übermittlungsverordnung) geregelt. Für die Technischen Richtlinien ist das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik verantwortlich.

Im Rahmen der Datenerfassung und Übermittlung von der Passbehörde an den Passhersteller sowie der Passproduktion sind alle erforderlichen technischen Vorkehrungen getroffen worden, die eine Änderung der von den Passbehörden übermittelten Daten ausschließen. Die von der Passbehörde an den Passhersteller übermittelten Antragsdaten werden in die Personaldatenseite des Passes (Passkarte) integriert und auf dem Chip gespeichert. Ist der Pass angefertigt, werden die auf der Passkarte vorhandenen Daten mit den elektronisch gespeicherten Daten im Chip abgeglichen.

Gemäß § 16a PassG dürfen die im Chip des Passes gespeicherten biometrischen Daten nur zum Zweck der Überprüfung der Echtheit des Dokuments oder der Identität des Inhabers des Passes ausgelesen und verwendet werden. Befugt hierzu sind die Polizeivollzugsbehörden, die Zollverwaltung sowie die Pass-, Personalausweis- und Meldebehörden. Die erhobenen Daten sind unverzüglich nach Beendigung der Prü-

fung der Echtheit des Passes oder der Identität des Inhabers zu löschen.

Technisch können nur Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Fingerabdrücke aus Reisepass oder Personalausweis auslesen. Sie dürfen es nur dann, wenn nach dem Lichtbildabgleich Zweifel an der Identität einer Person bestehen bleiben, aber die Identität einer festgestellten Person an Ort und Stelle geprüft werden soll, um schnellstmöglich ihre Freizügigkeit wiederherzustellen. Staaten außerhalb der Europäischen Union sind technisch nicht in der Lage, die Fingerabdrücke aus dem Chip auszulesen.

Jeder Pass, der von der Bundesdruckerei hergestellt wurde, wird vor der Übergabe an die zuständige Passbehörde auf seine Funktionalität geprüft, sodass nur voll funktionstüchtige Pässe ausgegeben werden. Sollte ein Chip defekt sein, kann der Reisepass beim Bürgeramt reklamiert werden. Der Reklamationsgrund wird beim Passproduzenten geprüft. Eine Gebühr für den neuen Reisepass ist nur zu entrichten, wenn der Defekt des Chips durch unsachgemäßen Gebrauch verursacht wurde.

Der Reisepass ist jedoch auch mit defektem Chip gültig. Ob ein defekter Chip zu zusätzlichen Kontrollmaßnahmen führt, hängt von den jeweiligen Einreisebestimmungen des Reiselandes und den dafür erforderlichen Ausweisdokumenten ab.

Eine Pflichtverletzung der Passbehörde der zuständigen Gemeinde konnte nicht festgestellt werden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem der Petent die begehrten Auskünfte erhalten hat, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Hörner

## 17. Petition 16/1942 betr. Errichtung von vier Mehrfamilienhäusern

### I. Gegenstand der Petition

Die Petenten bitten um Überprüfung der Genehmigung für die Errichtung von vier Mehrfamilienwohnhäusern in der unmittelbaren Nachbarschaft zum Wohnhaus der Petenten. Die Petenten bemängeln, dass die vier Häuser eine zu hohe und zu dichte Bauweise aufweisen und diese sich dadurch nicht in die vorhandene lockere Bebauung einfügen würden. Die Petenten fühlen sich zudem von den (Baurechts-)Behörden „übergangen, nicht ernsthaft angehört und ungerecht behandelt“, da alle termin- und formgerecht eingelegten Eingaben, Vorschläge und Widersprüche durch die Stadt als auch durch das Landratsamt „ignoriert, abschlägig entschieden oder abgelehnt“ wurden.

Des Weiteren bringen die Petenten vor, dass ein 2010 eingereichter Vorschlag zur Bebauung der Grundstücke

mit acht Einfamilienwohnhäusern von der Stadt aufgrund des Nichteinfügens abgelehnt worden sei, nun aber die vier Mehrfamilienhäuser genehmigt wurden, ohne auf die Anrainer Rücksicht zu nehmen. Die vier Mehrfamilienwohnhäuser würden zudem den Wert der vorhandenen Gebäude und die Wohnqualität mindern.

Die Petenten schlagen zur Abmilderung der vorgetragenen Bedenken vor, der Petition zumindest insoweit abzuweichen, dass anstatt der genehmigten drei Stockwerke zuzüglich Tiefgarage, lediglich zwei Stockwerke mit Tiefgarage errichtet werden sollen.

### II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

#### 1. Sachverhalt

Auf den den Grundstücken der Petenten benachbarten Grundstücken Flst.-Nrn. [...]72/1 bis [...]72/12 sollen die von den Petenten bemängelten vier Mehrfamilienwohnhäuser mit insgesamt 23 Wohneinheiten errichtet werden.

Der Bereich befindet sich in einer ausgeprägten, nach Südwesten abfallenden Hanglage mit einem Höhenunterschied von circa sieben Metern. Die betroffenen Grundstücke waren ursprünglich mit einem Wohnhaus und Kleintierstallungen bebaut, welche jedoch vor rund 20 Jahren zurückgebaut wurden. Seitdem waren die Grundstücke unbebaut.

Die Grundstücke lagen bis zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die Bebauung mit den nun errichteten vier Mehrfamilienhäusern innerhalb eines einfachen Bebauungsplans aus dem Jahr 1959. Der Bebauungsplan war kein qualifizierter Bebauungsplan im Sinne von § 30 Baugesetzbuch (BauGB), da er nicht das Mindestmaß an Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die örtlichen Verkehrsflächen sowie über die überbaubaren Grundstücksflächen traf. Die Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich dieses Bauleitplans beurteilte sich daher nach § 34 BauGB. Der einfache Bebauungsplan ist seit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht mehr gültig.

#### a) Konzeptionen für die Überplanung des Areals

Im Zeitraum von 2004 bis 2015 nahmen bereits verschiedene Investoren Kontakt mit der Stadtverwaltung auf, um ihr Interesse an einer Überplanung der Grundstücke zu bekunden. Zu einer Realisierung kam es in diesem Zeitraum aus verschiedenen Gründen jedoch nicht.

Bei dem von den Petenten vorgebrachten Vorgang wurde am 26. Oktober 2009 eine Lageplanskizze eines Investors für die Errichtung von acht Einfamilienhäusern informell dem Landratsamt vorgelegt, um abzuklären, ob eine derartige Bebauung auf Grundlage des damals gültigen einfachen Bebauungsplans grundsätzlich überhaupt zulässig wäre. Es handelte sich dabei nicht um einen formellen Antrag auf Baugenehmigung bzw. Bauvoranfrage. Das Landratsamt sah das Vorhaben jedoch als kritisch an, da das Kriterium des Einfügens in die vorhandene Umgebungsbebauung

als nicht erfüllt angesehen wurde. Daraufhin lehnte auch die Stadt die vorgelegte informelle Planung ab. Auf diesen Vorgang beziehen sich die Petenten.

b) Vorhabenbezogener Bebauungsplan für die Errichtung der vier Mehrfamilienhäuser

In der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 9. Dezember 2015 stellte die jetzige Bauherrin erstmals ihr Planungskonzept zur Revitalisierung der Grundstücke Flst.-Nrn. [...]72/1 bis [...]72/12 vor. Dieses Konzept bestand aus vier Mehrfamilienwohnhäusern mit insgesamt 23 Wohneinheiten und einer gemeinsamen Tiefgarage. Der Gemeinderat bewertete diese Planung grundsätzlich sehr positiv; es wurden jedoch Änderungen in der Kubatur bzw. die Reduzierung der Anzahl an Wohneinheiten in einem der Gebäude mit geplanten acht Wohneinheiten auf das Maß der anderen drei Gebäude (mit jeweils fünf Wohneinheiten) sowie die Verschiebung der Baukörper, angeregt. Unter Berücksichtigung der Änderungswünsche, wurde dem Konzept in der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung am 6. April 2016 mehrheitlich zugestimmt. In derselben Sitzung wurde zudem vom Gemeinderat mehrheitlich dafür gestimmt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 Absatz 1 BauGB zu schaffen.

Der Bebauungsplan wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB mit einstufiger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung aufgestellt. Auf die Erstellung eines Umweltberichts konnte hierbei verzichtet werden. Als Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung wurde ein Fachbeitrag Artenschutz erarbeitet.

Der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 20. Juli 2016 gefasst. Dieser enthielt den Vorhaben- und Erschließungsplan, der u. a. vorsah, dass vier Baukörper (Mehrfamilienhäuser) mit Tiefgarage im Untergeschoss zugelassen werden sollen.

Die Offenlage und Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange wurde schließlich in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 21. September 2016 beschlossen. In der Sitzung wurde zudem bereits der Beschluss gefasst, die Erdgeschossfußbodenhöhe der beiden südlichen Häuser um 0,25 Meter bzw. 0,5 Meter zu reduzieren. Damit wurde auf die bereits im Vorfeld der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten Bedenken, insbesondere die der direkten Angrenzer – darunter auch die Petenten – eingegangen. Diese Änderungen waren Bestandteil des Bebauungsplanentwurfs zur Öffentlichkeitsbeteiligung.

Bereits im Vorfeld der öffentlichen Auslage des Planentwurfs hatte am 28. September 2016 eine Infoveranstaltung für die Öffentlichkeit stattgefunden. Die zahlreichen Diskussionsbeiträge aus der Mitte der Zuhörer entsprachen weitestgehend den von den Petenten im Petitionsverfahren dargestellten Bedenken, insbesondere bzgl. der Gebäudehöhe sowie der Kubatur. Weiter kam deutlich zum Ausdruck, dass vor allem die unmittelbaren Anwohner mit einem erhöhten Ver-

kehrsaufkommen sowie mit einer Verschärfung der momentanen Stellplatzsituation rechnen. Vom Grundsatz her wurde eine Bebauung bei entsprechender Rücksichtnahme auf die Umgebungsbebauung jedoch durchaus positiv bewertet.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange erfolgte anschließend durch die öffentliche Auslage der Planunterlagen im Zeitraum vom 10. Oktober bis 11. November 2016. Die von den Petenten und den weiteren zahlreichen, vorwiegend aus der Bürgerschaft eingebrachten Einwendungen entsprachen dabei überwiegend den während der Informationsveranstaltung vorgebrachten Bedenken.

Nach der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden alle eingegangenen Stellungnahmen umfassend geprüft, in einer Synopse behandelt und Abwägungsvorschläge von der Verwaltung und dem beauftragten Planungsbüro erarbeitet. Die Synopse wurde anschließend dem Gemeinderat zur Abwägung und Entscheidung vorgelegt.

Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange unter- und gegeneinander wurde in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 8. Februar 2017 der Bebauungsplan mehrheitlich vom Gemeinderat als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt am 16. Februar 2017 in Kraft getreten. Nachdem innerhalb der entsprechenden Frist kein Antrag auf Normenkontrolle gestellt wurde, ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan rechtswirksam.

c) Kenntnisgabeverfahren

Mit Antrag vom 22. März 2017 wurde für die Errichtung der vier Mehrfamilienhäuser ein Kenntnisgabeverfahren nach § 51 Absatz 1 und 2 Landesbauordnung (LBO) durchgeführt.

Ein Kenntnisgabeverfahren kann bei der Errichtung von Wohngebäuden durchgeführt werden, sofern das Vorhaben nicht bereits nach § 50 LBO verfahrensfrei ist und das Vorhaben innerhalb eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 Absatz 1 BauGB und außerhalb des Geltungsbereichs einer Veränderungssperre nach § 14 BauGB liegt. Zudem darf das Vorhaben nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans widersprechen.

Die Bestätigung des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen nach § 53 Absatz 3 LBO wurde am 18. April 2017 von der Stadtverwaltung an die Antragstellerin (Bauherrin) versandt. Weiter wurden ebenfalls mit Schreiben vom 18. April 2017 auch die Angrenzer, so auch u. a. die Petenten, nach § 55 Absatz 3 LBO schriftlich benachrichtigt.

Die Petenten brachten daraufhin mit Schreiben vom 30. April 2017 Bedenken gegen das Vorhaben vor. Die untere Baurechtsbehörde bezog mit Schreiben vom 8. Juni 2017 Stellung hierzu und teilte mit, dass nach der rechtlichen Prüfung keine Verstöße gegen baurechtliche Vorschriften bestehen, die nachbarschützende Wirkung gegenüber den Petenten entfalten.

## 2. Rechtliche Würdigung

### a) Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Nach § 1 Absatz 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Bauleitpläne sind nach § 2 Absatz 1 BauGB von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen. Diese Planungshoheit gehört zum Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung nach dem Grundgesetz. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind nach § 1 Absatz 7 BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans durch die Stadt ist vorliegend nicht zu beanstanden. Es sind keine Anhaltspunkte für Abwägungsfehler ersichtlich. Alle von den Petenten während des Bebauungsplanverfahrens eingegangene Stellungnahmen wurden in die Abwägung eingestellt und mit den weiteren öffentlichen und privaten Belangen untereinander und gegeneinander gerecht abgewogen.

### b) Zulässigkeit des Vorhabens

Aufgrund der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans richtet sich die Zulässigkeit der vier Mehrfamilienhäuser nach § 30 Absatz 2 BauGB. Danach ist ein Vorhaben im Geltungsbereich eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zulässig, wenn es dem Bebauungsplan nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Bei dem von den Petenten vorgebrachten Beispiel der seinerzeit abgelehnten Planung von acht Einfamilienwohnhäusern beurteilte sich die Zulässigkeit noch nach § 34 BauGB, da die Grundstücke nicht im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans lagen. Daher wurde die Zulässigkeit dieses Vorhabens anhand anderer Voraussetzungen geprüft, als nun bei der Errichtung der vier Mehrfamilienhäuser; nämlich nach den Kriterien des Einfügens nach § 34 BauGB. Die Anforderung, dass ein Vorhaben innerhalb eines Bebauungsplans sich in die nähere Umgebung einfügen muss, ist hingegen keine Voraussetzung für eine Zulässigkeit nach § 30 BauGB. Die Genehmigungsbehörde prüft bei der Zulässigkeit lediglich, ob das beantragte Vorhaben grundsätzlich mit den Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplans übereinstimmt.

Ein Vorhaben kann allerdings im Einzelfall auch bei der Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Bebauungsplans unzulässig sein, wenn es nach § 15 BauNutzungsverordnung (BauNVO) nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebiets widerspricht oder Belästigungen und Störungen von dem Vorhaben ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind (sog. Rücksichtnahmegebot). Das Grundstück der Petenten ist einer solchen unzumutbaren Beeinträchtigung jedoch nicht ausgesetzt.

Ein Indiz für die Verletzung des Rücksichtnahmegebots wäre die Nichteinhaltung der Abstandsvorschriften nach der Landesbauordnung. Diese werden vorliegend durch die vier Mehrfamilienhäuser jedoch nicht verletzt. Auch besondere Umstände, die ausnahmsweise geeignet wären, trotz Einhaltung des bauordnungsrechtlichen Grenzabstands zu Beeinträchtigungen der Petenten zu führen, sind nicht ersichtlich. Insbesondere erreichen die von den Petenten vorgetragene Beeinträchtigungen nicht einen solchen Grad, dass von „Einmauern“ oder „Erdrücken“ gesprochen werden könnte. Das Bauvorhaben ist mit jeweils drei Vollgeschossen nicht erheblich höher als das Wohngebäude der Petenten. Zudem weist das Gelände einen ansteigenden Verlauf auf, aufgrund dessen das nördlicher gelegene Wohngebäude der Petenten bereits etwas höher liegt als die vier Mehrfamilienwohnhäuser.

Der Einwand der Petenten, dass ihr Grundstück durch das Bauvorhaben an Wert verliere, führt ebenfalls nicht zu einer rücksichtslosen Betroffenheit. Es gibt keinen allgemeinen Anspruch darauf, vor jeglicher Wertminderung bewahrt zu werden.

Die Vorschriften über die Stellplatzverpflichtung in § 37 Absatz 1 und 2 LBO dienen nicht dem Nachbarnschutz. Ein Mangel an Stellplätzen kann im Einzelfall gegen das bauplanungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme verstoßen, wenn dies zu Beeinträchtigungen führt, die dem Nachbarn – auch unter Berücksichtigung einer Vorbelastung seines Grundstücks – bei Abwägung aller Umstände unzumutbar sind. Solche unzumutbaren Beeinträchtigungen sind hier jedoch nicht ersichtlich.

### c) Kenntnisgabeverfahren

Nach § 51 Absatz 2 LBO dürfen Vorhaben im Kenntnisgabeverfahren den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widersprechen. Bei einem Kenntnisgabeverfahren obliegt dem Bauherr bzw. dem bestellten Entwurfsverfasser selbst die Verantwortung für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Eine förmliche Baugenehmigung wird im Kenntnisgabeverfahren nicht erteilt. Die Baurechtsbehörde hat im Kenntnisgabeverfahren keine Prüfungspflicht. Eine Baurechtsbehörde muss im Kenntnisverfahren nur dann die vorgelegten Bauunterlagen umfassend prüfen, wenn sie Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften hat. Hinweise dafür können sich bspw. aus den vorgetragenen Bedenken der Angrenzer und sonstiger Nachbarn ergeben. Die von den Petenten vorgetragene Bedenken wurden von der Baurechtsbehörde geprüft, hatten jedoch keine nachbarschützende Wirkung, weshalb für die Petenten kein Anspruch auf ein Einschreiten der Baurechtsbehörde bestand.

Zwar wird vorliegend das Maß der baulichen Nutzung durch die Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZ) bei zwei der Grundstücke (welche mit der Unterschreitung der GRZ bei den anderen beiden Grundstücken kompensiert wurde) bzw. durch die Überschreitung der zulässigen Anzahl an zwei Vollge-

schossen durch das „Penthousegeschoss“ nicht eingehalten. Das Maß der baulichen Nutzung hat aber grundsätzlich keine nachbarschützende Funktion, da dieses im Regelfall allein städtebaulichen und gestalterischen Zwecken dient. Dies gilt nur dann ausnahmsweise nicht, wenn sich aus dem Bebauungsplan ergibt, dass die Festsetzungen erlassen wurden, um private Belange zu schützen. Aus der Begründung des Bebauungsplans und den Unterlagen zum Planaufstellungsverfahren ergeben sich jedoch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Bebauungsplanfestsetzungen zur GRZ und zur Vollgeschosszahl auch zum Schutz der Eigentümer von außerhalb des Gebiets gelegenen Grundstücken (und damit auch das Grundstück der Petenten) erfolgt sind und diesen Festsetzungen insofern eine über die Grenzen des Bebauungsplans hinausreichende drittschützende Wirkung zukommen sollte (sog. plangebietübergreifender Nachbarschutz). Zu keiner anderen Einschätzung führt auch, dass das Untergeschoss durch die Hanglage des Grundstücks optisch ebenfalls als ‚Vollgeschoss‘ in Erscheinung tritt.

Aufgrund der Überschreitungen der GRZ als auch der Überschreitung der zulässigen Anzahl an Vollgeschossen wäre allerdings eine Befreiung nach § 31 Absatz 2 BauGB erforderlich, da das Bauvorhaben insofern nicht den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans entspricht. Im vorliegenden Fall liegen, soweit ersichtlich, die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 31 Absatz 2 BauGB vor. Da das Kennnisgabeverfahren dadurch jedoch grundsätzlich nicht mehr anwendbar war, sondern nun vielmehr einer Baugenehmigung bedurfte, war das Vorhaben insofern formell nicht rechtmäßig.

Da beim Kennnisgabeverfahren die Bauherrin bzw. der Entwurfsverfasser für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich sind und keine umfassende Prüfung durch die Behörde stattfindet, entfaltet das Kennnisgabeverfahren keine Legalisierungswirkung, die – wie eine Baugenehmigung nach §§ 49, 58 LBO – den Bestand des planmäßig ausgeführten Vorhabens gegenüber einem Rückgriff auf materielle baurechtliche Vorschriften absichert. Das bedeutet, dass bei einem Verstoß des Vorhabens gegen materielles Baurecht und beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen, solche behördlichen Entscheidungen in Betracht kommen könnten, die die Herstellung baurechtmäßiger Zustände zum Ziel haben (beispielsweise allgemeine Befugnisnorm nach § 47 LBO, Einstellung der Arbeiten nach § 64 LBO und Abbruchsanordnung und Nutzungsuntersagung nach § 65 LBO).

Bei der Entscheidung der Baurechtsbehörde über das eventuelle Einschreiten gegen das Vorhaben steht der Behörde jeweils ein Ermessen zu, das sie sachgerecht und angemessen auszuführen hat. Da im vorliegenden Fall die Bauherrin zwar nicht das richtige Verfahren gewählt hat, die Petenten jedoch nicht in nachbarschützenden Rechten verletzt wurden, die Befreiungen rechtlich möglich und damit die vier Mehrfamilienhäuser auch nach § 58 LBO genehmigungsfähig erscheinen, liegt in diesem Fall – soweit ersichtlich – keine Ermessensreduzierung auf Null vor, die einen Anspruch (der Petenten) auf behördliches Einschrei-

ten gegen das Vorhaben begründen würde. Der Bauherrin sollte dennoch vonseiten der Baurechtsbehörde nahegelegt werden, die formale Rechtmäßigkeit durch Erwirken der erforderlichen Befreiungen im Rahmen einer für diesen Fall angesetzten Baugenehmigung herzustellen.

#### d) Kompromissvorschlag der Petenten

Wenn einem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, so hat die Baurechtsbehörde – auch unter Erteilung von rechtmäßig zu erlassenden Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen – die Genehmigung nach § 58 Absatz 1 LBO zu erteilen. Die Genehmigungsbehörde hat insofern rechtlich keine Kompetenz, der Bauherrin Verbesserungen, Alternativen und Kompromisse über das rechtlich genehmigungsfähige Maß hinaus vorzuschlagen zu können. Das bedeutet, soweit die Bauherrin von sich aus nicht wie von den Petenten vorgeschlagen reduzierter baut als ihr rechtlich möglich ist, kann die Genehmigungsbehörde dies von der Bauherrin nicht fordern.

#### 3. Ermittlungen des Berichterstatters

Der Berichterstatter erkundigte sich umgehend, ob aufgrund der fehlenden Genehmigung ein Baustopp angezeigt wäre. Dazu nahm das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau wie folgt ergänzend Stellung:

Werden nach § 64 Absatz 1 LBO Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet, so kann die Baurechtsbehörde die Einstellung der Arbeiten anordnen. Dies gilt nach § 64 Absatz 1 Nummer 3 b) LBO insbesondere, wenn bei der Ausführung eines Vorhabens im Kennnisgabeverfahren von den eingereichten Bauvorlagen abgewichen wird. Die untere Baurechtsbehörde hat bei der Entscheidung über die Baueinstellung ein Ermessen, von dem sie sachgerecht und angemessen Gebrauch machen muss.

Es liegt im vorliegenden Fall jedoch keine Ermessensreduzierung auf Null vor, die einen Anspruch (der Petenten) auf behördliches Einschreiten gegen das Vorhaben begründen würden, insbesondere da die Petenten nicht in nachbarschützenden Rechten verletzt wurden. Zudem ist der Sinn und Zweck der Eingriffsnorm nach § 64 LBO, dass grundsätzlich sichergestellt werden soll, dass keine (rechtswidrigen) vollendeten Tatsachen geschaffen werden, die später nur schwer wieder rückgängig gemacht werden können. Dies wäre jedoch im vorliegenden Fall bei einer Baueinstellung nicht erfüllt, insbesondere da die vier Baukörper bereits im Rohbau stehen und die erforderlichen Befreiungen, wie bereits dargelegt, in Aussicht gestellt werden können. Sobald die erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans erteilt wurden, ist das Vorhaben auch formell rechtmäßig.

Vor diesem Hintergrund sieht das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau daher keine Er-

forderlichkeit, eine Baueinstellung nach § 64 LBO zu veranlassen.

Das Ministerium teilte wenig später weiterhin mit:

Nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium werden derzeit die erforderlichen Unterlagen zur Beantragung der Baugenehmigung für die Errichtung der vier Mehrfamilienwohnhäuser vom Bauherrn ausgearbeitet. Die Bauantragsunterlagen sollen baldmöglichst mit dem Antrag auf Befreiung für die Grundflächenzahl (GRZ) nach § 31 BauGB der unteren Baurechtsbehörde zugeleitet werden.

Bei der Ausarbeitung der erforderlichen Unterlagen für den Bauantrag und der inkludierten exakten Berechnung der Grundflächen wurde nun festgestellt, dass es sich bei den jeweiligen oberen Geschossen der vier Wohngebäude doch nicht um ein Vollgeschoss nach § 2 Absatz 6 Satz 3 Nummer 2 LBO handelt, sodass insoweit die im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzte Anzahl an Vollgeschossen eingehalten wird und daher keine Befreiung für die Überschreitung der zulässigen Anzahl an Vollgeschossen erforderlich ist. Das Ministerium hat dennoch die nachgeordneten Behörden um eine Kontrolle der in den Plänen angegebenen Maße in Bezug auf das oberste Geschoss gebeten.

Eine formelle Baugenehmigung ist jedoch weiterhin unumgänglich, da die realisierte Grundflächenzahl (GRZ) die im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzte GRZ weiterhin überschreitet und insofern eine Befreiung nach § 31 BauGB erforderlich ist.

Das Landratsamt hat sodann mit Entscheidung vom 5. Dezember 2018 drei Befreiungen nach § 31 Absatz 2 Nummer 2 BauGB für die Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZ) für die Neubauvorhaben auf den Grundstücken Flst.-Nrn. [...]72/1, [...]72/13, [...]72/14 und [...]73/4 erteilt:

- Befreiung für die Überschreitung der GRZ auf dem Grundstück Flst.-Nr. [...]72/13 um vier Quadratmeter.
- Befreiung für die Überschreitung der GRZ bzgl. der Fläche für die Tiefgarage, Stellplätze und Zufahrten nach § 19 Absatz 4 BauNVO für das Grundstück Flst.-Nr. [...]72/1 um 70 Quadratmeter.
- Befreiung für die Überschreitung der GRZ bzgl. der Fläche für die Tiefgarage, Stellplätze und Zufahrten nach § 19 Absatz 4 BauNVO für das Grundstück Flst.-Nr. [...]72/14 und [...]73/4 um 15 Quadratmeter.

Gleichzeitig wurde mit der Entscheidung vom 5. Dezember 2018 das gemeindliche Einvernehmen nach § 54 Absatz 4 LBO ersetzt.

Die Befreiungen von der Festsetzung der GRZ waren notwendig geworden, da nach § 19 Absatz 2 BauGB durch die Teilung eines Grundstücks im Geltungsbereich eines Bebauungsplans keine Verhältnisse entstehen dürfen, die den Festsetzungen des Bebauungsplans widersprechen. Da dem Landratsamt solche Teilungen von Grundstücken angezeigt wurden, musste

ein Antrag auf Befreiung für die Überschreitung der GRZ von der Bauherrin gestellt werden.

Des Weiteren hat der Architekt des Bauvorhabens auf Bitten des Ministeriums zwischenzeitlich schriftlich gegenüber der unteren Baurechtsbehörde bestätigt, dass die Maße in den eingereichten Plänen mit den vorhandenen Rohbauten übereinstimmen.

Nach § 31 Absatz 2 Nummer 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Befreiung städtebaulich vertretbar ist und wenn die Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vertretbar ist. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 31 Absatz 2 BauGB für die Erteilung einer Befreiung vermittelt jedoch noch keinen Anspruch auf die Erteilung der Befreiung; es liegt vielmehr im pflichtgemäßen Ermessen der Genehmigungsbehörde, die Befreiung zu erteilen.

Vorliegend ist kein Ermessensfehlgebrauch des Landratsamts erkennbar. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn das Landratsamt sachfremde Gründe bei der Ausübung des Ermessens einbezogen hätte. Dies ist jedoch nicht ersichtlich. Es kann im vorliegenden Fall viel mehr freigestellt bleiben, ob nicht aufgrund des Umfangs der Anwendungsvoraussetzungen für die Erteilung von Befreiungen nach § 31 Absatz 2 BauGB und die damit tendenziell geringen Spielräume für zusätzliche Erwägungen neben den städtebaulichen Gründen bei der Ausübung des Ermessens, eine Ermessensreduzierung auf Null vorlag, d. h., dass das Landratsamt gar nicht anders entscheiden konnte.

Die Erteilung der Befreiungen ist daher nicht zu beanstanden.

Hat eine Gemeinde ihr nach § 36 Absatz 1 Sätze 1 und 2 BauGB erforderliches Einvernehmen rechtswidrig versagt, hat die zuständige Genehmigungsbehörde das fehlende Einvernehmen nach § 54 Absatz 4 LBO zu ersetzen. Die Gemeinde ist nach § 54 Absatz 4 Satz 6 LBO vor der Erteilung der Genehmigung anzuhören, nach Satz 7 ist ihr dabei Gelegenheit zu geben, binnen angemessener Frist erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden. Dabei muss die Behörde die wesentlichen Gründe für ihre Ersetzungsabsicht angeben, damit die Gemeinde ihre Entscheidung überprüfen kann. Dies ist im konkreten Fall erfolgt und nicht zu beanstanden, nichtsdestotrotz wurde das Einvernehmen erneut durch die Gemeinde versagt.

Die Gemeinde darf das Einvernehmen nur aus den sich aus dem Gesetz ergebenden Gründen versagen. Ein Ermessensspielraum steht der Gemeinde hierbei nicht zu. Als Grund für die Versagung des Einvernehmens hat die Gemeinde im konkreten Fall ausgeführt, dass es nicht Aufgabe des Gemeinderats sei, die durch eine Grundstücksteilung entstandenen baurechtlichen Verstöße zu heilen. Bei dieser Begründung handelt es sich zweifelsohne nicht um eine bauplanungsrechtliche bzw. städtebauliche Begründung im Sinne des

§ 36 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 31 Absatz 2 BauGB, sodass das Einvernehmen durch die Gemeinde rechtswidrig versagt wurde und die zuständige untere Baurechtsbehörde berechtigt war, das rechtswidrig versagte Einvernehmen nach Maßgabe des § 54 Absatz 4 Satz 2 bis 7 LBO zu ersetzen. Die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens erfolgte durch den dem Bauherrn am 5. Dezember 2018 durch das Landratsamt erteilten Zulassungsbescheid für die planungsrechtlichen Befreiungen.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition wurde insoweit abgeholfen, dass die Bauherrin einen Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gestellt und das Landratsamt diesen Antrag entsprechend geprüft und beschieden hat. Die Petition wird insoweit für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

## 18. Petition 16/5048 betr. Straßenverkehr

### I. Gegenstand der Petition

Die Petenten begehren sowohl verkehrsrechtliche als auch bauliche Änderungen an der Kreisstraße 4139 in Edingen-Neckarhausen. Die Grünphase für Fußgängerinnen und Fußgänger an der Signalanlage an der Kreuzung K 4139/Platanenstraße soll verlängert, Querungshilfen für Fußgängerinnen und Fußgänger und Radfahrerinnen und Radfahrer eingebaut, die zulässige Höchstgeschwindigkeit ganztags auf 30 km/h beschränkt, ein Durchfahrtsverbot für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen angeordnet und häufige Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt werden.

### II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

#### 1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Die K 4139 befindet sich in Edingen-Neckarhausen im Ortsteil Neu-Edingen und erschließt sowohl Wohngebiete als auch ein Gewerbegebiet. Die Verkehrsbelastung beträgt laut Verkehrsmonitoring 3 738 Kfz/24 h, der Schwerverkehrsanteil liegt bei 2,35 Prozent (88 Kfz/24 h). Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt nach § 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) 50 km/h. Von der Einmündung Straßburger Ring bis Neckarhauser Straße 62 ist die Geschwindigkeit nachts aus Lärmschutzgründen auf 30 km/h beschränkt (Ergebnis der Lärmaktionsplanung der Gemeinde Edingen-Neckarhausen). Laut Verkehrssicherheitscreening haben sich im Zeitraum vom drei Jahren neun Unfälle auf einer Strecke von ca. 1,2 Kilometern entlang der K 4139 ereignet. Fußgängerinnen und Fußgänger waren an den Unfällen nicht beteiligt, ein Unfall ereignete sich mit einem Radfahrer bei rutschiger Fahrbahn,

vier Unfälle werden als sonstige Unfälle mit nur einem Beteiligten geführt (Sachbeschädigung an Kfz oder Straßenanlage). Der SiPo-Wert (Sicherheitspotenziale) ist entlang der Kreisstraße unauffällig.

Die Verkehrssituation an der K 4139 wurde in den letzten Jahren mehrfach vor Ort von der Straßenverkehrsbehörde mit der Gemeindeverwaltung, der Straßenbaubehörde und der Polizei aufgrund von Anregungen der Anwohnerinnen und Anwohner überprüft. Verkehrssicherheitsdefizite wurden dabei nicht festgestellt. Im Jahr 2020 wurden mehrere Vorschläge eines Gemeinderats vor Ort überprüft, auf die sich die Petenten beziehen.

#### 2. Beurteilung, insbesondere rechtliche Würdigung

Das zuständige Ministerium für Verkehr hat mit Schreiben vom 15. Januar 2021 zu den Anliegen der Petenten Stellung genommen.

##### a) Schaltung der Lichtsignalanlage an der Kreuzung K 4139/Platanenstraße, Verlängerung der Grünzeit für Fußgängerinnen und Fußgänger

Die Schaltung der Lichtsignalanlage wurde im Rahmen der Verkehrsschau am 25. Juni 2020 nach einer Eingabe eines Gemeinderats von der Straßenverkehrsbehörde zusammen mit der Polizei, der Gemeinde und der Straßenbaubehörde überprüft. Die Straßenbaubehörde teilte zur Signalschaltung mit, dass diese richtlinienkonform nach den Richtlinien für Signalanlagen geschaltet ist. Für Fußgängerinnen und Fußgänger ist eine eigene Fußgängerphase eingerichtet, in der alle Fahrzeugverkehre stehen und nur die Fußgänger an allen Furten gleichzeitig Grün erhalten. Insgesamt steht für die gesamte Querung eines Armes der Kreuzung mit Mittelinsel eine Grün-Phase von 18 Sekunden für eine Strecke von insgesamt rund 16 Metern zur Verfügung. Nach 9 Sekunden Grün-Phase schalten die Signalgeber auf der Mittelinsel auf Rot, in Gehrichtung erhalten Fußgängerinnen und Fußgänger jedoch noch weitere 9 Sekunden Grün, sodass auch die zweite Fahrspur sicher gequert werden kann.

Die Schaltung der Signalanlage mit Grün an allen Fußgängerfurten und Rot für alle Kraftfahrzeuge stellt bereits eine positive Schaltung für Fußgängerinnen und Fußgänger dar und ist in der Regel nachteilig für die Leistungsfähigkeit des Kraftfahrzeugverkehrs. Eine zusätzliche Verlängerung der Grünphase für Fußgängerinnen und Fußgänger würde die ohnehin schon angespannte Leistungsfähigkeit noch mehr belasten. Aus diesem Grund sehen die Straßenbaubehörde sowie das zuständige Polizeipräsidium keinen Bedarf für eine Änderung. Eine Änderung dieser richtlinienkonformen Signalschaltung war auch aus Sicht der Verkehrskommission bei der Verkehrsschau im Juni nicht erforderlich und ist es auch nach erneuter Prüfung durch die Straßenverkehrsbehörde nicht.

Auf erneute Nachfrage des Berichterstatters, der nochmals betonte, dass die aktuelle Schaltung fußgängerunfreundlich sei, berichtet das Ministerium für Verkehr weiter:

Der Berichterstatter regte eine Änderung der Signalisierung von Fußgängerinnen und Fußgängern sowie abbiegenden Fahrzeugen von der aktuell getrennten Führung (Rundum-GRÜN) in eine bedingt verträgliche Führung an. Bei der bedingt verträglichen Führung haben Fußgängerinnen und Fußgänger sowie Abbiegeverkehre gleichzeitig Grün. Die getrennte Signalisierung ermöglicht den vollen Signalschutz. Eine mögliche Gefährdung der Fußgängerinnen und Fußgänger durch abbiegende Fahrzeuge wird dadurch vermieden und bietet den größtmöglichen Schutz für die Fußgängerinnen und Fußgänger. Es wird kein Anlass gesehen, diese sicherste Führungsform zugunsten des motorisierten Verkehrs und zum Nachteil der Fußgängerinnen und Fußgänger zu ändern.

Der Berichterstatter regte weiter eine Verlängerung der Grünphase für den Fußverkehr an, sodass das Queren zweier Äste in einem Zuge ermöglicht wird oder – sollte dies aus verkehrlichen Gründen nicht möglich sein – eine Änderung der Signalisierung von der aktuell getrennten Führung (Rundum-GRÜN) in eine bedingt verträgliche Führung.

Zur Verlängerung der Grünphase für den Fußverkehr und zur Änderung der Signalisierung von Fußgängern und abbiegenden Fahrzeugen von der aktuell getrennten Führung (Rundum-GRÜN) in eine bedingt verträgliche Führung verweist das Ministerium für Verkehr auf die obigen Ausführungen. Außerdem ergänzt das Ministerium, dass die Unfalllage an diesem Knotenpunkt unauffällig ist. Die polizeiliche Unfallstatistik weist in den letzten fünf Jahren (seit 1. Januar 2018) keine Unfälle mit Fußgängerinnen und Fußgängern auf. Es sind dort keine Verkehrssicherheitsdefizite bekannt. Das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis sieht daher nach wie vor keinen Anlass, dort Änderungen in Bezug auf die Signalisierung vorzunehmen.

An der Ermessensentscheidung der unteren Verkehrsbehörden ist aus Sicht des Ministeriums für Verkehr nichts auszusetzen. Gleichzeitig sind aus den Stellungnahmen der unteren Behörden keine Gründe erkennbar, die eine andere Ermessensentscheidung zugunsten einer größeren Leichtigkeit des Fußverkehrs verhindern würden. Das Ministerium für Verkehr regt an, dass sich künftige Entscheidungen im Rahmen des Ermessensspielraums an der Willensbildung im Gemeinderat ausrichten.

#### b) Fußgängerschutzinseln

Der Bau einer Fußgängerschutzinsel auf der Fahrbahn im Bereich der Einmündung Neue Bahnhofstraße wurde im Rahmen der Verkehrsschau am 25. Juni 2020 auf Anregung eines Gemeinderats von der Straßenverkehrsbehörde zusammen mit der Polizei, der Gemeinde und der Straßenbaubehörde überprüft. Die Straßenbaubehörde hat dazu mitgeteilt, dass die Errichtung einer Fußgängerschutzinsel, die nach den gültigen Richtlinien (Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen [EFA], Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen [RASt 06]) mindestens 2,5 Meter breit sein sollte (auch für Radfahrerinnen und Radfahrer, Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer), aufgrund der örtli-

chen Gegebenheiten baulich nicht möglich ist. Unmittelbar im Knotenpunkt ist eine Positionierung nicht möglich, da anhand von Abbiegeverkehren entsprechende Schleppkurven gewährleistet werden müssen. Etwas außerhalb des Knotenpunkts auf gerader Strecke ist die Fahrbahn durch die Bordsteine auf eine Breite von circa 7 Metern begrenzt. Durch den Einbau einer Fußgängerschutzinsel verblieben pro Fahrtrichtung lediglich 2,25 Meter Restfahrbahnbreite, was für die sichere Abwicklung der Verkehre auf einer Kreisstraße nicht ausreichend wäre. In der Regel ist zudem eine Verziehung der Fahrbahn erforderlich, was baulich im Bestand nicht zu lösen wäre. Das zuständige Polizeipräsidium teilt diese Einschätzung. Im Rahmen der Verkehrsschau wurde daher festgehalten, dass der Einbau einer sicheren Fußgängerschutzinsel nicht möglich ist.

Die gleichen Erwägungen gelten grundsätzlich auch für den Bereich der Bushaltestelle Breslauer Straße zwischen den Hausnummern 71 und 73. An dieser Örtlichkeit wurde der Bau einer Fußgängerschutzinsel bisher noch nicht angeregt. Das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis bot an, dass der Einbau einer Fußgängerschutzinsel im Rahmen der nächsten Verkehrsschau in Edingen-Neckarhausen geprüft werden kann. In diesem Bereich wurde im Rahmen von Verkehrsschauen 2017 und 2018 vor Ort überprüft, ob ein Fußgängerüberweg angeordnet werden kann. Die Straßenmeisterei Wiesloch hat eine Verkehrszählung durchgeführt, bei der in der Spitzenstunde 19 Fußgängerquerungen, davon drei Schutzbedürftige, und 375 Fahrzeuge festgestellt wurden. Nach den gültigen Richtlinien (EFA, RASt 06, Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen [R-FGÜ]) sind bei diesen Verkehrsbelastungen keine Maßnahmen erforderlich.

Nach der R-FGÜ sind Fußgängerüberwege ab 50 Fußgängerquerungen in der Spitzenstunde bei einer Fahrzeugbelastung von 200 bis 300 Kfz möglich, empfohlen werden diese erst ab 100 Fußgängerquerungen bei einer Fahrzeugbelastung von 300 bis 400 Kfz. Deshalb haben die Polizei, die Straßenbaubehörde und die Straßenverkehrsbehörde einen Fußgängerüberweg nicht für zulässig gehalten. Auch eine aktuelle Beurteilung der Straßenverkehrsbehörde unter Beachtung des Leitfadens zur Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen in Baden-Württemberg (2019) des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg führt zu keinem anderen Ergebnis. Nach diesem Leitfaden sind Fußgängerüberwege bei entsprechend geringem Verkehrsaufkommen möglich, um das Überqueren besonders schutzbedürftiger Personen oder das Überqueren an Haltestellen zu sichern. Auch in Straßen, auf denen keine gesicherten Überquerungsmöglichkeiten in zumutbarer Entfernung bestehen oder geschaffen werden können, sind Fußgängerüberwege bei niedrigeren Fußverkehrsstärken möglich. Die K 4139 ist zur Hälfte nur einseitig bebaut, ein gesteigerter Querungsbedarf ist nicht gegeben, was auch die Verkehrszählung belegt. Im gesamten Zählzeitraum haben nur neun Schutzbedürftige die Fahrbahn gequert. Es handelt sich demnach nicht um eine über den ganzen Tag regelmäßig genutzte Fußwegbeziehung von besonders

Schutzbedürftigen. Die Sichtverhältnisse sind gut, die Straße ist gerade. Unfälle mit Fußgängerbeteiligung haben sich in den letzten drei Jahren nicht ereignet. Die Kreisstraße ist im Vergleich zu den anderen Hauptverkehrsstraßen in Edingen-Neckarhausen am geringsten mit Verkehr belastet.

Der Berichterstatter bat um Prüfung, ob an dieser Stelle (Breslauer Straße 71 bis 73) eine Fußgängerschutzinsel oder ein Fußgängerüberweg eingerichtet werden kann. Nach Einschätzung des Amts für Straßen- und Radwegbau Rhein-Neckar-Kreis steht für eine Fußgängerschutzinsel im Bereich der Hausnummern 71 bis 73 nicht ausreichend Straßenraum zur Verfügung. Das zuständige Polizeipräsidium teilt diese Einschätzung. Eine abschließende Prüfung wird vor Ort im Rahmen der nächsten Verkehrsschau erfolgen, auch wenn diese aufgrund der bisherigen Einschätzungen nicht erfolgsversprechend sein dürfte. Zur Prüfung der Einrichtung eines Fußgängerüberwegs verweist das Ministerium für Verkehr auf die obigen Ausführungen.

Der Berichterstatter bat folgend um Mitteilung, ob die abschließende Prüfung vor Ort im Rahmen einer Verkehrsschau zwischenzeitlich erfolgt ist.

Die Verkehrsschau hat am 22. September 2022 stattgefunden. Vor Ort wurde festgestellt, dass der Einbau einer sicheren Fußgängerschutzinsel nicht möglich ist. Die Fahrbahn der Kreisstraße in diesem Bereich ist 6,5 Meter breit. Nach den geltenden EFA sollte eine Fußgängerschutzinsel mindestens 2,5 Meter breit sein.

Die RASt setzen diesen Wert ebenfalls an, wenn die Überquerungsanlage für Radfahrerinnen und Radfahrer sowie Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer geeignet sein soll. Bei einer Querungshilfe ausschließlich für Fußgängerinnen und Fußgänger kann die Breite der Insel 2 Meter betragen. In besonderen Fällen, z. B. bei beengten Fahrbahnverhältnissen und geringem Fußgängerquerverkehr, können Mittelinseln auch schmaler als 2 Meter (z. B. 1,6 Meter) ausgeführt werden, um Fußgängerinnen und Fußgänger sowie Radfahrerinnen und Radfahrer dennoch einen Schutzraum bei der Überquerung der Straße anzubieten.

Nach dem Einbau einer Fußgängerschutzinsel verbleiben in diesem Fall pro Fahrtrichtung höchstens 2,45 Meter Restfahrbahnbreite bei der geringstmöglichen Breite der Querungshilfe von 1,6 Metern, was für die Abwicklung der Verkehre nicht ausreichend ist. Für die Fahrzeuge des Winterdienstes wird eine Mindestbreite von 3,25 Metern benötigt.

#### c) Durchfahrtsverbot für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen

Die Anordnung eines Durchfahrtsverbots für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen ist nicht in die freie Disposition der Straßenverkehrsbehörde gestellt. Beschränkungen des fließenden Verkehrs sind nach § 45 Absatz 9 StVO nur zulässig, wenn aufgrund der örtlichen Voraussetzungen eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Gefahrenrisiko im Straßenverkehr erheblich übersteigt. Die Verkehrsbelastung liegt wie bereits

ausgeführt nicht in einem hohen Bereich. Die Unfalllage ist unauffällig. Unfälle mit Fahrzeugen über 3,5 Tonnen sind nicht bekannt. Eine besondere Gefahrenlage durch eine Fahrbahnbreite von 5,5 Metern ist nicht erkennbar. Auch die Nutzung der Fahrbahn von Radfahrerinnen und Radfahrern und Schwerlastfahrzeugen stellen per se keine besondere Gefahrenlage dar. Zumal die Straße gerade und übersichtlich ist, sowie beidseitig ausreichend breite Gehwege vorhanden sind. Die Kreisstraße dient der Widmung nach gerade auch dazu, sämtliche Verkehre – auch Schwerverkehre – aufzunehmen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass über die K 4139 ein Gewerbegebiet erschlossen wird. Alleine das Vorhandensein einer Umfahrungsmöglichkeit ist nach der Straßenverkehrsordnung nicht ausreichend, um ein Verbot für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen auf einer Kreisstraße anordnen zu können.

Der Berichterstatter bat um erneute Prüfung des bekannten Sachverhalts. Das Ministerium für Verkehr verwies auf die obigen Ausführungen. Insbesondere wurde nochmals betont, dass nach den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung zur Anordnung von Verkehrsverboten immer entsprechende Gründe nach § 45 StVO (vgl. insbesondere § 45 Absatz 9 StVO) vorhanden sein müssen und alleine das Bestehen einer Umfahrungsmöglichkeit oder einer Umgehungsstraße keine Grundlage ist, auf die eine Sperrung für Lkws gestützt werden kann.

#### d) Geschwindigkeitsbeschränkung

Die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist ebenso nicht in die freie Disposition der Straßenverkehrsbehörde gestellt, sondern nach § 45 Absatz 9 StVO aus Sicherheitsgründen nur zulässig, wenn aufgrund der örtlichen Voraussetzungen eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Gefahrenrisiko im Straßenverkehr erheblich übersteigt. Die Straße ist gerade und übersichtlich. Es sind beidseits ausreichend breite Gehwege vorhanden. Die Unfallsituation ist unauffällig, auch in Bezug auf zu hohe Geschwindigkeiten. Die Verkehrsüberwachung des Rhein-Neckar-Kreises hat an der K 4139 in Höhe Nummer 88 seit Jahren eine Messstelle eingerichtet und führt regelmäßig Geschwindigkeitsmessungen durch. Dabei werden circa drei Geschwindigkeitsüberschreitungen pro Stunde festgestellt. Eine besondere Gefahrenlage ergibt sich nicht schon alleine durch die Nutzung einer Kreisstraße mit Fahrzeugen über 3,5 Tonnen und Radfahrerinnen und Radfahrern. Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde besteht keine Gefahrenlage, die eine Geschwindigkeitsbeschränkung rechtfertigen könnte. Die Geschwindigkeitsbeschränkung nachts auf 30 km/h wurde aus Lärmschutzgründen angeordnet. Die Gemeinde hatte im Rahmen der Lärmaktionsplanung gesundheitskritische Lärmwerte in diesem Bereich nachgewiesen und die Maßnahmen im Lärmaktionsplan festgelegt. Eine weitere Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen ist aufgrund der niedrigeren Lärmwerte in den anderen Bereichen der K 4139 nicht zulässig.

## e) Geschwindigkeitsüberwachung

Die Verkehrsüberwachung des Rhein-Neckar-Kreises hat an der K 4139 in Höhe Nummer 88 seit Jahren eine Messstelle eingerichtet, an der zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr Geschwindigkeitskontrollen erfolgen. Im Jahr 2020 wurden sechs Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt. Dabei wurden circa drei Geschwindigkeitsüberschreitungen pro Stunde festgestellt. Bei einer Verkehrsbelastung von circa 300 bis 400 Kfz/h ist die Überschreitungsquote recht gering. Die Häufigkeit der Geschwindigkeitskontrollen ist für das Geschwindigkeitsniveau angemessen und ausreichend.

Der Berichterstatter hat darum gebeten, dass auch nachts in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr Geschwindigkeitsmessungen stattfinden. Zum Zeitpunkt der Abgabe der Stellungnahme hatte der Rhein-Neckar-Kreis noch keine Erkenntnisse, ob tatsächlich zu Nachtzeiten die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h nicht eingehalten wird. Es wird geprüft, ob eine Geschwindigkeitsmesstafel aufgestellt werden kann, um Fakten zu erhalten. Darüber hinaus müsse gegebenenfalls geklärt werden, ob an der Örtlichkeit mit dem zur Verfügung stehenden Messsystem Messungen technisch möglich sind.

Der Berichterstatter bat folgend um Mitteilung, ob in der Zwischenzeit Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt wurden.

Die Gemeinde hat in der Zwischenzeit Geschwindigkeitsauswertungen vorgelegt. Die Auswertung umfasst den Zeitraum 26. Oktober 2021 bis 25. Mai 2022 und umfasst insgesamt 539 809 Messwerte. Die Auswertung zeigt, dass in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr kaum Messwerte erfasst wurden, d. h., dass in diesem Zeitraum nur eine sehr geringe Anzahl an Fahrzeugen in der Neckarhauser Straße gezählt wurden. Insgesamt lag die Durchschnittsgeschwindigkeit über den gesamten Messzeitraum bei 39,6 km/h, 85 Prozent der Fahrzeuge fahren langsamer oder maximal 50 km/h. Im Zuge der Messkonzeption des Rhein-Neckar-Kreises wird in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr keine Notwendigkeit gesehen, dort Geschwindigkeitskontrollen durchzuführen, in der Zeit zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr werden diese nach wie vor durchgeführt.

## e) Abstufung zur Gemeindestraße

Der Berichterstatter bat um Prüfung, ob die Kreisstraße K 4139 zur Gemeindestraße abgestuft werden kann.

Das Amt für Straßen- und Radwegebau des Rhein-Neckar-Kreises nimmt hierzu wie folgt Stellung: Es handelt sich bei der K 4139 um eine kreisübergreifende Verbindungsstraße zwischen dem Stadtkreis Mannheim und Edingen-Neckarhausen auf dem Gebiet des Rhein-Neckar-Kreises. Das Gewerbegebiet Neu-Edingen, das Wohngebiet Neu-Edingen und auch der Bahnhof Neu-Edingen/Friedrichsfeld sind über die K 4139 an das Straßennetz angebunden. Nach der Gemarkungsgrenze Rhein-Neckar-Kreis wird die K 4139 als K 9756 über Friedrichsfeld nach Mannheim-Secken-

heim und als K 9759 durch Friedrichsfeld geführt. Über die K 9756 besteht eine Anbindung an die L 637 und L 597 inklusive Anbindung an die Anschlussstelle Mannheim-Seckenheim A 656. Die K 4139 ist auf dem Gebiet des Rhein-Neckar-Kreises an die L 637 angebunden. Ausschlaggebend für die Abstufung ist die vorhandene tatsächliche Qualität der Straße im Verkehrsnetz; dabei sind ihre konkrete Lage im Straßennetz, aber auch ihr Ausbauzustand zu berücksichtigen. Eine Abstufung ist aus Sicht des Amtes für Straßen- und Radwegebau unzulässig, da die K 4139 dem überörtlichen Verkehr in der Region (Durchgangsfunktion) dient und der Gemeinde Edingen-Neckarhausen (Neu-Edingen) sowie auch Mannheim-Friedrichsfeld den Anschluss an das überörtliche Verkehrsnetz bietet. Eine Änderung in diesen Funktionalitäten ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht ersichtlich.

## III. Ergebnis

Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde Rhein-Neckar-Kreis handelt sich um eine übliche Kreisstraße, die neben der innerörtlichen Erschließungsfunktion auch eine übergeordnete Verbindungsfunktion hat und dem Verkehr mit sämtlichen Fahrzeugen dient. Dass an der Kreisstraße das Verkehrsaufkommen und die Verkehrszusammensetzung nicht mit einer reinen Anliegerstraße vergleichbar sind, ist durch die Funktion der Kreisstraße begründet und dahin gehend auch zumutbar. Es ist verkehrsrechtlich nicht zulässig, den Verkehr auf der Kreisstraße so weit zu beschränken, wie es sich die Petenten wünschen. Ein Sicherheitsdefizit besteht an der Kreisstraße jedenfalls nicht.

## Beschlussempfehlung:

Der Petition kann bei der gegebenen Sach- und Rechtslage nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

**19. Petition 17/1597 betr. Einführung eines Tickets für den Regionalverkehr**

Der Petent schlägt mit Schreiben in seiner Eingabe vom Oktober 2022 vor, als Nachfolgelösung für das bundesweite 9-Euro-Ticket ein Ticket zum Preis von 9, 19 oder 29 Euro einzuführen, das nur in Baden-Württemberg oder innerhalb eines Verkehrsverbunds gültig ist. Des Weiteren schlägt er vor, dass ein entsprechendes Ticket von Montag bis Freitag erst ab 9:00 Uhr gelten könne, um Berufspendlerinnen und -pendler von dem Ticket auszuschließen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Als umfassende Tarifmaßnahme haben sich Bund und Länder auf ein bundesweit gültiges Deutschlandticket geeinigt. Dieses ist seit dem 1. Mai 2023 als monatlich kündbares Abo zum Einstiegspreis von 49 Euro

erhältlich. Entsprechende Zeitregelungen, welche Pendlerinnen und Pendler von der Nutzung ausschließen, sind darin nicht vorgesehen.

Außerdem wurde am 1. März 2023 ein landesweit gültiges Jugendticket eingeführt. Es kann von allen Jugendlichen unter 21 Jahren sowie von Jugendlichen zwischen dem 22. und 27. Lebensjahr, die entweder einen Ausbildungs- oder Studiennachweis vorlegen oder einen Freiwilligendienst absolvieren, zum Preis von 365 Euro im Jahr gekauft werden. Dieses Jugendticket soll zudem ab dem 1. Dezember 2023 auf ein vergünstigtes Deutschland-Ticket zum gleichen Preis umgestellt werden und deutschlandweit gültig sein.

Es ist Ziel des Landes, dass im Land zur Unterstützung der Verkehrswende flächendeckend attraktive und günstige Tarife im ÖPNV eingeführt werden. Neben der bereits seit vielen Jahren laufenden Förderung von abgesenkten Verbundtarifen wurde im Dezember 2018 der BW-Tarif eingeführt, dessen stark abgesenktes Preisniveau jährlich mit 20 Millionen Euro gefördert wird. Des Weiteren fördert das Land mit 10 Millionen Euro jährlich die Weiterentwicklung und weitere Absenkung von Verbundtarifen.

Durch die Einführung des Jugendtickets und des Deutschlandtickets sieht das Land keine Notwendigkeit mehr, ein regionales Ticket einzuführen.

Die Entscheidung in einzelnen Verkehrsverbänden günstigere Tickets oder Ermäßigungen für Menschen mit geringem Einkommen einzuführen treffen die Aufgabenträger, also in der Regel die Stadt- und Landkreise in eigener Verantwortung, nicht das Land.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann über die genannten Maßnahmen hinaus nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

## **20. Petition 17/1783 betr. Beschwerde über die Ammertalbahn**

Der Petent kritisiert die mangelnde Zuverlässigkeit der Ammertalbahn.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Bei der Vorbereitung und während der Inbetriebnahme des Vergabernetzes Ermstal- und Ammertalbahn zum internationalen Fahrplanwechsel im Dezember 2022 kam es zu größeren Problemen, die leider dazu führten, dass die Züge nicht mit der erwünschten Zuverlässigkeit verkehren konnten. Im Folgenden werden die wesentlichen Problematiken dargestellt, Hintergründe erläutert und die gemeinsam entwickelten Lösungsansätze aufgezeigt:

### **1. Ausbau**

Der Zweckverband öffentlicher Personennahverkehr im Ammertal (ZÖA) hat sich vor Beginn der Baumaßnahmen 2018 dazu entschieden, den Umbau im Sinne der Fahrgäste und mit Blick auf die Verkehrssituation auf der Straße in den Ferienzeiten durchzuführen. Dies führte dazu, dass die Strecke nicht zwei Jahre komplett gesperrt wurde, sondern über vier Jahre vorwiegend in den Schulferien. In diesen vier Jahren kam es leider zu Verzögerungen von circa drei Monaten aufgrund von Lieferschwierigkeiten. Vor dem Hintergrund, dass der Bau während der Coronapandemie und des Krieges in der Ukraine umgesetzt wurde, ist dies aus Sicht des Landes eine vertretbare Verzögerung.

Ziel des Ausbaus der Infrastruktur war ursprünglich, durch Doppelspurinseln bessere Kreuzungsmöglichkeiten zu schaffen und durch die Anschlussgewährung zur S-Bahn Verspätungen nicht direkt auf den Gegenzug zu übertragen. Dieses Ziel wurde erreicht. Weiteres Ziel war – aufgrund der Ankündigung der DB Regio, dass die alten Fahrzeuge (Regioshuttle – RS 1) auslaufen und neue Dieselfahrzeuge beschafft werden müssten – die Strecke auch im Hinblick auf das Gesamtprojekt Regionalstadtbahn Neckar-Alb zu elektrifizieren. Dieses Ziel wurde ebenfalls erreicht. Somit konnten zwei wesentliche Verbesserungen umgesetzt werden. Die Verkürzung der Fahrzeit zum Abbau von Verspätungen war kein Projektziel.

### **2. Fahrplan**

Der Fahrplan mit Viertelstundentakt wurde erst nach der Planfeststellung entworfen und ist getrennt vom grundsätzlichen Ausbau der Strecke zu betrachten. Dass der Fahrplan im Ammertal aufgrund der zu bedienenden Anschlüsse in Herrenberg und Tübingen straff ist, war allen Beteiligten bewusst. DB Regio hat im Angebot für Netz 18 allerdings bestätigt, dass die von ihnen angebotenen Fahrzeuge die im Betriebsprogramm zugrunde gelegten Fahrzeiten einhalten können.

Ein großes Problem sind die vielen Verspätungen, die von der Neckar-Alb-Bahn übertragen werden. Da diese durch Streiks (sowie in deren Folge die Überfüllung anderer Züge), Infrastrukturmängel und die stark ausgelastete Infrastruktur im Knoten Stuttgart gerade zum Fahrplanwechsel extrem unpünktlich war, wurden viele Verspätungen auf die Ammertalbahn eingebracht. Das Problem ist größer als während der Planung erwartet, u. a. durch den Fernverkehr, der nun bis Wendlingen ebenfalls die Strecke nutzt, bis er auf die Neubaustrecke nach/von Ulm fährt. Im laufenden Betrieb zeigte sich, dass die verfügbaren Puffer nicht ausreichen, um die Verspätungen in dem Maße abzubauen, welches für einen stabilen Fahrplan nötig wäre. Trotz des Ausbaus von Kreuzungsstellen sind die Verspätungsübertragungen auf die Gegenzüge massiv und die zur Verfügung stehende Zeit für die Wende in Herrenberg ist oft ebenfalls nicht ausreichend, um Verspätung abzubauen, sodass auch in Gegenrichtung Züge bereits verspätet starten. Sobald die ersten Probleme nach dem Fahrplanwechsel offensichtlich wur-

den, wurden Möglichkeiten untersucht, die Pufferzeiten zu vergrößern.

- a) Zunächst wurde der Viertelstundentakt (mit Ausnahme einzelner Fahrten im Schulverkehr) aus dem Fahrplan herausgenommen, um eine Stabilisierung der Lage zu erreichen. Ebenso wird vorübergehend der Halt am Zwerchweg nicht bedient, bis in allen Fahrzeugen Haltewunschtafeln nachgerüstet sind. Einige Bahnübergangsschließungszeiten hatten zu Problemen geführt. Die Schließzeiten wurden daraufhin angepasst (z. B. am Haltepunkt Sandäcker). Im Nachgang sind aber noch Anpassungen an Signalanlagen nötig, die eine Änderung der Plananlagen erfordern. Dies wird noch einige Monate in Anspruch nehmen. Aktuell ist die Situation noch angespannt, da vor der Signalanpassung eine extrem exakte Bremsung vonnöten ist, die ebenfalls zu deutlichen Zeitverlusten führt.
- b) Nach Inbetriebnahme musste das Fahrpersonal zur Beobachtung des Fahrgastwechsels das Fenster öffnen, den Kopf aus dem Fenster strecken und das Fenster anschließend wieder schließen. Nach und nach wurden Abfertigungsspiegel angebracht, durch die der Fahrgastwechsel besser zu beobachten ist und Zeitverluste minimiert werden. Die Planungen dazu hatten bereits deutlich vor dem Fahrplanwechsel begonnen, konnten bis zur Inbetriebnahme jedoch noch nicht abgeschlossen werden.
- c) Die Türöffnungs- und Schließzeiten sowie das Ausfahren der Schiebetritte dauern länger als gefordert und erwartet. Beim Halt in Gültstein kam es zudem zu Problemen beim Ausfahren der Schiebetritte am Bahnsteig in der Kurve, die bei den Probefahrten bzw. Spaltnessungen nicht aufgetreten sind. Zur Lösung des Problems ist vorgesehen, die Schiebetritte so umzustellen, dass sie automatisch nur noch an den Stationen der Neckar-Alb-Bahn ausfahren, jedoch nicht mehr im Ammertal. Die Maßnahme wird aktuell im Hinblick auf die Betriebssicherheit geprüft.
- d) Durch einen Wegfall der 1. Klasse, die vom Land und vom ZÖA in der Ausschreibung nicht vorgesehen war, vom Betreiber aber gewünscht, soll eine gleichmäßigere Verteilung auf die Türbereiche und damit ein schnellerer Fahrgastwechsel erreicht werden.
- e) Es wird über eine Wenderegelung beraten, die zu einer Stabilisierung der Pünktlichkeit führen soll. Dabei werden konkrete Kriterien überprüft, bei welcher größeren Verspätung zu welcher Zeit und an welchem Halt eine vorzeitige Wende vollzogen werden kann, um das Pünktlichkeitsgefüge möglichst wenig zu beeinträchtigen.
- f) Auch der Fahrplan an sich wird in Zusammenarbeit aller Beteiligten (DB Netz, ZÖA, DB Regio, Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg, Verkehrsministerium) auf Entspannungs- und Optimierungsmöglichkeiten untersucht. Die Untersuchungen dauern aktuell noch an.

g) Die Fahrlage zweier Züge auf der Neckar-Alb-Bahn, bei denen die Zugfolge zur RB 63 besonders eng ist, soll nach Möglichkeit angepasst werden. Auch dieser Vorschlag wird aktuell geprüft.

h) Dispositionsrichtlinien sollen gemeinsam mit DB Netz und SWEG Bahn Stuttgart (SBS) beleuchtet werden, um die Probleme durch Zugfolgeverspätungen zu minimieren.

### 3. Fahrzeugverfügbarkeit

Die auf der Ammertalbahn verkehrenden Elektrotriebwagen (ET 440) sind keine Neufahrzeuge, sondern Fahrzeuge, die umgebaut und redesignet werden. Die Fahrzeuge waren vor dem Fahrplanwechsel noch im E-Netz Augsburg im Einsatz. Der Umbau findet erst im laufenden Betrieb statt. Dies wurde so vereinbart, da die als einzige Alternative bereitstehenden bisherigen Dieselfahrzeuge (VT 650) in Vierfachtraktion aufgrund ihrer Länge nicht an allen Bahnsteigen der Ermstalbahn halten könnten und kürzere Traktionen voraussichtlich nicht alle Fahrgäste hätten befördern können, vor allem im Schulverkehr. Zudem stehen dafür nicht die nötigen Abstellkapazitäten zur Verfügung. Darüber hinaus sollte es vermieden werden, trotz des möglichen Betriebs mit umweltfreundlicherem Antrieb weiterhin vorwiegend mit Dieselfahrzeugen auf der Strecke zu verkehren. Bis März stehen alle benötigten Fahrzeuge der Baureihe 440 inklusive Reserve voll zur Verfügung. Derzeit finden noch etliche Fristarbeiten statt, durch die einzelne Fahrzeuge zeitweise nicht zur Verfügung stehen.

Zusätzlich laufen aktuell noch Schulungen des Fahrpersonals für die Baureihe 440. Es steht grundsätzlich genügend Fahrpersonal mit den entsprechenden Qualifikationen zur Verfügung, bei kurzfristigen Erkrankungen oder nötigen Anpassungen bei Schichten oder Umläufen, auch im Störfall, führt dies allerdings dazu, dass noch nicht die größtmögliche Flexibilität besteht und bei Abweichungen vom normalen Betriebsablauf nicht immer alle 440 im Betrieb eingesetzt werden können. Es findet dann ein Ersatz mit den alten Dieselfahrzeugen der Baureihe 650 statt, wodurch es aber zu Minderkapazitäten und Verspätungen kommt. Grundsätzlich versucht der Betreiber, Fahrten auch mit geringerer Kapazität zu erbringen, bevor sie ganz ausfallen.

### 4. Fahrgastinformation

Die Zugmeldung erfolgt derzeit noch im manuellen Verfahren, also mit gegenseitigem Anruf, Anbieten und Annehmen der Züge über ein Zugmeldebuch und nicht technisch unterstützt. Die ET 440 bekommen im Rahmen des Umbaus ein GPS-Modul. Da die Fahrzeuge bis zum Fahrplanwechsel im E-Netz Augsburg im Betrieb waren, konnte der Umbau nicht früher umgesetzt werden. Die Zulassung der Musterfahrzeuge wird bis zum Sommer erwartet, erst im Nachgang können alle Züge mit der benötigten Technik ausgerüstet werden. Bis die Umrüstung abgeschlossen ist, war vonseiten des Betreibers geplant, die Fahrzeitdaten per Hochrechnung aus dem System der DB

Netz (LeiDis) zu errechnen. Leider musste der Betreiber feststellen, dass das geplante Verfahren aufgrund der vielen Verspätungen, die sich bei Kreuzungen auf den Gegenzug übertragen nicht umsetzbar ist und sich die LeiDis-Daten nicht für Hochrechnungen eignen. Dadurch, dass noch keine Echtzeitdaten verfügbar sind, kommt es zu weiteren Verspätungen beim Einfädeln in Tübingen, da für die Fahrdienstleiter nicht abzusehen ist, wann die Züge genau ankommen. Die fehlenden Echtzeitdaten haben allerdings keine Auswirkungen auf das Schließen der Bahnübergänge und das Stellen der Weichen und sind daher nicht als Sicherheitsproblem zu betrachten. In enger Zusammenarbeit mit dem ZÖA und der Erms-Neckar-Bahn AG (ENAG) wird derzeit versucht, einen Echtzeitdatenabgriff mit dem Hersteller des elektronischen Stellwerks Dettingen zu organisieren.

#### 5. Stellwerksstörungen

Die Infrastruktur wird vom ZÖA betrieben. Fragen zu Infrastrukturstörungen in diesem Abschnitt müssen an diesen gerichtet werden.

#### 6. Paralleler Busverkehr

Der Busverkehr liegt in kommunaler Verantwortung. Der Halbstundentakt nach Landesstandard wird von DB Regio auf der Schiene erbracht. Zusätzliche Verstärkerleistungen können vom Land nicht beauftragt werden.

#### Ergebnis:

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass neue Inbetriebnahmen selten ganz störungsfrei ohne Startschwierigkeiten ablaufen. Das Fahrpersonal muss in neuen Fahrzeugen und auf neuen Strecken immer Erfahrungen sammeln, die nicht in Schulungen gewonnen werden können. In Probebetrieben kann die Realität nur bis zu einem gewissen Punkt simuliert werden. Dabei werden einige potenzielle Probleme bereits festgestellt, die aber zu bewältigen erscheinen. Erst im Regelbetrieb kann aber die gesamte Komplexität des Betriebs abgebildet werden, sodass Wechselwirkungen festgestellt werden, durch die sich einzelne kleinere Probleme, wie im Fall der Ammertalbahn, zu einer sehr herausfordernden Gemengelage entwickeln.

Mit der Situation nach der Inbetriebnahme sind die Aufgabenträger sehr unzufrieden. Angesichts der vielen Herausforderungen, die nach dem Fahrplanwechsel offenbar wurden, konnten jedoch bereits viele Maßnahmen abgestimmt und umgesetzt und weitere angestoßen werden, um möglichst zeitnah zu einem geordneten Regelbetrieb zurückkehren zu können.

Die Probleme sind bekannt. Abhilfemaßnahmen wurden teilweise schon umgesetzt und es wird weiter nach Lösungen gesucht.

#### Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem Abhilfemaßnahmen teilweise schon umgesetzt wurden und

weiter nach Lösungen gesucht wird, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Katzenstein

## 21. Petition 17/2046 betr. Bausache

### I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen die Bebauung eines angrenzenden Nachbargrundstücks. Die Petenten führen an, dass die Gebäude teilweise in der Bauverbotszone liegen und es sich nicht, wie für die Gebäude der Nachbarschaft typisch, um Punkthäuser, sondern um „große rechteckige Betonblöcke mit Flachdächern“ handelt.

### II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

#### 1. Sachverhalt

Das Baugrundstück umfasst 4 389 m<sup>2</sup> und soll mit vier Mehrfamilienhäusern (Häuser 2 bis 5), einem Geschäftshaus (Haus 6), einem Anbau an eine bestehende Villa (Haus 1) sowie einer Tiefgarage bebaut werden. Auf dem Areal befand sich zwischen 1905 und 2019 das Buchlager eines Verlags.

Mit Bauvorbescheid vom 19. Januar 2021 wurde die Befreiung von der im Bebauungsplan festgesetzten Bauverbotszone im südöstlichen Grundstücksbereich erteilt sowie die planungsrechtliche Zulässigkeit der Neubebauung bestätigt. Die Befreiung war erforderlich, weil das Vorhaben Haus 5 geringfügig und das Vorhaben Haus 4 mit 7,70 Meter in der Bauverbotszone liegen.

Die Petenten haben im Rahmen der Nachbarbeteiligung im Verfahren zum Bauvorbescheid Einwendungen gegen das Bauvorhaben vorgebracht, die mit dem Bauvorbescheid vom 19. Januar 2021 als unbegründet zurückgewiesen wurden. Gegen den Bauvorbescheid wurde durch die anwaltliche Vertretung der Petenten Widerspruch eingelegt. Das Regierungspräsidium hat den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 8. November 2021 als unbegründet zurückgewiesen. Die darauffolgende Klage beim Verwaltungsgericht vom 15. Dezember 2021 wurde noch nicht entschieden. Der Bauvorbescheid ist demnach noch nicht rechtskräftig und entfaltet keine Bindungswirkung.

Das Baugrundstück wurde in acht Einzelgrundstücke aufgeteilt. Im Bauantragsverfahren zum Neubau des Wohn- und Geschäftsgebäudes (Haus 6) sowie im Bauantragsverfahren zum Neubau von zwei Mehrfamilienwohnhäusern (Haus 4 und 5) trugen die Petenten erneut Einwendungen vor. Nach Abweisung der Einwendungen legten die Petenten Widerspruch gegen die Baugenehmigung für Haus 4 und 5 ein. Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 24. April 2023 zurückgewiesen.

Mit Schreiben vom 17. April 2023 beantragte die Rechtsvertretung der Petenten die Anordnung der Aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs nach § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung beim Verwaltungsgericht. Über den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz hat das Gericht bisher nicht entschieden.

Im Jahr 2022 wurden die Baugesuche für die fünf geplanten Neubauten und die Erweiterung der Villa genehmigt.

## 2. Rechtliche Würdigung

Die Baugenehmigung ist nach § 58 Absatz 1 Landesbauordnung (LBO) zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Für die Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der von den Petenten beanstandeten Bauvorhaben ist der Ortsbauplan von 1960, der nur Baulinien und Bauverbotszonen (einfacher Bebauungsplan) festsetzt, maßgeblich. Die Zulässigkeit richtet sich bei einfachen Bebauungsplänen nach § 30 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) soweit der Bebauungsplan Festsetzungen trifft nach diesen und im Übrigen, da sich das Bauvorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils befindet, nach § 34 BauGB.

### Zulässigkeit des Vorhabens nach Bebauungsplan:

Nachdem das zu genehmigende Gebäude Haus 4 in die Bauverbotszone ragt und damit gegen eine Festsetzung des Ortsbauplans verstößt, war eine Befreiung von dieser Festsetzung erforderlich. Die festgesetzten Baulinien werden von den Vorhaben eingehalten.

Von den Festsetzungen eines Bebauungsplans kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist und entweder (1.) Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, die Befreiung erfordern oder (2.) die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder (3.) die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

Die Befreiung von der Festsetzung konnte in diesem Fall erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

In Planungskonzepten beschreiben Kommunen ihre städtebaulichen Entwicklungs- und Ordnungsabsichten, die sie mit Hilfe von Festsetzungen in Bebauungsplänen sichern. Entscheidend ist, ob die Abweichung dem planerischen Grundkonzept zuwiderläuft. Im vorliegenden Fall wird mit der Festsetzung der Bauverbotszone die Freihaltung einer Grünfläche von Bebauung, im Innenbereich bzw. im rückwärtigen Bereich des Baublocks, beabsichtigt. Durch die Bauvor-

haben und die daraus resultierende Neugestaltung des Areals wird die Freihaltung des Innenbereichs zwar verschoben, bleibt aber gesichert bzw. wird sogar noch vergrößert. Das planerische Grundkonzept des Ortsbauplans bleibt dementsprechend erhalten.

Die Befreiung ist auch städtebaulich vertretbar. Städtebaulich vertretbar ist eine Abweichung von den Planfestsetzungen, wenn sie im Rahmen der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans abwägungsfehlerfrei planbar wäre. Die Abweichung dient zudem im vorliegenden Fall dem öffentlichen Interesse, dringend benötigten Wohnraum in der Kernstadt zu schaffen. Damit wird die Innenentwicklung gestärkt und das Vorhaben dient auch dem Allgemeinwohl.

Zudem wurden bereits in der Vergangenheit bauliche Anlagen in der Bauverbotszone errichtet, u. a. massiv auf dem Grundstück der Petenten. Aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes nach Artikel 3 Grundgesetz war daher die Befreiung zu erteilen, nachdem die Voraussetzungen des § 31 Absatz 2 BauGB gegeben sind.

### Verletzung nachbarschützender Rechte:

Soweit nicht auch ein nachbarschützender Zweck mit einer Bebauungsplanfestsetzung beabsichtigt wird, ist bei Befreiungen nach § 31 Absatz 2 BauGB das nachbarliche Interesse lediglich im Sinne des hierin enthaltenen allgemeinen Rücksichtnahmegebots zu würdigen.

Die Festsetzung der Bauverbotszone vermittelt keinen Nachbarschutz, ein zu schützendes Individualinteresse lässt sich ebenfalls nicht ableiten. Trotz der Überschreitung der Bauverbotszone werden die gesetzlichen Mindestabstandsflächen nach § 5 LBO eingehalten und somit eine ausreichende Besonnung, Belüftung und Belichtung des Grundstücks der Petenten gewährleistet.

Dem entsprechend hatte der Widerspruch des Petenten gegen die Baugenehmigung auch keinen Erfolg. Dies wäre nur dann der Fall gewesen, wenn drittschützende Vorschriften des materiellen Baurechts verletzt wären und diesen Normen ausdrücklich eine vom Normgeber beabsichtigte nachbarschützende Funktion, die zumindest auch den betroffenen Nachbarn schützen soll, hätten.

### Einfügen des Bauvorhabens gemäß § 34 Absatz 1 BauGB:

Im Übrigen richtet sich die Zulässigkeit des Vorhabens danach, ob es in die Bebauung der näheren Umgebung einfügt. Gemäß § 34 Absatz 1 BauGB ist innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Die Umgebung ist u. a. geprägt durch die Nutzungen Wohnen, Einzelhandel und Büros. Die Vorhaben um-

fassen Wohn- und Geschäftsgebäude, womit diese sich nach Art der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

Beim Maß der baulichen Nutzung ist in erster Linie auf solche Maßfaktoren abzustellen, die nach außen wahrnehmbar in Erscheinung treten und anhand derer sich die vorhandenen Gebäude in der näheren Umgebung in Beziehung zueinander setzen lassen. Dafür bieten sich vor allem die (absolute) Größe der Gebäude nach Grundfläche und Höhe sowie bei offener Bebauung zusätzlich auch ihr Verhältnis zur umgebenden Freifläche als Bezugsgröße zur Ermittlung des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung an. Dabei kommt es „nicht auf die Feinheiten der Berechnungsregeln“ der Baunutzungsverordnung, sondern mehr auf das (äußere) Einfügen und die absoluten Maße (insbesondere Grundfläche, Höhe) an. Ein Überschreiten des Rahmens ist ausnahmsweise unschädlich, wenn dadurch die „städtebauliche Harmonie“ nicht beeinträchtigt wird, d. h. keine städtebaulichen Spannungen begründet oder vorhandene Spannungen verstärkt werden.

Die First- und Traufhöhen der Gebäude 4, 5 und 6 halten die Gebäudehöhen in der prägenden Umgebungsbebauung ein. Maßgeblich und damit die Umgebung prägend sind die Gebäude in der E.-straße und C.-Straße bzw. U.-straße 11.

Nach absolutem Gebäudemaßstab (Höhe, Grundfläche) und der Anzahl der Geschosse können die Gebäude C.-straße 30, U.-Straße 11 und Eu.-straße 41 als die Umgebung prägende Gebäude herangezogen werden. Zudem ist das Verhältnis der Grundfläche zur umgebenden Freifläche der Neubauten mit den Bestandsbauten in der prägenden Umgebung vergleichbar. Der prägende Maßstab wird eingehalten, entsprechend fügen sich die Gebäude bezüglich dem Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die von den Petenten beanstandete Dachform der Gebäude gilt nicht als Kriterium für die Beurteilung des Tatbestandsmerkmal des Einfügens. Bei der Dachform handelt es sich auch nicht um eine drittschützende Norm. Das Gebot des „Einfügens“ nach § 34 Absatz 1 BauGB beinhaltet das allgemeine Gebot der Rücksichtnahme und keinen grundsätzlichen Drittschutz. Nachbarschutz ist nach § 34 Absatz 1 BauGB nur gegeben, wenn in qualifizierter und individualisierter Weise auf schutzwürdige Interessen eines erkennbar unterscheidbaren Kreises Dritter Rücksicht zu nehmen ist. Ob Nachbarschutz vorliegt ist im Einzelfall zu überprüfen.

Ergebnis:

Insgesamt ist festzustellen, dass sich die Bauvorhaben in der Gesamtschau nach Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß § 34 Absatz 1 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Die Grundstücksfläche, die überbaut werden kann, wird vom Ortsbauplan und dessen Festsetzungen der Bauverbotszone und der Baulinien bestimmt. Die insofern für die Zulässigkeit erforderliche Befreiung wurde rechtmäßig erteilt.

Die Erteilung der Baugenehmigung ist mithin nicht zu beanstanden und es sind auch die rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der noch ausstehenden Baufreigaben, auf die die Bauherrschaft einen Anspruch hat, erfüllt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Miller

## 22. Petition 17/1286 betr. Auskunft durch das LBV zum Versorgungsausgleich

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt eine erneute Befassung mit dem bereits in vorangegangenen Petitionen dargelegten Sachverhalt und Anliegen. Allen Petitionen liegt das Anliegen des Petenten zugrunde, von der Kürzung seiner Versorgungsbezüge abzusehen. Mit seiner erneuten Eingabe bemängelt der Petent, vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (LBV) unzureichend über den Versorgungsausgleich informiert worden zu sein. Der Petent vertritt die Auffassung, verbeamtete Personen sollten nach einem Scheidungsurteil darüber informiert werden, dass die Kürzung der Versorgungsbezüge in Folge des Versorgungsausgleichs bereits ab dem Ruhestandseintritt der ausgleichspflichtigen Person erfolge und nicht erst mit dem Rentenbezug der ausgleichsberechtigten Person. Auch fehle ein Hinweis auf die dynamische Erhöhung des vom Gericht festgelegten Versorgungs Betrags und zur Abänderungsmöglichkeit des Versorgungsausgleichs nach § 10a des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG). Schließlich sei ein Hinweis erforderlich, dass für eine Beendigung der Abzüge bei Versterben der ausgleichsberechtigten Person ein Antrag gestellt werden müsse oder wenn sich das VAHRG für Betroffene ändere.

### II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

#### 1. Sachverhalt

Das LBV hat dem Petenten im April 2000 zusammen mit dem Kürzungsbescheid ein Merkblatt mit dem Titel „Auswirkungen der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich auf die spätere oder schon laufende Versorgung“ übersandt. Dem Petenten wurde darin erläutert, dass der Versorgungsausgleich mit Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts wirksam werde und dass die ausgleichspflichtige Person zwar keine Zahlungen an die ausgleichsberechtigte Person erbringen müsse, aber dafür später eine dauerhafte Kürzung ihrer Versorgungsbezüge hinzunehmen habe, es sei denn, sie mache von der Möglichkeit Gebrauch, die Kürzung durch Zahlung eines Kapitalbetrags an den Dienst-

herrn abzuwenden. Der Petent wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Kürzung erst mit Eintritt in den Ruhestand beginne und dies auch dann, wenn die ausgleichsberechtigte Person zu diesem Zeitpunkt aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht noch keine Zahlung erhalten könne oder erneut verheiratet sei. Es wurde mitgeteilt, dass die Dienstbezüge einer noch nicht im Ruhestand befindlichen verbeamteten Person nicht gekürzt würden, selbst wenn die Rente aus dem Versorgungsausgleich bereits an den Berechtigten bezahlt werde.

Auch das sogenannte Pensionistenprivileg wurde dargelegt, welches seit dem 1. Januar 2011 nur noch in Fällen gelte, in welchen die gerichtliche Entscheidung bereits vor dem 1. Januar 2011 wirksam war. Bei diesem werde, sofern sich die ausgleichspflichtige Person zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung bereits im Ruhestand befunden habe, die Versorgung erst gekürzt, wenn aus der Versicherung der ausgleichsberechtigten Person eine Rente zu gewähren sei. Weiterhin wurde der Petent darüber belehrt, dass im Falle des Ablebens der ausgleichspflichtigen Person die Hinterbliebenenbezüge entsprechend zu kürzen seien und dass auf Antrag einer beteiligten Person unter gewissen Voraussetzungen Abänderungen der Entscheidung über den Versorgungsausgleich möglich seien, für welchen man sich an das Familiengericht oder gegebenenfalls an einen Rechtsanwalt wenden solle. Überdies wurden exemplarisch die über die Jahre erfolgten Anpassungen der Versorgungsbezüge dargestellt, dass sich der vom Familiengericht festgesetzte Versorgungsausgleich nach dem Ende der Ehezeit in dem Verhältnis erhöhe oder vermindere, in dem sich die beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge erhöhen oder vermindern würden und dies als Dynamisierung bezeichnet werde. Sodann wurde erläutert, dass die ausgleichspflichtige Person auf Antrag ab Beginn des Ruhestands von der Kürzung der Versorgungsbezüge freigestellt werden könne, solange die ausgleichsberechtigte Person aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht keine Rente erhalten könne und sie gegen die ausgleichsverpflichtete Person einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch habe. Anschließend wurde erläutert, dass eine Befreiung von der Kürzung auf Antrag auch möglich sei in Fällen des Vorversterbens der ausgleichsberechtigten Person, falls diese vor ihrem Ableben aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht keine, oder nur geringfügige Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten habe. Schließlich wurde der Petent darüber informiert, dass die Kürzung der Versorgungsbezüge ganz oder teilweise durch Zahlung eines Kapitalbetrags an das LBV abgewendet werden könne.

## 2. Rechtliche Würdigung

### a) Erneute Befassung mit dem in vorangegangenen Petitionen dargelegten Sachverhalt

Ausführungen zur Rechtslage betreffend die eigentliche Kürzung der Versorgungsbezüge sind aufgrund der umfangreichen und mehrfachen Vorbefassung

nicht mehr erforderlich (vgl. zuletzt Petition 16/5203, Drucksache 16/9745).

### b) Aufklärung des Petenten durch das LBV

Aufgrund des Vorbringens des Petenten, er sei vom LBV über den Versorgungsausgleich unzureichend informiert worden, wird nachfolgend die Rechtslage dargestellt.

Für eine Beratungs- und Belehrungspflicht ist die Fürsorgepflicht des Dienstherrn inhaltsbestimmend. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ergibt sich aus der Fürsorgepflicht für den Dienstherrn keine allgemeine Pflicht zur Belehrung und Beratung seiner verbeamteten Personen über alle für sie einschlägigen, insbesondere zur Wahrung ihrer Rechte zu beachtenden Vorschriften oder zu Hinweisen auf für sie möglicherweise günstige Gerichtsentscheidungen oder Antragstellungen. Eine Belehrungspflicht über Rechtsänderungen, welche die verbeamtete Person betreffen, besteht nicht. Im Übrigen ist es grundsätzlich jeder verbeamteten Person zuzumuten, sich solche Informationen und rechtliche Kenntnisse zu verschaffen, die für ihre Entscheidung von Bedeutung sind. Erteilt der Dienstherr – mit oder ohne Verpflichtung – eine Auskunft, so muss sie indes richtig und im gegebenen Zusammenhang vollständig sein. Demnach wurde der Petent durch das LBV über den Versorgungsausgleich richtig sowie im gegebenen Zusammenhang vollständig und damit ausreichend informiert. Die mit dem oben genannten Merkblatt erteilten Informationen erfolgten dabei ohne Beratungs- und Belehrungspflicht. Entgegen dem Vorbringen des Petenten waren die Informationen nicht auf die Mitteilung der Kürzung der Versorgungsbezüge beschränkt, sondern enthielten vielmehr alle wesentlichen Informationen über die Auswirkungen der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich auf die spätere oder laufende Versorgung, insbesondere die vom Petenten bemängelten Hinweise. Sämtliche im Nachgang zum übersandten Merkblatt angestrebten Widerspruchs- und Verwaltungsgerichtsverfahren zeigen zudem, dass sie ihre Ursache nicht in den bemängelten Hinweisen hatten, sondern vielmehr in einer vom Dienstherrn abweichenden Rechtsauffassung des Petenten.

## 3. Ergänzende Fragen des Berichterstatters

Für eine umfassende Bewertung der Thematik bat der Berichterstatter das zuständige Ministerium für Finanzen in Ergänzung zur Überprüfung des grundsätzlichen Petitionsanliegens um eine Stellungnahme zu den vom Petenten in seinem Petitionsschreiben und den zugehörigen Begleitschreiben einzeln aufgeführten Punkten und zu diesbezüglichen Fragestellungen grundsätzlicher Art:

### a) Inwiefern informiert das LBV die betreffenden Personen über die Auswirkungen einer Scheidung auf die späteren Bezüge sowie die Rechte und Möglichkeiten für die Betroffenen?

Antwort:

Das LBV informiert die Betroffenen durch Übersendung des Merkblatts „Informationen zu den Auswirkungen der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich auf die spätere oder schon laufende Versorgung“. Das Merkblatt wird hierbei stets an die geltende Rechtslage angepasst und damit laufend aktualisiert sowie ergänzt. Die Optik wurde ebenfalls verbessert. Mittlerweile wird das aktuelle Merkblatt unabhängig von der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts an die betroffenen Personen übersandt, sobald dem LBV diese Entscheidung vorliegt. Zusätzlich ist das Merkblatt auch auf der Internetseite des LBV unter der Rubrik „Vordrucke“ frei abrufbar. In der aktuellen Fassung wird zunächst der Versorgungsausgleich allgemein erklärt. Bei Ehescheidung werden die während der Ehezeit erworbenen Versorgungsanswartschaften auf beide Ehegatten aufgeteilt. Der Ausgleich werde in der Regel dadurch hergestellt, dass der ausgleichsberechtigte Ehegatte eine „Gutschrift“ in der gesetzlichen Rentenversicherung erhalte; auch dann, wenn beide Ehegatten im Beamten- oder Richterverhältnis stünden. Hierbei erfolgt der Hinweis, dass die Entscheidung, ob und in welcher Höhe ein Versorgungsausgleich durchzuführen sei, das Familiengericht treffe und dass der Versorgungsausgleich mit der Rechtskraft dieser Entscheidung wirksam werde. Das Merkblatt erklärt, dass eine Änderung dieser rechtskräftigen Entscheidung auf Antrag eines Beteiligten beim Familiengericht geändert werden könne, wenn rechtliche oder tatsächliche Veränderungen nach dem Ende der Ehezeit vorlägen, die auf den Ausgleichswert eines Anrechts zurückwirkten und zu einer wesentlichen Wertänderung führten. Sei dabei diese Entscheidung nach dem bis zum 31. August 2009 geltenden Recht ergangen, ist der gesamte Ausgleich nochmals zu überprüfen. Sei die Entscheidung hingegen nach der danach geltenden Rechtslage ergangen, ändere das Gericht die Entscheidung lediglich in Bezug auf das streitgegenständliche Anrecht ab. Die Abänderung wirke ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Antragsstellung folge. Seit 1. September 2009 sei der Versorgungsausgleich zudem im Versorgungsausgleichsgesetz geregelt. Das neue Recht gelte daher für alle ab diesem Zeitpunkt eingeleiteten Verfahren über den Versorgungsausgleich. Die neuen Regelungen für die Anpassung eines im Versorgungsausgleich erworbenen Anrechts, welche bisher Härtefallregelungen hießen, würden für alle Anträge gelten, die ab dem 1. September 2009 eingingen. Die Auswirkungen auf die Zahlung der Bezüge werden unverändert erklärt. Die Dynamisierung wird nunmehr unter der Überschrift „Höhe des vom Ruhegehalt abzuziehenden Kürzungsbetrages“ erläutert. Weiterhin ist Inhalt des Merkblatts auch der Hinweis auf die Kürzung der Hinterbliebenenversorgung sowie die Möglichkeit zur Zahlung eines Kapitalbeitrags zur Abwendung der Kürzung.

Erweitert wurden die Hinweise zu den Möglichkeiten, Ausnahmen von der Kürzung der Versorgungsbezüge zu machen. Hinsichtlich der Aussetzung der Kürzung

aufgrund von Unterhalt wurde darauf hingewiesen, dass der Antrag nunmehr ausschließlich beim Familiengericht zu stellen sei und dies auch die ausgleichsberechtigte Personen könne. Bezüglich der Kürzung wegen Todes der ausgleichsberechtigten Person wird auf die geänderte Rechtslage hingewiesen, dass auf Antrag eine Aussetzung der Kürzung für die Zukunft erfolgen könne, wenn der ausgleichsberechtigten Person aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht keine oder nicht länger als 36 Monate Leistungen gezahlt worden seien. Auf die Antragsberechtigung sowohl der ausgleichsverpflichteten als auch -berechtigten Person wird verwiesen. Ebenso wird dargelegt, dass Hinterbliebenenbezüge jedoch auch dann zu kürzen seien, wenn die Kürzung der Versorgungsbezüge des Versorgungsurhebers ausgesetzt gewesen sei.

Neu hingewiesen wird auf die Möglichkeit der Aussetzung der Kürzung wegen Invalidität oder bei einer besonderen Altersgrenze. Bei einer Entscheidung über den Versorgungsausgleich nach dem Recht ab 1. September 2009 werde jedes in der Ehezeit erworbene Anrecht geteilt. Die Kürzung der Versorgung könne daher auf Antrag angepasst werden, wenn die ausgleichsberechtigte Person eine laufende Versorgung wegen Dienstunfähigkeit (Invalidität) oder Erreichens einer besonderen Altersgrenze erhalte und sie aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht von einem anderen Versorgungs- oder Versicherungsträger noch keine Leistungen beziehen könne und der Kürzungsbetrag am Ende der Ehezeit eine bestimmte Wertgrenze überschritten habe (Bagatellgrenze).

Ergänzt wurden schließlich noch Hinweise zum Familienzuschlag. Nach der Scheidung stehe in der Regel der eheweggenbezogene Anteil im Familienzuschlag nicht mehr zu. Die Bezüge würden um den entsprechenden Betrag gemindert. Sollte ein geschiedener Ehegatte jedoch gegenüber dem anderen geschiedenen Ehegatten zum Unterhalt verpflichtet sein, könne der eheweggenbezogene Anteil im Familienzuschlag unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin gezahlt werden.

b) Bewertet das Ministerium für Finanzen diese Informationen seitens des LBV als ausreichend?

Antwort:

Das Ministerium für Finanzen bewertet diese Informationen seitens des LBV als ausreichend. Die den Betroffenen übersandten Informationen sind ausführlich, inhaltlich zutreffend und aktuell. Da es nach den o. g. Grundsätzen keine Beratungs- und Belehrungspflicht seitens des Dienstherrn gibt, ist zu berücksichtigen, dass Informationen in Form eines Merkblatts nicht den Anspruch einer lückenlosen Beratung und Belehrung haben können. Sie müssen sich vielmehr auf die Darstellung beschränken, die sich bei jeder denkbaren Betrachtungsweise für die Mehrheit der betreffenden Personen als wesentlich erweist. Hinzu kommt, dass der Versorgungsausgleich als Auswirkung einer Scheidung und damit auch die entsprechenden Rechtsgrundlagen im Versorgungsausgleichsgesetz ihren Sachgrund in den Folgen der Ehescheidung als rein private Entscheidung als sol-

cher finden. Auch deshalb ist es nicht die Aufgabe des Dienstherrn, die Betroffenen von sich aus zu beraten, sondern vielmehr Aufgabe der Betroffenen, die Entwicklung des Scheidungsfolgenrechts im Blick zu behalten.

Ferner sieht das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor, dass sich die Ehegatten vor dem Familiengericht in Ehesachen und Folgesachen, zu welchen auch der Versorgungsausgleich zählt, anwaltlich vertreten lassen müssen. Insbesondere in Verfahren mit erheblichen Auswirkungen sollen die Beteiligten nach der Intention des Gesetzgebers die Verfahren nicht selbst führen. Der Anwaltszwang dient damit auch dem Schutz der Eheleute. Der Petent war im Verfahren um den Versorgungsausgleich anwaltlich vertreten, weshalb die obigen Ausführungen für eine umfassende Beratung gelten.

- c) Gibt es alternative Anlaufstellen, die die Betroffenen zur Information oder zur Beratung aufsuchen können?

Antwort:

Die Betroffenen können zur Information oder zur Beratung eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt aufsuchen. Die Mandatierung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts ist in familiengerichtlichen Verfahren bei der Durchführung des Versorgungsausgleichs als Scheidungsfolgesache grundsätzlich vorgegeben.

- d) Welchen Inhalt hat der vom Petenten erwähnte § 57 Beamtenversorgungsgesetz und ist dieser auf den Sachverhalt des Petenten anwendbar?

Antwort:

§ 57 Absatz 1 Satz 1 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung (a. F.), welcher nur bis zum Inkrafttreten des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeamtVGBW) am 1. Januar 2011 anzuwenden war, regelt, dass Versorgungsbezüge nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften gekürzt werden, wenn für die geschiedenen Ehegatten durch Entscheidung des Familiengerichts eine Rentenanswartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet worden ist. Es genügt somit allein die rechtskräftige Verpflichtung zum Versorgungsausgleich und der Bezug von Ruhegehalt, wobei es nicht entscheidungserheblich ist, wann und aus welchem Grund die Zuruhesetzung erfolgte. Die Kürzung ist auch dann vorzunehmen, wenn der geschiedene Ehegatte aus dem in der gesetzlichen Rentenversicherung begründeten Anrecht noch keine Leistungen erhält, denn nach Durchführung des Versorgungsausgleichs bestehen zwei selbstständige Versicherungs- und Versorgungsverhältnisse, sodass die renten- und versorgungsrechtlichen Schicksale der geschiedenen Ehegatten grundsätzlich unabhängig voneinander sind. Deshalb kann der Versicherungsverlauf der ausgleichs-

pflichtigen Person regelmäßig nicht von dem der ausgleichsberechtigten Person beeinflusst werden. Eine Ausnahme vom Grundsatz des sofortigen und endgültigen Vollzugs der Kürzung hat der Gesetzgeber in § 57 Absatz 1 Satz 2 BeamtVG a. F. beschrieben. Danach wird das Ruhegehalt des verpflichteten Ehegatten zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich erst gekürzt, wenn aus der Versicherung des berechtigten Ehegatten eine Rente zu gewähren ist („Pensionistenprivileg“). Dies jedoch nur, wenn im Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich, im Fall des Petenten im Jahr 1983, der ausgleichspflichtige Ehegatte bereits Versorgungsbezüge empfangen hat. Dies war beim Petenten jedoch nicht der Fall. Seit 1. Januar 2011 findet auf die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger des Landes Baden-Württemberg nur noch das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg Anwendung. § 57 BeamtVG a. F. wurde nahezu wortgleich in § 13 LBeamtVGBW übernommen.

- e) Das Ministerium für Finanzen wird um Stellungnahme zu der Regelung gebeten, dass für die Beendigung der Abzüge nach Versterben des geschiedenen Ehegatten ein Antragserfordernis besteht, da nach Auffassung des Petenten regelmäßig kein Kontakt mehr und daher auch keine Kenntnis über das Versterben bestehe.

Antwort:

Allen Möglichkeiten des Wegfalls der Kürzung ist ein Antragserfordernis gemein. Die entsprechende Ausgestaltung der Regelung durch den Bundesgesetzgeber, dass für die Beendigung der Abzüge nach Versterben des geschiedenen Ehegatten ein Antrag erforderlich ist, ist hierbei auch auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 1980 (BVerfGE 53, 257) zurückzuführen. Im Gegensatz zum Petenten steht der Dienstherr grundsätzlich nicht in einer Rechtsbeziehung zum ausgleichsberechtigten Ehegatten. Mangels Rechtsbeziehung erhält der Dienstherr daher auch keine Nachricht über das Ableben des ausgleichsberechtigten Ehegatten. Nachdem sowohl die Ehe als auch die Scheidung allein auf Entscheidungen der Ehegatten beruhen, wäre es zudem unverhältnismäßig, die beteiligten Versorgungsträger über Gebühr mit Verwaltungsaufwand und Kosten zu belasten. Dies gilt insbesondere, als dass dies dem vom Gesetzgeber verfolgten Grundsatz der Kostenneutralität des Versorgungsausgleichs für die Versorgungsträger dient. Hinzu kommt, dass es dem Petenten aufgrund seiner Rechtsbeziehung zum geschiedenen Ehegatten möglich ist, von seinen bestehenden Auskunftsansprüchen Gebrauch zu machen, um ein Versterben der ausgleichsberechtigten Person in Erfahrung zu bringen.

- f) Es wird um Ausführungen zum verwaltungsrechtlichen Vorgehen im Rahmen des Versorgungsausgleichs gebeten, da der Petent Intransparenz beim hinter dem Versorgungsausgleich stehenden verwaltungsrechtlichen Vorgehen moniert.

Antwort:

Hinsichtlich des verwaltungsrechtlichen Vorgehens im Rahmen des Versorgungsausgleichs ist zunächst auszuführen, dass bei Eintritt in den Ruhestand die Versorgungsbezüge entsprechend der Entscheidung des Familiengerichts unter Berücksichtigung einer Dynamisierung zu kürzen sind. Die Kürzung wird durch Bescheid festgesetzt und den betreffenden Personen bekannt gegeben. Die Höhe der Kürzung ergibt sich auch stets aus den jeweiligen Gehaltsmitteilungen.

Davon unabhängig ist die Erstattung an die Deutsche Rentenversicherung (DRV), welche keinerlei Auswirkungen auf die Versorgungsbezüge der verbeamteten Person hat. Die Versorgungsausgleichs-Erstattungsverordnung (VAErstV) regelt hierbei die im Einzelnen erstattungsfähigen Aufwendungen, die Berechnung der Erstattungsbeträge als auch das Erstattungsverfahren. Die Erstattungsanforderung der DRV gegenüber dem LBV erfolgt grundsätzlich durch eine Sammelanforderung für alle in dem betreffenden Zeitraum zum Ausgleich verpflichteten verbeamteten Personen. Eine Intransparenz des Verfahrens ist nicht gegeben, zumal sowohl die Regelung über das Erstattungsverfahren nach der Versorgungsausgleichs-Erstattungsverordnung, als auch die Beschreibung des Verfahrens der DRV für eine Erstattungsanforderung, über deren Internetseite für jedermann frei zugänglich sind.

- g) Es wird um Stellungnahme zu Folgendem gebeten: Der Petent zieht einen Vergleich zwischen den innerhalb des Zeitraums seit Ruhestandseintritt im Wege des Versorgungsausgleichs ihm gegenüber einbehaltenen Summe und der ihm im Jahr 2002 angebotenen Einmal-Ablösesumme. Er stellt fest, dass der Betrag der Einmal-Ablösesumme durch die monatlichen Abschläge seit dem Jahr 2000 bereits beglichen wäre und er den darüber hinausgehenden Abschlag daher nicht nachvollziehen könne.

Antwort:

Zunächst scheint beim Petenten ein grundlegendes Missverständnis vorzuliegen. Er geht wohl davon aus, dass nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung ein Einmalbetrag an die DRV entrichtet werden muss, mit welchem der Versorgungsausgleich gleichsam abgegolten ist. Sollte der ausgleichspflichtige Ehegatte dazu nicht in der Lage sein, gehe das LBV in Vorleistung und kürze entsprechend dessen Versorgungsbezüge. Hierauf lassen zumindest seine Einlassungen schließen. Im Schreiben an den Petitionsausschuss vom 1. Oktober 2022 trägt er vor, er frage sich, weshalb das LBV den Versorgungsausgleich nicht bereits im Jahr 1983 begründet habe, da damals der Kapitaleinsatz deutlich geringer gewesen sei. Zudem würden die ausgleichspflichtigen Personen über die Rückzahlung des Kapitaleinsatzes hinaus weiter belastet. Er fordere eine Schlussabrechnung und eine Rückzahlung zu viel einbehaltenen Beträge. In seinem Schreiben vom 1. Juni 2022 an den Petitionsausschuss trägt er weiter vor, dass sich lediglich der Rückzahlungszeitraum für das Land verlängere, falls die ausgleichs-

pflichtige Person nach § 10a VAHRG (Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich) eine Reduzierung der Abzüge von ihren Bezügen durchsetze. Auch verlangt er in seinem Schreiben vom 6. September 2022, welches dem vorgenannten Schreiben vom 1. Juni 2022 beigelegt war, eine Gesamtabrechnung zu dem Darlehen. Im Schreiben vom 19. Oktober 2021 sowohl an den Petitionsausschuss als auch an das LBV spricht er ebenfalls vom einem Kredit, der mit Zins und Zinseszins bereits zurückgezahlt sei. Diesen Vortrag wiederholt er in einem weiteren Schreiben vom 1. Juni 2022, gerichtet an das LBV.

Diese Vorstellungen sind nicht zutreffend. Zunächst begründet das LBV keinen Versorgungsausgleich. Es werden Anrechte in einem Versorgungskonto zulasten anderer Versorgungsanrechte begründet und dies geschieht durch und bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung des Familiengerichts, nicht durch eine Entscheidung des LBV. Zudem fließt kein Einmalbetrag an die DRV. Die Aufwendungen des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung aus dem Versorgungsausgleich werden von dem für die verbeamtete Person zuständigen Träger der Versorgungslast erstattet, § 225 Absatz 1 Satz 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch. Diesbezüglich bestimmt § 2 Absatz 1 VAErstV, dass der Träger der Rentenversicherung die zu erstattenden Aufwendungen innerhalb von vier Kalendermonaten nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Aufwendungen entstanden sind, feststellen und von dem zuständigen Träger der Versorgungslast anfordern soll (Erstattungsanforderung). Um diese Belastungen des Trägers der Versorgungslast auszugleichen, ist eine Kürzung von Versorgungsbezügen auch dann gerechtfertigt, wenn aus der durch Entscheidung des Familiengerichts begründeten Anwartschaft noch keine Leistung fließt. Denn nach der Ehescheidung nehmen die beamtenrechtliche Versorgung des ausgleichspflichtigen Ehegatten und die Rente des ausgleichsberechtigten Ehegatten gesetzlich zwingend einen eigenständigen Verlauf. Spätere Änderungen in den Lebensumständen der damaligen Ehepartner berühren die Versorgung des jeweils anderen nicht mehr. In dem Moment, in welchem das Familiengericht über den Versorgungsausgleich rechtskräftig entschieden hat, geht der ausgleichsverpflichtete Ehegatte seines Anspruchs auf diesen Anteil der Versorgung vollständig, dauerhaft und endgültig verlustig, unabhängig davon, ob die ausgleichsberechtigte Person aus dem zugesprochenen Anrecht eine Rente beziehen kann. Die Ansprüche sind so zu behandeln, als ob sie von vornherein vom ausgleichsberechtigten Ehegatten erworben worden wären und als ob der ausgleichsverpflichtete Ehegatte sie niemals erworben hätte. Dies zeigt sich auch in Fällen, in denen der ausgleichsverpflichtete Ehegatte vorverstirbt. Dort erhält der ausgleichsberechtigte Ehegatte dennoch weiterhin eine Rente aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht, weil es auf ihn übertragen wurde und sein eigenes Recht ist. Wäre es noch immer das Recht des ausgleichsverpflichteten Ehegatten, das lediglich an einen anderen Empfänger ausgezahlt würde, könnten keine weiteren Zahlungen mehr fließen. Tritt der ausgleichspflichtige Ehegatte in den Ruhestand, wird die

Versorgung gekürzt, auch wenn (noch) keine Erstattungen an den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zu leisten sind. Erhält der ausgleichsberechtigte Ehegatte eine Rente, muss der Träger der beamtenrechtlichen Versorgungslast diese Leistungen auch dann erstatten, wenn beim ausgleichspflichtigen Ehegatten der Versorgungsfall (noch) nicht eingetreten ist, sich somit der Dienstherr (noch) nicht durch eine Kürzung der Bezüge entlasten kann.

- h) Besteht die Möglichkeit, dass die Abzüge zu einem gewissen Zeitpunkt eingestellt werden – wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?

Antwort:

Die Kürzung der Versorgungsbezüge kann von der (sich gegebenenfalls bereits im Ruhestand befindlichen) verbeamteten Person nach § 14 LBeamtVGBW jederzeit ganz oder teilweise durch Zahlung eines Kapitalbetrags an den Dienstherrn abgewendet werden. Mit (teilweiser) Zahlung des Betrages wird die Rechtsfolge für die Zukunft ausgelöst, dass die Kürzung der Versorgungsbezüge bei vollständiger Zahlung entfällt und bei teilweiser Zahlung entsprechend gemindert wird. Von der Möglichkeit einer Zahlung hat der Petent bisher keinen Gebrauch gemacht. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Einstellungen der Abzüge in Folge einer entsprechenden Entscheidung durch das Familiengericht im Rahmen eines Abänderungsverfahrens nach § 51 Gesetz über den Versorgungsausgleich (VersAusglG). Dem Dienstherrn ist es dabei nicht möglich, die Erfolgsaussichten eines solchen Verfahrens zu bewerten. Auch ist ein (zeitlich begrenzter) Wegfall der Bezüge bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 33 bis 38 VersAusglG möglich. Die jeweiligen Voraussetzungen der Möglichkeiten einer Anpassung nach den §§ 33 bis 38 VersAusglG liegen beim Petenten nach Aktenlage jedoch nicht vor.

- i) Ist dazu ein Mitwirken (Antragstellung) seitens des Petenten erforderlich?

Antwort:

Abgesehen von der Zahlung eines Kapitalbetrags erfordern alle zuvor bereits genannten Möglichkeiten der Aussetzung oder Beseitigung der Kürzung der Versorgungsbezüge einer Antragstellung seitens des Petenten.

- j) Welche Berechnung liegt dem ermittelten, vom Petenten aufgeführten Höchstbetrag zugrunde?

Antwort:

Die Berechnung dieses Kapitalbetrags im Jahr 2002 erfolgte gemäß dem Rundschreiben des damaligen Bundesministeriums des Innern (BMI) vom 23. Juli 1992 – D II 4 – 224 012/68 – zu § 58 BeamtVG.

Lagen sowohl das Ende der Ehezeit als auch der Tag der Entscheidung des Familiengerichts vor dem 1. Januar 1992, war die Berechnung unter Verwendung der Tabellen 1 und 3 der Bekanntmachung der Rechen-

größen für 1991 zur Durchführung des Versorgungsausgleiches in der gesetzlichen Rentenversicherung durchzuführen. Diese Fallgestaltung trifft auf den Fall des Petenten zu.

Der Versorgungsausgleichsbetrag wurde vom Familiengericht mit Urteil vom 6. Juli 1983 festgesetzt. Der Umrechnungsfaktor einer Rentenanwartschaft in Werteinheiten für eine begründete Rentenanwartschaft, die im Zeitraum von Januar 1982 bis Juni 1983 ermittelt wurde, betrug laut Tabelle 3,319640. Der Umrechnungsfaktor von Werteinheiten in Beiträge, die in der Zeit von Januar 1983 bis August 1983 ausgeglichen wurden, betrug, da die Entscheidung des Familiengerichts am 6. Juli 1983 getroffen wurde, laut Tabelle 55,62000. Für die Ermittlung des Kapitalbetrags wurde zunächst der zum Ehezeitende festgesetzte Versorgungsausgleichsbetrag in Höhe von 535,42 DM mit dem Umrechnungsfaktor einer Rentenanwartschaft in Werteinheiten, 3,319640, und dem Umrechnungsfaktor von Werteinheiten in Beiträge, 55,62000, multipliziert. Daraus resultierte zunächst ein Kapitalbetrag in Höhe von 98 859,08 DM. Gemäß § 58 Absatz 2 Satz 1 BeamtVG a. F. ist als voller Kapitalbetrag der Betrag anzusetzen, der aufgrund der Entscheidung des Familiengerichts zu leisten gewesen wäre, erhöht oder vermindert um die Prozentsätze der nach dem Ende der Ehezeit bis zum Tag der Zahlung des Kapitalbetrags eingetretenen Erhöhungen oder Verminderungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind. Bis zum Eintritt in den Ruhestand des Petenten hat sich daher der Kapitalbetrag in Höhe von 98 859,08 DM auf 147 405,21 DM erhöht. Vom Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand an erhöht oder vermindert sich der Kapitalbetrag in dem Verhältnis, in dem sich das Ruhegehalt vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften durch Anpassung der Versorgungsbezüge erhöht oder vermindert. Dies ergibt den Kapitalbetrag in Höhe von 78 279,10 Euro zum Stand 1. Januar 2002.

Da seitens des Petenten damals jedoch keine entsprechende Zahlung erfolgt ist, hat der oben genannte Kapitalbetrag keine Relevanz mehr und kann auch nicht mit den bisher einbehaltenen Kürzungsbeträgen in Verbindung gebracht werden. Insbesondere handelt es sich – wie unter Ziffer 3 g ausgeführt – bei diesem Kapitalbetrag auch nicht um die „Begründung des Versorgungsausgleichs“, wie der Petent zu vermuten scheint. Es handelt sich auch nicht um einen Betrag, welchen das LBV an die DRV erbracht hat und welcher vom Petenten an das LBV zu erstatten ist. Dieser Betrag steht nicht in Beziehung zu den bis dahin oder bis heute erfolgten Kürzungen. Er berechnet sich im jeweiligen Zeitpunkt wie oben dargestellt und steigt dynamisch mit den Erhöhungen der Versorgung; bereits erfolgte Kürzungen der Versorgungsbezüge können hierauf nicht angerechnet werden.

- k) Wie beurteilt das Ministerium für Finanzen die in diesem Fall einschlägigen Regelungen des BeamtVG, insbesondere hinsichtlich der vom Petenten bemängelten Punkte Intransparenz, Zeitgemäßheit und Ungleichbehandlung?

Antwort:

Die Verfassungsmäßigkeit des Versorgungsausgleichs an sich sowie des mit § 13 LBeamtVGBW grundsätzlich regelungsgleichen § 57 BeamtVG wurde bereits höchstrichterlich bestätigt. Eine Intransparenz und Ungleichbehandlung ist damit ausgeschlossen. Inwiefern die Regelungen nicht zeitgemäß sein sollen, ist weder dargelegt noch ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

## **23. Petition 17/1888 betr. Einbürgerung, Verfahrensdauer**

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent ist syrischer Staatsangehöriger und begehrt für sich und seine beiden minderjährigen Kinder sowie für seine Ehefrau, die ebenfalls syrische Staatsangehörige sind, die beschleunigte Bearbeitung der anhängigen Einbürgerungsverfahren. Im Wesentlichen trägt er vor, dass er und seine Familie ohne den deutschen Pass nirgendwo außerhalb der europäischen Staatsgrenzen reisen können. Sie würden gerne die Angehörigen in Syrien besuchen. Er bitte daher um zügigere Bearbeitung seines Einbürgerungsantrags und der Einbürgerungsanträge seiner Familienangehörigen.

### II. Sachverhalt

Der Petent trägt vor, sich bereits seit März 2020 bei der zuständigen Einbürgerungsbehörde um einen Termin zur Beantragung der Einbürgerung in den deutschen Staatsverband bemüht zu haben. In einer ergänzenden E-Mail vom 2. März 2023 an die Beschwerdestelle der Stadt korrigierte er seine Angabe zur Terminanfrage auf den 21. April 2021. Aufgrund der sehr starken Nachfrage nach Abgabeterminen für Einbürgerungsanträge bei der Einbürgerungsbehörde und der begrenzten personellen Ausstattung erhielt der Petent einen Termin zur Antragsabgabe erst am 22. März 2022. Eine Terminwartezeit von einem Jahr bis einhalb Jahren stellt nach Angaben der Einbürgerungsbehörde der Stadt den Regelfall und keine auf den Petenten bezogene Ausnahme dar.

Bei diesem Termin stellte der Petent einen Antrag auf Einbürgerung für sich und seine zwei Kinder. Gleichzeitig stellte auch seine Ehefrau einen Antrag auf Einbürgerung. Bereits in diesem Termin wurde der Petent darüber informiert, dass die Verfahrensdauer mindestens mehrere Monate beträgt. Die Einbürgerungsbehörde würde sich beim Petenten melden, falls weitere Unterlagen für die Bearbeitung des Antrags benötigt

würden. Sie bat auch darum, von Sachstandsfragen abzusehen.

Der Petent reichte im Nachgang zum obigen Termin am 29. März 2022 noch Unterlagen für seine Kinder per E-Mail nach. Am 5. April 2022 bat er zudem um eine Eingangsbestätigung der Unterlagen.

Auf mehrfache Sachstandsfragen des Petenten antwortete die Einbürgerungsbehörde am 19. Juli 2022, dass die Bearbeitung seines Einbürgerungsverfahrens mindestens sechs Monate dauern würde. Dabei handelte es sich laut der Angabe der Einbürgerungsbehörde bei den „sechs Monaten“ um die allgemein übliche durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Einbürgerungsverfahren. Diese Auskunft bezog sich nicht konkret auf das Einbürgerungsverfahren des Petenten und seiner Familie.

Am 4. Januar 2023 wandte sich der Petent an das Büro des Oberbürgermeisters, nachdem er in der Zwischenzeit von der Einbürgerungsbehörde keine weitere Nachricht erhalten hatte. Am 12. Januar 2023 wurde ihm mitgeteilt, dass sein Schreiben an das zuständige Fachdezernat und von dort an das zuständige Amt weitergeleitet werde.

Am 24. Februar 2023 wandte sich der Petent erneut an das Referat des Oberbürgermeisters, nachdem er auf sein Schreiben keine Antwort erhalten hatte. Am 28. Februar 2023 erhielt der Petent Antwort von der amtsinternen Beschwerdestelle der Stadt, in der sich das Amt für die lange Bearbeitungsdauer entschuldigte und auf die durchschnittliche aktuelle Bearbeitungsdauer von circa 18 Monaten verwies. Außerdem teilte sie mit, dass der Einbürgerungsbehörde keine Härtefallgründe vorlägen, um seinen Antrag beschleunigt zu bearbeiten.

Das zuständige Regierungspräsidium bestätigte die Überlastung der Einbürgerungsbehörde und die Vorgehensweise bei begründeten Härtefällen. Ergänzend führte das Regierungspräsidium aus, dass die Einbürgerungsbehörde ab 1. März 2023 wegen der hohen Anzahl an Einbürgerungsanträgen dazu übergegangen sei, die Anträge auf Einbürgerung nicht mehr persönlich in einem Termin, sondern postalisch entgegenzunehmen. Die Einbürgerungsbehörde bemühe sich auf diese Weise, den Verfahrensablauf zu vereinfachen und daher persönliche sowie telefonische Auskünfte zu vermeiden, um die Verfahrensdauer möglichst zu verkürzen.

### III. Rechtliche Würdigung

Nach der Verordnung des Innenministeriums über die Zuständigkeiten im Staatsangehörigkeitsbereich vom 3. Februar 1976 in der jeweils geltenden Fassung sind für den Vollzug des Staatsangehörigkeitsgesetzes und der sonstigen staatsangehörigkeitsrechtlichen Vorschriften die Landratsämter oder Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden zuständig. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort der Antragsteller. Der Petent hat seinen Antrag bei der zuständigen Einbürgerungsbehörde an seinem Wohnsitz eingereicht.

Nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes hat ein Ausländer einen Anspruch auf Einbürgerung, soweit er die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt. Bisher konnte über den Antrag des Petenten noch nicht entschieden werden, da die Einbürgerungsbehörde aufgrund Überlastung den Antrag des Petenten vom 22. März 2022 noch nicht bearbeiten konnte. Zwischenzeitlich hat das Innenministerium mitgeteilt, dass die Stadt den Petenten am 23. August 2023 eingebürgert hat. Er besitzt seither die deutsche Staatsangehörigkeit.

Viele Einbürgerungsbehörden in Baden-Württemberg aber auch bundesweit können den signifikanten Anstieg an Einbürgerungsanträgen derzeit nicht in angemessener Zeit abarbeiten. Eine wesentliche Ursache für die stark gestiegenen Antragszahlen ist, dass viele Flüchtlinge, die 2015/2016 nach Deutschland eingereist sind, mittlerweile die Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllen können. Erschwerend kommt hinzu, dass es Verzögerungen bei der Prüfung der Identität und der Staatsangehörigkeit gibt, weil viele Flüchtlinge, die 2015/2016 Schutz in Deutschland gesucht haben, keine bzw. ungültige Identitätsdokumente haben und es äußerst schwierig ist, neue Dokumente aus ihrem Herkunftsstaat zu beschaffen. Die signifikante Steigerung der Einbürgerungsanträge bei gleichzeitiger Verzögerung der Bearbeitungsdauer der Einbürgerungsverfahren wirkt sich auch auf das Verfahren des Petenten aus.

Die für ihn und seine Familie zuständige Einbürgerungsbehörde bearbeitet im Rahmen der ihr obliegenden Organisationshoheit nach eigenen Angaben die Anträge auf Einbürgerung nach dem Grundsatz der Priorität in der Reihenfolge ihres Eingangs. Von diesem Grundsatz weicht sie ausnahmsweise nur dann ab, wenn bei einem Einbürgerungsverfahren eine besondere begründete Härte vorliegt. Die Einbürgerungsbehörde zieht Anträge in der Sachbearbeitung nur dann vor, wenn der Antragsteller glaubhaft darlegt, dass er die Eigenschaft als Deutscher zwingend benötigt und die längere Bearbeitungsdauer einen wesentlichen Nachteil zur Folge hätte (z. B. bei der Bewerbung als Polizeianwärter).

Der vom Petenten vorgebrachte Grund, dass er mit einem deutschen Reisepass leichter etwa nach Syrien reisen könne, erfüllt das Kriterium eines Härtefalls nicht und kann daher nicht dazu führen, dass sein Einbürgerungsantrag bevorzugt bearbeitet wird. Der Petent ist Inhaber eines Reiseausweises für Flüchtlinge („Blauer Pass“). Mit einem sogenannten Blauen Pass ist grundsätzlich eine Reise in circa 100 Staaten, die die Genfer Flüchtlingskonvention unterzeichnet haben, möglich. Die mit einem Blauen Pass verbundenen Reiseeinschränkungen oder aufwendigeren Visa-Beschaffungen hat der Petent für die Dauer des Verfahrens hinzunehmen.

Für das Einbürgerungsverfahren sind die allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG) maßgeblich. Es sind somit die allgemeinen Verfahrensgrundsätze nach § 9 LVwVfG zu beachten. Dazu zählen Verfassungsgrundsätze,

wie beispielsweise der Gleichheitsgrundsatz und das Diskriminierungsverbot, die Grundsätze des rechtsstaatlichen Verfahrens, wie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Willkürverbot, aber auch der Grundsatz der Verfahrenseffizienz. Es ist nicht ersichtlich, dass die zuständige Einbürgerungsbehörde bei der Bearbeitung des Einbürgerungsantrags des Petenten die genannten Verfahrensgrundsätze verletzt hat.

Angesichts der hohen Antragszahl, die die Einbürgerungsbehörde zu bearbeiten hat, ist die dargelegte Vorgehensweise nicht zu beanstanden. Sie trägt vielmehr den Grundsätzen des Willkürverbots und der Verfahrenseffizienz Rechnung. Das Prioritätsgebot findet seine Grundlage vor allem im Gebot der Gleichbehandlung (Artikel 3 Grundgesetz). Danach wäre es willkürlich, bei vergleichbaren Sachverhalten den später gestellten Antrag ohne sachlichen Grund vor dem früher gestellten Antrag zu bescheiden. Die Einbürgerungsbehörde versucht auf diese Weise, die allgemeine Wartezeit und die Verfahrensdauer bei der Vielzahl von laufenden Einbürgerungsverfahren soweit wie möglich zu verkürzen. In Anbetracht der Überlastung der Einbürgerungsbehörde durch die hohe Anzahl von laufenden Einbürgerungsverfahren ist die Bearbeitungszeit nachvollziehbar.

**Beschlussempfehlung:**

Die Petition wird, nachdem die Einbürgerung des Petenten erfolgt ist, teilweise für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichtersteller: Waldbüßer

#### **24. Petition 17/1996 betr. Erbschein für Grundbucheintrag**

Der Petent beklagt mit seiner Petition zusammengefasst, dass eine Eigentumsumschreibung im Grundbuch nach einem Todesfall nicht schon auf Basis eines privatschriftlichen gemeinschaftlichen Testaments möglich sei, sondern die Vorlage eines Erbscheins erforderlich. Zudem ist der Petent der Ansicht, staatliche Gebühren – etwa im Erbscheinsverfahren oder Grundbuchsachen – seien im Allgemeinen zu hoch.

Soweit die Petition dahin zu verstehen sein sollte, dass der Petent eine Anweisung des Grundbuchamts begehrt, ist darauf hinzuweisen, dass die funktional beim Amtsgericht in Grundbuchsachen zuständigen Rechtspfleger sowohl in der Verfahrensführung als auch bei ihrer Entscheidung sachlich unabhängig sind.

Sollte der Petent eine Initiative als Gesetzgeber anregen wollen, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die seitens des Petenten zum Gegenstand seiner Petition gemachten bundesgesetzlichen Regelungen der Grundbuchordnung (GBO) nicht der Gesetzgebungskompetenz der Länder unterfallen. Änderungen hier-

zu sind dem Bundesgesetzgeber vorbehalten. Dem Petenten steht es frei, sich diesbezüglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden.

Dessen ungeachtet erweisen sich die bestehenden Regelungen aber auch als systemgerecht und folgen aus dem zwingenden Bedürfnis einer Richtigkeitsgewähr von Grundbucheintragungen. Eine Initiative zu ihrer Änderung ist deshalb nicht veranlasst.

Die Voraussetzungen für eine Grundbucheintragung sind nach § 29 Absatz 1 GBO regelmäßig durch öffentliche Urkunden nachzuweisen.

Der Begriff der öffentlichen Urkunde im Sinne des § 29 GBO ist in § 415 Absatz 1 Zivilprozessordnung (ZPO) legal definiert: Danach sind solche Urkunden öffentliche Urkunden, die von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind.

Liegen die vorgenannten Voraussetzungen vor, wird bei öffentlichen Urkunden – anders als bei rein privat errichteten Urkunden – nicht nur deren Echtheit vermutet (vgl. §§ 437, 440 Absatz 2 ZPO). Ihnen wohnt darüber hinaus auch eine erhöhte Beweiskraft dergestalt inne, dass die in der Urkunde wiedergegebene Erklärung vor der Behörde oder der Urkundsperson – insbesondere einem Notar – auch tatsächlich abgegeben wurde (vgl. § 415 ZPO).

Die besondere Beweiskraft öffentlicher Urkunden lässt sich im Übrigen auch daran erkennen, dass das Vertrauen in ihre inhaltliche Richtigkeit sowie in die Redlichkeit der mit ihrer Aufnahme betrauten Amtsperson strafrechtlich geschützt ist: So wird einerseits nach § 271 Strafgesetzbuch (StGB) derjenige bestraft, der durch ein eigenes Verhalten mittelbar bewirkt, dass eine falsche öffentliche Urkunde errichtet wird; andererseits macht sich nach § 348 StGB auch eine Amtsperson strafbar, die vorsätzlich eine falsche öffentliche Urkunde herstellt.

Der Nachweis der Erbfolge verlangt nach § 35 Absatz 1 Satz 1 GBO – insoweit gegenüber § 29 GBO die speziellere Vorschrift – vorrangig die Beibringung eines vom Nachlassgericht erteilten Erbscheins, also einer öffentlichen Urkunde in der Form eines gerichtlichen Zeugnisses über das Erbrecht, für den § 2365 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) überdies auch eine gesetzliche Richtigkeitsvermutung aufstellt.

Der Zweck des § 35 Absatz 1 Satz 1 GBO liegt darin, dem Grundbuchamt eine nicht selten schwierige und zeitraubende Prüfung der erbrechtlichen Verhältnisse zu ersparen. Eine derartige Prüfung soll vielmehr dem hierauf spezialisierten Nachlassgericht überlassen bleiben.

Ausnahmsweise kann zum Nachweis der Erbfolge nach § 35 Absatz 1 Satz 2 GBO auch die Vorlage eines Testaments nebst Niederschrift über die Eröffnung desselben genügen. Auch diese Sonderregelung verlangt indes, dass die Verfügung von Todes wegen in einer öffentlichen Urkunde enthalten ist, im Fall eines

Testaments also vor einem Notar nach § 2232 BGB errichtet wurde. Im Grundbuchverfahren darf deshalb davon ausgegangen werden, dass die aus einem solchen öffentlichen Testament ersichtliche Erklärung auch tatsächlich vom Erblasser mit diesem Inhalt abgegeben wurde. Zugleich wird in einer notariellen Urkunde in der Regel die letztwillige Verfügung so klar formuliert sein, dass Zweifel an ihrem Inhalt nicht begründet sind. Erachtet das Grundbuchamt die Erbfolge durch die notarielle Urkunde dennoch nicht für nachgewiesen, kann es freilich nach § 35 Absatz 1 Satz 2 GBO die Vorlage eines Erbscheins verlangen und damit die Klärung der Erbfolge gewissermaßen wieder an das Nachlassgericht „verweisen“.

Zu bedenken ist schließlich, dass notariell errichtete Testamente gemäß § 34 Absatz 1 Satz 4 Beurkundungsgesetz in besondere amtliche Verwahrung beim Amtsgericht zu geben sind. Zweck der besonderen amtlichen Verwahrung ist insbesondere der Schutz vor nachträglichen Einwirkungen. Hierzu zählen namentlich auch Verfälschungen. Aufgrund dieses Regelungszusammenhangs bieten notarielle Testamente grundsätzlich also nicht nur ein höheres Maß an inhaltlicher Klarheit, sondern können darüber hinaus auch berechtigterweise als unverfälscht angesehen werden.

Diese formal strengen gesetzlichen Vorgaben an den Nachweis der Erbfolge, die an die sichere Form eines mit erhöhter Beweiskraft ausgestatteten Urkundsbeweises anknüpfen, dienen sämtlich dem Zweck, die Richtigkeit des Grundbuchs zu sichern, indem sie unrichtigen Eintragungen vorbeugen.

Denn nur auf der Grundlage einer Richtigkeitsgewähr der Grundbucheintragungen vermag das Grundbuch seinen übergeordneten Zweck zu erfüllen. Dieser besteht darin, eine zuverlässige Grundlage für die Rechtsverhältnisse an Grundstücken zu schaffen und zu erhalten, auf die der Rechtsverkehr deshalb berechtigterweise vertrauen darf.

Nach § 891 Absatz 1 BGB streitet etwa zugunsten derjenigen, die im Grundbuch als Inhaber eines Rechts eingetragen sind, im Rechtsverkehr die (widerlegbare) Vermutung der Richtigkeit dieser Eintragungen. § 892 BGB geht noch darüber hinaus: Danach genießt das Grundbuch sogar öffentlichen Glauben, d. h. der Inhalt des Grundbuchs gilt im Falle des Erwerbs eines Grundstücks oder eines Grundstücksrechts (z. B. Grundschulden oder Hypotheken) zugunsten des jeweiligen Erwerbers als richtig. Nach § 892 BGB kann demnach beispielsweise grundsätzlich auch von einer Person ein Grundstück erworben werden, die zwar nicht Eigentümerin des Grundstücks, gleichwohl aber als solche im Grundbuch formal eingetragen ist (sogenannter gutgläubiger Erwerb).

Die §§ 891, 892 BGB erlauben es damit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Rechtsverkehr, sich grundsätzlich vollumfänglich auf den Inhalt des Grundbuchs verlassen zu dürfen und ihr Handeln danach auszurichten.

Diese rechtliche und in der Sache zugleich wirtschaftliche Bedeutung einer Grundbucheintragung ebenso

wie die mit dem öffentlichen Glauben verbundenen Gefahren machen es unerlässlich, die inhaltliche Richtigkeit der Eintragungen zu gewährleisten, weshalb im Grundbuchverfahren – wie dargestellt – mit Recht strenge und zugleich mit erhöhter Sicherheitsgewähr verbundene Anforderungen an den Nachweis der Eintragungsvoraussetzungen gestellt werden.

In kostenrechtlicher Hinsicht lassen sich insbesondere im Erbscheins- wie auch im Grundbuchverfahren im Übrigen keine unverhältnismäßigen Gebühren feststellen.

Für eine – allein dem Bundesgesetzgeber mögliche – Absenkung oder gar Abschaffung der Gerichtsgebühren im Erbscheinsverfahren oder in Grundbuchsachen besteht demnach kein Anlass.

Der Staat ist zur Erfüllung seiner Aufgaben auf die Erhebung von (Gerichts-)Gebühren angewiesen. Sie sind dazu bestimmt, Einnahmen zu erzielen, um die Kosten einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung – etwa für die Erteilung eines Erbscheins oder die Eintragung einer Änderung im Grundbuch – ganz oder teilweise zu decken.

Die Gebühren in Nachlasssachen wie auch in Grundbuchsachen richten sich nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz. Der Bundesgesetzgeber hat sich dabei bewusst für ein Gebührensystem entschieden, das sich nicht allein an dem für die konkrete Eintragung anfallenden Aufwand, sondern über die Anknüpfung an den Geschäftswert an der wirtschaftlichen Bedeutung des Geschäfts und damit der mutmaßlichen Leistungsfähigkeit des Kostenschuldners orientiert. Dabei gilt: je höher der Wert des Nachlasses oder des Grundstücks ist, umso höher fällt auch die Gebühr aus. Dem geltenden Gebührensystem kommt damit auch eine soziale Ausgleichsfunktion zu. Würden sich die Gebühren hingegen stets allein am tatsächlichen Aufwand bemessen, würde dies dazu führen, dass die Gebühren für bestimmte Tätigkeiten unverhältnismäßig hoch ausfallen würden. Auch dienen die Gebühren nicht allein der Deckung der unmittelbar durch die jeweilige staatliche Leistung – etwa die Erteilung des Erbscheins oder die Eintragung einer Änderung im Grundbuch – entstehenden Kosten, sondern auch der für die Unterhaltung der Nachlassgerichte und Grundbücher anfallenden Kosten sowie der sonstigen Sach- und Personalkosten.

Den in Grundbuchsachen wie auch Erbscheinsverfahren oftmals überdurchschnittlich hohen Geschäftswerten hat der Bundesgesetzgeber überdies zusätzlich dadurch Rechnung getragen, dass für diese eine gesonderte Tabelle, die Tabelle B, mit erheblich niedrigeren Gebührenbeträgen vorgesehen ist.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Waldbüßer

## 25. Petition 17/1511 betr. Bausache, Umbau einer Turnhalle

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Überprüfung eines durch die Gemeinde geplanten Umbaus einer bestehenden Turnhalle der örtlichen Förderschule zu einem öffentlichen Dorfgemeinschaftshaus. Er befürchtet, durch den Umbau entstünden Lärmbelästigungen und Probleme bei der Parkplatzsituation.

### II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

#### 1. Sachverhalt

Der Petent wohnt in Nachbarschaft zu der Halle. Gemeinsam mit anderen Anwohnern hat sich der Petent im Mai und August 2022 an die örtliche Gemeindeverwaltung und die untere Baurechtsbehörde gewandt, um seine Bedenken gegen einen Umbau der Turnhalle vorzubringen.

Mit Datum vom 20. Oktober 2022 gingen bei der unteren Baurechtsbehörde erstmals Antragsunterlagen zum geplanten Umbau ein. Die örtliche Gemeindeverwaltung als Bauherrin beantragt darin die energetische Sanierung der Turnhalle mit Nebenräumen, die Verlegung des bestehenden Geräteraums sowie die Errichtung eines Anbaus, der als „Dorfgemeinschaftshaus“ bezeichnet wird. Darüber hinaus zeigt sie den Abbruch des bestehenden Geräteraums der Turnhalle an.

Daraufhin wurden die betroffenen Fachbehörden (unter anderem die zuständige Immissionsschutzbehörde) und die Angrenzer angeschrieben. Diese hatten die Gelegenheit Stellung zu nehmen und Einwendungen vorzubringen.

#### 2. Beurteilung, insbesondere rechtliche Würdigung

Im Baugenehmigungsverfahren werden alle nachbarschützenden Belange geprüft, also auch die vom Petenten artikulierten Bedenken hinsichtlich des Lärmschutzes und der Parkmöglichkeiten. Auf Anregung der Immissionsschutzbehörde wurde bei der Gemeinde ein Nutzungskonzept nachgefordert. In diesem sollen die zu erwartenden Veranstaltungen im Dorfgemeinschaftshaus betreffend Anzahl, Art, Dauer und zu erwartende Teilnehmerzahlen dargestellt werden.

Die Gemeinde als Bauherrin hat dargelegt, dass keine grundlegenden Änderungen bei der künftigen Nutzung der Sporthalle und des neu entstehenden Vereinsraums zu erwarten seien. Zwar werde eine teilweise Verlagerung von Veranstaltungen vom nahegelegenen Gemeindesaal der Evangelischen Kirchengemeinde in das neue Dorfgemeinschaftshaus stattfinden, eine Mehrbelastung der unmittelbaren Anlieger könne jedoch ausgeschlossen werden. Bei den vorliegenden Planungen sei explizit darauf geachtet worden, dass die künftigen Lärmemissionen gegenüber dem Ist-Bestand deutlich reduziert werden. Eine Überlassung der Räumlichkeiten über 22:00 Uhr hinaus sei nur in seltenen Ausnahmefällen gegeben.

Der neue Vereinsraum wird Platz für maximal 80 Personen bieten. In unmittelbarer Nähe stehen öffentliche Parkplätze in ausreichender Zahl zur Verfügung. Gemäß § 37 Absatz 1 Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit Nummer B 4.1 des Anhangs 1 zur Verwaltungsvorschrift über die Herstellung notwendiger Stellplätze (VwV Stellplätze) sind zehn Stellplätze auf dem Baugrundstück herzustellen (notwendige Stellplätze). Die vorliegenden Planungen erfüllen nach Angabe der unteren Baurechtsbehörde diese Voraussetzung.

In beiden an das Vorhabengrundstück angrenzenden Straßen besteht bereits heute ein Halte- und Parkverbot. Eine Beeinträchtigung der unmittelbaren Anlieger kann insofern ausgeschlossen werden.

Auch seitens des für das Immissionsschutzrecht zuständigen Umweltschutzamts bestehen gegen die Planungen keine grundlegenden Bedenken. Es sei lediglich angeregt worden, einen Hinweis in die Baugenehmigung aufzunehmen, dass Veranstaltungen, die auch in den Nachtstunden stattfinden, bereits mit Hinweisen auf die zulässigen Parkierungsflächen beworben werden sollen, um den Abfahrtslärm in der Nachbarschaft zu minimieren.

Nachdem das erforderliche Nutzungskonzept nachgereicht und vom zuständigen Umweltschutzamt als unbedenklich angesehen wurde, liegen alle Voraussetzungen zur Erteilung der Baugenehmigung vor. Anhaltspunkte dafür, dass das Bauvorhaben rechtlich unzulässig ist, ergeben sich nicht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Wehinger

## **26. Petition 17/2013 betr. Kriegsgräberfürsorge, Friedhof Lörrach**

Der Petent bringt vor, dass ein auf dem Friedhof in Lörrach bestatteter Verstorbener Soldat im Ersten Weltkrieg gewesen sei.

Der Petent bittet um eine parlamentarische Untersuchung, wie der Landtag von Baden-Württemberg in seiner gesetzgeberischen Tätigkeit im Rahmen der Budgetverantwortlichkeit für die Haushaltsmittel die Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe der Kriegsgräberfürsorge durch den zuständigen Friedhofsträger bei der Instandsetzung, Erhaltung und Pflege der Grabstätte durch die Bewilligung der notwendigen Haushaltsmittel unterstützt habe.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Grab des Verstorbenen ist in der von der Stadt Lörrach zu führenden Gräberliste des Ehrenfriedhofs Lörrach aufgeführt. Der Vorname des Verstorbenen

lautet nach dem Eintrag in der Gräberliste Wilhelm und nicht wie vom Petenten vorgebracht Willi.

Die vom Petenten angeführte Grabstätte ist ein Grab, das unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) fällt.

Nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz haben die Länder die in ihrem Gebiet liegenden Gräber nach § 1 festzustellen, in Listen nachzuweisen und diese Listen auf dem Laufenden zu halten. Nach § 1 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung und des Innenministeriums über Zuständigkeiten nach dem Gräbergesetz (Gräber-Zuständigkeitsverordnung) sind als zuständige Behörden für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten im Land die Gemeinden bestimmt. Danach ist die Stadt Lörrach zuständig für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten, für die auf ihrem Gebiet liegenden Gräber, die unter das Gräbergesetz fallen. Dieser Verpflichtung ist die Stadt auch im Falle der in der Petitionsschrift genannten Grabstätte nachgekommen.

Weiter trägt nach § 10 Absatz 1 Gräbergesetz der Bund die sich aus der Erhaltung der Kriegsgräber ergebenden Aufwendungen gemäß § 5 Absatz 3 Gräbergesetz. Konkret trägt der Bund nach § 10 Absatz 4 Gräbergesetz diese Aufwendungen, in dem er den Ländern die Aufwendungen in Form einer Pauschale zur Weitergabe an die Friedhofsträger erstattet. Die Stadt Lörrach erhält damit im Ergebnis Mittel für den Erhalt des Grabes.

Bewertung:

Das vom Petenten angeführte Grab ist in der Gräberliste durch die Stadt Lörrach verzeichnet. Die Stadt Lörrach erhält für den Erhalt des Grabes eine Pauschale auf Grundlage des Gräbergesetzes.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatterin: Wehinger

28.9.2023

Der Vorsitzende:

Marwein